Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 106-107 (1969)

Heft: 107

Artikel: Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872

Autor: Rosenkranz, Paul

Kapitel: 4: Der Aufbau des neuen Gemeindewesens in Mediation und Restauration 1803 bis 1830

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585609

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. DER AUFBAU DES NEUEN GEMEINDEWESENS IN MEDIATION UND RESTAURATION 1803 bis 1830

Besonders gradlinig und direkt verläuft die Durchsetzung der revolutionären Ideen im Kanton Thurgau. Er stellte am Ende des Ancien Régime gleichsam den mittelalterlichsten Teil der Eidgenossenschaft dar; hier aber kräht 1830 zuerst der Hahn, der den neuen Tag der liberalen Regeneration begrüßt. Im Thurgau ist die Zeit von 1803 bis 1830 auch viel eher eine Epoche des Aufbaus und der Neugestaltung gewesen als eine Zeit von Restauration und Reaktion. Kein aristokratisches Zentrum rief nach dem Ende der Helvetik die vorrevolutionären Zustände zurück, und die Nachwirkungen der Helvetik waren hier nachhaltiger als anderswo [1].

Diese Nachwirkungen zeigen sich auch im Gemeindewesen. Die Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 nannte unter den öffentlichen Gewalten zuerst wieder die Munizipalität [2]. Mitte März beschloß dann die für die Einführung der neuen Verfassung beauftragte Regierungskommission, daß alle bisherigen öffentlichen Gewalten, also auch die Munizipalitäten, einstweilen im Amte bleiben und die bisherigen Gesetze, sofern sie der neuen Verfassung nicht entgegenstanden, ihre Geltung beibehalten sollten [3]. Deutliche Spuren der Helvetik finden sich auch im ersten thurgauischen Gemeindeorganisationsgesetz vom 17. Juni 1803 [4]. Der Dualismus in der Gemeindeverwaltung, in Einteilung, Behörden, Aufgaben und bürgerlichem Mitspracherecht blieb bestehen, und die Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen blieb weitgehend dieselbe. Bis in die Namensgebung äußerte sich diese Tatsache. Die Gemeinde der Aktivbürger hieß weiterhin Munizipalitätsgemeinde, und deren Bürgerversammlung wurde als Generalversammlung bezeichnet.

Daneben haben allerdings die Gesetze auch den Gemeindeverhältnissen, wie sie vor der Revolution, und seither nicht de jure, aber de facto, bestanden haben,

1 Vergleiche dazu E. His, Staatsrecht II, S. 62.
2 Repertorium 1803/1813, S. 455.
3 12. 3. 1803, StATG, 3000.
4 Tagblatt I, S. 167ff.

mehr und mehr Rechnung tragen müssen. Im Verhältnis zwischen Munizipalitäts- und Dorfgemeinde ergab sich zusehends eine Verlagerung zugunsten der alten Gemeinden. Bei den Beratungen über die erste wirklich thurgauische Verfassung, jene von 1814, wurde sogar erwogen, ob man ganz auf die Dorfgemeinden zurückgehen und die Munizipalitäten aufheben solle[5]. Neues und Altes geht nebeneinander her, und die Zeit von 1803 bis 1830 hat beides auf dem Gebiete der Einteilung, der behördlichen Organisation, der Aufgabenverteilung und der rechtlichen Stellung der Gemeinde und der Bürger in einer langen ruhigen Epoche miteinander zu verknüpfen und darüber eine Organisation aufzubauen vermocht, die von langer Dauer war und in manchen Ausformungen bis in die Gegenwart hineinreicht. Daher betrachten wir für unsere Belange die Zeit der Mediation und Restauration als eine Epoche: als die Epoche des Aufbaus des neuen Gemeindewesens[6].

1. Die Einteilung der Gemeinden

Die Einteilungsvorgänge dieser Epoche waren zweifacher Art: Einerseits suchte man die mit den kleinen Munizipalitäten während der Helvetik gemachten schlechten Erfahrungen auszuwerten und größere Munizipalbezirke zu schaffen; andererseits mußte, da die Gemeinde nun mehr und mehr auch im Namen des Staates Aufträge auszuführen hatte, jeder Teil des Staatsgebietes einer Gemeinde zugewiesen werden und mußten die inneren und äußeren Lücken, die zwar nicht bei den Munizipalitäten, wohl aber in und zwischen den Dorfgemeinden bestanden, geschlossen werden. Gleichzeitig mit der Zuteilung bisher nicht eingeteilter Gebiete zu Dorfgemeinden wurden da und dort alte Gemeinden aufgelöst und neue gebildet, was aber sehr viel mühsamer war als die Umwandlungen in der Einteilung der Munizipalitäten, die – fast vermögenslos und ohne geschichtliche Verankerung – den Aufhebungen, Verschmelzungen und Neubildungen wenig Widerstand entgegensetzten.

Die Einteilung der Munizipalitätsgemeinden von 1803 bis 1812

Die Mediationsverfassung teilte das Kantonsgebiet in acht Bezirke und zweiunddreißig Kreise, die aus mehreren Gemeinden bestehen sollten, ein[7]. Die für die Einführung der neuen Verfassung sofort vorgenommene Kreiseinteilung vom 9. März 1803 führte noch die hundertneunundzwanzig Munizipalitäten an, die während der Helvetik bestanden hatten[8]. Bald aber wurde der Wille zu größeren

5 StATG IV 61.1.
6 Vergleiche dazu auch E. Becker, Selbstverwaltung, S. 220.
7 Artikel 1.
8 Tagblatt I, S. 10ff.

Gemeinden sichtbar. Der Kleine Rat wies im Mai 1803 die Einteilungskommission an, den Wirkungskreis der künftigen Munizipalitäten «... soviel möglich über ganze Kirchspiele auszudehnen[9]...». Auch Bezirksstatthalter Dr. Scherb von Bischofszell wünschte, «... daß die Kirchspiele nicht getrennt, eher weniger bevölkerte zusammen gestoßen würden, weil dieselbigen gewöhnlich ein gemeinsames Kirchengut besitzen, die Verordnungen der Regierung ihnen leichter bekannt werden, hauptsächlich aber sie alle Sonntage zu nöthigen Abreden wegen den ihnen zufallenden Geschäften versammelt wären[10]».

Unterdessen waren auch zahlreiche Petitionen von Gemeinden eingegangen, in denen vielfach der Wunsch sichtbar wurde, daß bei der Bildung von Kreisen und Munizipalitäten auf die historischen Verbände Rücksicht genommen werde. Sommeri und Bußnang wünschten beispielsweise, daß ihre Kirchspiele nicht in verschiedene Kreise zerrissen würden, und Hüttwilen, das nicht mit Weiningen, Buch, Warth und Üßlingen, sondern mit Eschenz hätte einen Kreis bilden sollen, wehrte sich dagegen und meinte: «Wir waren bey ca. 900 Jahren mit diesen ernannten vier Gemeinden unter einer gleichen niedergerichtlichen Behörde gestanden, lebten in friedlichem Einverständnis mit einander, waren in Sitten und Gebräuchen zusammen gewöhnt, und die oeconomischen Verhältnisse, besonders in Verträgen, Lehen und dero Grundzinsen laut Urbar und Protocollen, verbinden uns zusammen[11].» Auch die Gemeinde Raperswilen wünschte, politisch nicht von ihrem Kirchspiel Wigoltingen getrennt zu werden, und wehrte sich gegen einen Anschluß an Gemeinden, «... die sich über uns Bergleüthe erhoben glauben, uns zu beherrschen oder wie Blinde zu führen suchten. Eins wie das andere müßte uns schwehr und unangenehm werden, wie es uns seit der Staatsänderung hart und nidrig geschienen, mit größtentheils Unbekannten verwebt ...» zu sein[12].

Die Organisationskommission legte darauf am 9. Juni einen auf Kirchspielen beruhenden Einteilungsentwurf vor, der sechsundsiebzig Munizipalitäten aufwies[13]. Er wurde aber sowohl vom Kleinen als auch vom Großen Rat noch modifiziert[14], und schließlich nannte das Einteilungsgesetz vom 18. Juni 1803 noch zweiundsechszig Munizipalitätsgemeinden[15]. Viele derselben lehnten sich auch jetzt noch an die Kirchspiele an. So bestanden die Munizipalitäten Frauenfeld, Hüttlingen, Felben, Üßlingen, Bichelsee und Neunforn aus den entsprechenden Kirchgemeinden. Zur Munizipalität Gachnang gehörte vom Kirchspiel, was im

9 12. 5. 1803, StATG, 3001.
10 Brief an die Organisationskommission vom 30. 4. 1803, StATG IV 70.1.
11 Petition vom 13. 5. 1803, StATG IV 70.3.
12 StATG IV 70.3.
13 StATG IV 70.1.
14 16. und 17. 6. 1803, StATG, 2000.
15 Einteilung des Kantons in Distrikte, Kreise und Munizipalitäten, Tagblatt I, S. 214ff.

Thurgau lag. In manchen Fällen waren mehrere bisherige Munizipalitäten zusammengelegt worden, so etwa Arbon und Horn, Berlingen, Salenstein, Mannenbach und Fruthwilen, Bürglen, Birwinken, Andwil und Donzhausen usw. Der Bezirk Dießenhofen, der während der Helvetik fünf Munizipalitäten gezählt hatte, bildete nun gar nur noch eine einzige. Andere Munizipalitäten waren geteilt und verschiedenen Gemeinden angeschlossen worden. So wurden von der ehemaligen Munizipalität Schocherswil die Ortschaft Bießenhofen der Munizipalität Amriswil, die Gemeinde Schocherswil selbst Zihlschlacht zugeteilt. Unverändert blieben die Munizipalitäten Homburg, Weinfelden, Märstetten, Berg, Bischofszell, Wängi, Altnau, Güttingen, Gottlieben und die meisten Munizipalitäten des Bezirks Arbon. In einigen Fällen war man so ungeschickt verfahren, daß man Dorfgemeinden entzweigeschnitten und verschiedenen Munizipalitäten zugeteilt hatte, was man später wieder rückgängig machen mußte [16].

Mit dieser Vergrößerung der Munizipalgemeinden wurden Dorfgemeinde und Munizipalität räumlich, wie sich aber bald zeigen sollte auch ihrem ganzen Wesen nach erst recht geschieden. Die Folge war, daß in den Munizipalgemeinden das Gedankengut der Helvetik fast ungestört weiterlebte [17]; andererseits aber wurden nun die Dorfgemeinden für die Besorgung der eigentlichen örtlichen Bedürfnisse und der Dorfaufgaben erst recht unentbehrlich. Ihre geringe räumliche Ausdehnung wurde damit zu einer wesentlichen Voraussetzung ihrer Autonomie.

Wenn auch die 1803 getroffene Einteilung in Munizipalgemeinden recht dauerhaft war und seither keine umfassenden Änderungen mehr eingetreten sind, so zeigte es sich doch bald, daß einige der neuen Munizipalitäten zu groß geworden waren. 1805 wünschten die Gemeinden Ober- und Unterschlatt, Basadingen und Schlattingen, die mit Dießenhofen zusammen eine Munizipalität bildeten, jede für sich eine Munizipalgemeinde bilden zu dürfen, was sie mit der Entfernung von Dießenhofen und mit ihren eigenen stattlichen Bevölkerungszahlen begründeten. Aber der Große Rat lehnte das Gesuch ab [18]. Auch die Gemeinden Eschenz, Nußbaumen, Hüttwilen und Ürschhausen baten vergebens, eigene Munizipalgemeinden bilden zu dürfen. Sie hatten ihr Gesuch vor allem damit begründet, daß bei der großen Entfernung die Frevel, die der Gemeinderat abzustrafen hatte, häufig ungeahndet blieben [19]. Als hingegen die Gemeinde Hefenhofen mit ihren umliegenden Ortschaften die Trennung von der Munizipalgemeinde Sommeri wünschte,

16 Die beiden Ortschaften Heldswil und Hüttenswil, die zusammen nur eine Gemeinde bildeten, wurden in die Munizipalgemeinden Erlen und Neukirch an der Thur eingeteilt, 25. 11. 1815, StATG IV 70.1.
17 Vergleiche darüber E. His, Staatsrecht I, S. 154/55.
18 Beschluß vom 8. 5. 1805, Tagblatt IV, S. 160.
19 8. 5. 1805, StATG, 3006.

«... weil durch ihre gegenseitige Abneigung die Geschäfte des Gemeinderates sehr gehindert werden[20]...», stimmte der Große Rat einer Teilung in eine Munizipalgemeinde Sommeri, bestehend aus den Gemeinden Obersommeri, Niedersommeri und der Ortschaft Niederaach, und eine Munizipalgemeinde Hefenhofen zu[21]. Die erste zählte hunderteinundzwanzig, die zweite hundertsiebenundsiebzig Aktivbürger.

Das Gesetz vom 18. Juni 1803 erfuhr später auch noch einige Abänderungen durch die Umteilung einzelner Gemeinden. 1804 wurde die Dorfgemeinde Ennetaach von der Munizipalgemeinde Sulgen getrennt und Erlen, mit dem sie schon durch gemeinsame Schuleinrichtungen und Feuerlöschanstalten verbunden war, zugeteilt[22]. Die Gemeinden Illhart und Lamperswil wurden, weil ihre Bürger Kirch- und Armengenossen in Wigoltingen waren, von ihren bisherigen Munizipalitäten getrennt, nämlich erstere von der Munizipalität Raperswilen im Kreis Berlingen, die zweite von Munizipalität und Kreis Müllheim im Distrikt Steckborn, und der Munizipalgemeinde Wigoltingen, dem Kreis Märstetten und dem Bezirk Weinfelden angeschlossen[23]. Dadurch wurde aber die Gemeinde Lipperswil von ihrer Munizipalität Müllheim abgeschnitten; sie mußte daher der Munizipalität Wäldi im Bezirk Gottlieben angeschlossen werden[24].

Die Einteilung der einfachen Gemeinden bis 1812

Die Einteilung der Dorfgemeinden, die für die staatliche Verwaltung von geringerer Bedeutung waren, wurde zunächst nicht bereinigt. Den Anstoß gab aber schließlich die Tatsache, daß die einfachen Gemeinden – wie sie nunmehr genannt wurden – Träger des Bürgerrechts waren, das die Grundlage des Schweizer Bürgerrechts und des Aktivbürgerrechts bildete und für die freie Niederlassung unerläßlich war. Man mußte daher trachten, jedem Ort im Kanton ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen.

Aus solchen Gründen sind in den Jahren 1806 bis 1810 zunächst einmal die drei neuen Gemeinden Hintertoos, Halden und Huben entstanden. Im Juni 1805 richteten die Einwohner von Hintertoos, Häusern und Waldi das Gesuch an die Herren der Regierung, daß sie «... ihnen einen gemeinsamen Bürgerbrief und (ein) Bürgerrecht ertheilen möchten, daß sie könnten ein Bürgerbuch und Namensverzeichnis aufsetzen von alen ihren Bürgern[25]...». Sie wünschten auch, daß «... sie denen aus ihnen, welche an einen andern Ort ziehen wollten, einen Heimatschein

20 Gesuch vom 18. 9. 1806; Gutachten der Organisationskommission vom 10. 4. 1807, StATG IV 70.1.
21 Dekret vom 6. 5. 1807, Tagblatt VI, S. 87.
22 Dekret vom 12. 5. 1804, Tagblatt II, S. 173.
23 Dekret vom 8. 5. 1805, Tagblatt IV, S. 158.
24 Beschluß vom 10. 5. 1805, Tagblatt IV, S. 169.
25 Gesuch vom 13. 6. 1805; Gutachten der Organisationskommission vom 9. 7. 1805, StATG IV 70.3.

ertheilen können». Die Ortschaft Halden, die sich vergeblich bemüht hatte, von einer der angrenzenden Gemeinden aufgenommen zu werden, begründete ihr Gesuch, eine eigene Gemeinde bilden zu dürfen, mit den Worten: «Sind wir in unserer jezigen Situation nicht im Stande, die politischen Rechte der helvetischen Bürger, in Rücksicht auf den freien Hin- und Herzug zu genießen, indeme da, wo man sich ansiedeln will, gezeigt werden muß, in welcher Gemeinde man Bürger-Rechts-Genosse seye. Nimmt man uns nun in den benachbarten Gemeinden nicht zu Bürgern auf, und verbietet uns zugleich, vor uns eine Gemeinde zu bilden, so blieben wir immer und ewig auf uns selbst eingegrenzt, und nirgends könen wir uns ansiedeln[26]...» Auch die Ortschaft Huben bei Frauenfeld, mit den umliegenden Höfen Wüesthäusli, Bühl, Brotegg, Rüegersholz, Espi, Tal, Murkart und Aumühle, wünschte eine Gemeinde zu bilden, und zwar, wie sie sagte, «wegen Ausstellung von Heimatscheinen», «wegen Einzug fremder Weibspersonen», «wegen Feuerschau und Löschanstalten» und «wegen Bezahlung des Wartgeldes an die Hebamme[27]». Hier hatte auch die Munizipalität auf die Bildung einer Gemeinde gedrungen, da die Ausübung der Polizei, die Niederlassung von Fremden und die Bezahlung der Einzugsgebühren und Hintersitzgelder in Dörfern, die sich nicht zu einer Gemeinde hielten, Schwierigkeiten verursacht hatten[28].

Regierung und Gesetzgeber waren diesen Gesuchen günstig gesinnt und förderten sie, indem sie den Petenten vorstellten, «... wie sehr es ihnen ihres bürgerlichen Zustandes wegen daran gelegen seyn müßte, die Rechte einer Gemeinde zu genießen, und wie schwehr es jedem von ihnen fallen würde, wenn er nach den nun bestehenden Gesezen entweder das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde ankaufen – oder aber jenes Bürgerrecht, welches er oder seine Eltern besaßen, erneuern und sich dan überdies nur als Hintersäß betrachten müßte[29]». So war der Grundsatz, «daß jeder Kantonsbürger im Besize eines Gemeinds Bürgerrechtes seyn müsse ...», der Bildung neuer Gemeinden förderlich. Hintertoos erhielt sein Gemeinderecht durch Dekret vom 9. Mai 1806[30]. Weil die Ortschaften, die ursprünglich diese Gemeinde hätten bilden sollen, nicht einmal dreißig Aktivbürger zählten, wurden auch die Höfe Habisreuti, Koppel, Hagen und Feuerlos angeschlossen, und die Bürger legten einen Gemeindefonds zusammen[31]. Die Bildung der Gemeinde Halden wurde dadurch erleichtert, daß ihnen ein Bischofszeller Chorherr ein Armengut von 200 fl und ein Schulgut von 400 fl stiftete[32]. Diesen Beträgen wurde nach dem Einkauf einiger neuer Bürger noch

26 Gesuch vom 3. 2. 1806, StATG IV 70.3.
27 Gesuch vom 28. 6. 1808, StATG IV 70.2.
28 Bericht vom 30. 10. 1804.
29 24. 4. 1806, StATG IV 70.3.
30 Dekret vom 9. 5. 1806, Tagblatt V, S. 195.
31 Vollziehungsdekret vom 6. 11. 1806, Tagblatt V, S. 244ff.
32 Gesuch der Gemeinde vom 3. 2. 1806, StATG IV 70.3.

ein Gemeindegut von 288 fl beigefügt. Die Gemeinde zählte aber nur etwa dreißig Bürger[33]. Die neue Gemeinde Huben hatte einen Gemeindefonds von 423 fl 30 x zusammengelegt, und die Gemeinde verpflichtete sich, ihn bis auf 1000 fl zu äufnen[34]. Die Konstituierung dieser Gemeinde erfolgte am 13. August 1810. Im Schulhaus versammelten sich unter der Leitung des Friedensrichters jene Kantonsbürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts waren und sich zur Annahme des neuen Bürgerrechts erklärt hatten, im ganzen siebenundsiebzig Mann. Nach gesetzlicher Vorschrift wurde dann jener Bürger, der im Gemeinderat saß, zum Vorsteher der Gemeinde ernannt[35]. Dann wurde das Dekret des Großen Rates vom 20. Dezember 1809, welches Huben das Gemeinderecht zuerkannte, vorgelesen «... und die Gemeinde Huben förmlich eingesetzt, und mittelst eines kurzen Auszuges des organischen Gesetzes vom 17. Juni 1803 ... erläutert, was die auszuübenden Rechte einer einfachen Gemeinde berührte, und Ihnen dagegen als Pflicht obliege». Zur Güterverwaltung wurden sodann zwei Pfleger gewählt[36].

Aber auch das Gegenteil kam vor: daß nämlich eine alte Dorfgemeinde sich auflöste. Am 4. Februar 1811 beschloß die Gemeinde Schlatt bei Hugelshofen, ihr «... Gemeindsbrief solle von jetzt an nulleriert und entkrefftet ...» sein und ihre Gemeinde mit der Gemeinde Hugelshofen vereinigt werden. Die Bürger von Schlatt verpflichteten sich, ihre Brunnen weiterhin selbst zu unterhalten, den Hugelshofern zwölf Deuchel in die Wetti zu geben und für die vierzehn Haushaltungen zusammen 816 fl 40 x zu bezahlen, wogegen sie fortan als wahre Bürger mit allen bürgerlichen Rechten in der Gemeinde Hugelshofen gelten sollten[37].

Unterdessen hatte die Regierung durch eine Aufforderung an die Distriktsstatthalter, ein Verzeichnis aller einfachen Gemeinden und der noch gemeinderechtslosen, uneingeteilten Gebiete einzusenden, die generelle Bereinigung der Einteilung eingeleitet, die im Gesetz vom 28. Januar 1812 ihren vorläufigen Abschluß fand. Bei dieser Bestandesaufnahme zeigte es sich, daß nicht nur Einzelhöfe, Weiler, ehemalige Herrschaftssitze und Klostergebäulichkeiten eingeteilt, sondern daß an einigen Orten Gemeinden erst noch organisiert und allerlei historisch gewachsene Gebilde in einfache Gemeinden umgebildet werden mußten. Wo alte Dorfgemeinden zu schwach waren, fortan allein bestehen zu können, mußten sie zusammengeschmolzen werden[38]. Im November 1810 konnte die Organisationskommission den Distriktsstatthaltern einen provisorischen Vorschlag zusenden,

33 29. 4. 1806, StATG IV. 70. 3.
34 Dekret vom 20. 12. 1809, Tagblatt VIII, S. 70ff.
35 Artikel 55 des Gesetzes vom 17. 6. 1803 über die Organisation der verschiedenen Behörden des Kantons, Tagblatt I, S. 175.
36 13. 8. 1810, StATG IV 70.2.
37 H. Nater, Akten, 14. 2. 1811; vom kleinen Rat ratifiziert am 31. 12. 1811, StATG 3 00 19.
38 Vergleiche dazu die Einleitung des Gesetzes vom 28. 1. 1812, Tagblatt IX, S. 205.

mit der Bitte, ihn durch genaue Erkundigungen an Ort und Stelle zu ergänzen[39]. Auch jetzt gingen wieder zahlreiche Petitionen von Gemeinden ein. So baten die Ortschaften Herten, Horgenbach, Au am Hörnli, Hurnen bei Eschlikon, Mesenriet, Oberwil und Rosenhuben, je eigene Gemeinden bilden zu dürfen, welches Gesuch Hurnen mit den Worten begründete: «Politische Verbindungen von Bürgern verhelfen in nicht geringem Grade zum irdischen Wohlstand einer Ortschaft, und befördern bürgerliche Eintracht und Ordnung. Durch sie kann manches Glied einer solchen Gesellschaft beschüzt und gestärkt werden[40]...» Andere Gemeinden, die hätten aufgelöst werden sollen, wehrten sich für ihr Dasein. Hinterweingarten protestierte beispielsweise gegen die vorgesehene Verschmelzung mit Vorderweingarten und Kalthäusern und führte zu seiner Verteidigung an, es wolle nicht an deren Brunnen und an den Lauchesteg beitragen, von denen es doch keinen Nutzen habe; überdies sei es seit fünfhundert Jahren eine eigene Gemeinde und habe Geld genug, seine Auslagen decken zu können[41]. Überhaupt schien der Widerstand um so härter zu werden, je kleiner die Gemeinde war. Geradezu karikaturhafte Zustände herrschten in Unteropfershofen, dessen Vorsteher Jakob Häberli – er war der einzige anwesende Bürger in dieser sechs Häuser zählenden und noch von fünf Hintersässen bewohnten Gemeinde – gegen die projektierte Vereinigung «seiner» Gemeinde mit den Gemeinden Oberopfershofen und Krummenbach und der Ortschaft Ürenbohl heftig protestierte. Nach Krummenbach, so sagte er, habe die ehevorige Herrschaft Berg stets Leute getan, «woher und aus welchem Welttheil es ihr beliebte ...». Diese Gemeinde sei daher arm, und ebenso Oberopfershofen. Dieses habe «... immer die schlechten Leute aus allen Enden der Welt auf und angenommen, von denselben Interessen bezogen und so sich ein beträchtliches Gemeindegut gesammelt, und solches vor einigen Jahren unter sich verteilt und verpraßt[42]». Aber auf solche Vorstellungen ging die Organisationskommission nicht ein[43]. Sie legte ihr Projekt dem Kleinen Rat am 3. Mai 1811 vor, und nachdem eine großrätliche Kommission noch ein paar Vorschläge hinzugefügt hatte, wurde das Dekret am 28. Januar 1812 verabschiedet[44]. Am 21. Dezember des gleichen Jahres folgten noch einige Ergänzungen und Korrekturen[45]. Diese Gesetze bilden die Grundlage der thurgauischen Gemeindeeinteilung bis auf den heutigen Tag. Sie sind später nur noch in einzelnen Fällen abgeändert worden.

39 10. 11. 1810, StATG IV 70.1.
40 Gesuch vom 10. 12. 1810, StATG IV 70.3.
41 20. 4. 1811, StATG IV 70.3.
42 10. 12. 1810, StATG IV 70.3.
43 Vergleiche die Dekrete vom 28. 1. und 21. 12. 1812.
44 Dekret über die Berichtigung der Einteilung einfacher Gemeinden vom 28. 1. 1812, Tagblatt IX, S. 205ff.
45 Nachtragsverordnung vom 21. 12. 1812, Tagblatt X, S. 97ff.

Das Einteilungsdekret vom 28. Januar 1812

Die weitaus meisten Punkte dieses Dekrets befaßten sich mit der Zuteilung bisher uneingeteilter Höfe und kleinerer Ortschaften sowie ehemaliger Herrschaftssitze. So wurden etwa schon bestehenden Gemeinden angeschlossen die Herrschaftssitze Mammertshofen (zu Roggwil), Öttlishausen und Heidelberg (zu Hohentannen), Wolfsberg (zu Fruthwilen), Arenenberg und Sandegg (zu Salenstein), das Kloster Feldbach (zu Steckborn), Neuburg und Klingenzell (zu Mammern), Thurberg und Bachtobel (zu Weinfelden), Klingenberg (zu Homburg), Freudenfels (zu Eschenz), Altenklingen (zu Märstetten) usw. Auch «... die bereits in den Bann ... einer Gemeinde eingeschlossenen, obwohl bisher nicht eigentlich zur Gemeinde gezählten, ehemaligen Herrschaftsbesizungen und Freysize, und die Klöster» – so führte das Dekret aus – «sind nunmehr insgesammt zu den betreffenden Gemeinden wirklich eingetheilt[46]». Will man sich die Lage und Beschaffenheit der zugeteilten Höfe und Weiler klarmachen, so braucht man nur auf ihre Namen zu hören. So wurden etwa zugeteilt zur Gemeinde Hemmerswil die Höfe Almensberg, Rüti, Hölzli, Krähen, Freihof und Radmühle; zu Wittenwil kamen Weiern, Heiterschen, Aüli, Alp, Hinterberg und Tausendlist und zu Halden die Höfe Winkeln, Moosburg, Muggensturm, Klausenhäusli, Katzensteig und Im Stich[47]. Auch einige größere Ortschaften wurden an schon bestehende Gemeinden angeschlossen, was später nicht selten zu Komplikationen führte; so war der Anschluß von Oberwil und Rosenhuben an Gerlikon noch nicht endgültig, und der Anschluß von Maischhausen an Guntershausen hat zu einem ganz eigenartigen rechtlichen Gebilde geführt, von dem noch zu reden sein wird[48]. Da und dort wurden auch Teile schon bestehender Gemeinden abgerissen und schicklicher gelegenen angeschlossen, wie etwa die Höfe Rennental, Büren und Müllberg, die bisher zu Homburg gehört hatten und nun Raperswilen angeschlossen wurden.

Schließlich wurden auch an die dreißig bisher selbständige Dorfgemeinden miteinander verschmolzen. Im Distrikt Weinfelden gingen nun die meisten der ehemaligen Zwerggemeinden unter. Wagerswil wurde mit Engwang, Häusern mit Bonau, Lamperswil mit Illhart, Wolfikon mit Strohwilen, Bänikon mit Griesenberg, Oberopfershofen und Krummenbach mit Unteropfershofen, Engelswilen, Sperbersholz und Aufhäusern mit Dotnacht vereinigt. Im Bezirk Bischofszell ging die Gemeinde Eestegen in Ennetaach auf[49], im Distrikt Tobel wurden Hofen und Holzmannshaus, Mezikon und Münchwilen, Littenheid mit Bußwil

46 Tagblatt IX, S. 223.
47 Letztere kamen durch Dekret vom 21. 12. 1812 an Bischofszell.
48 Siehe hinten S. 163 und 170.
49 Durch Dekret vom 21. 12. 1812 wurde Eestegen wieder von Ennetaach gelöst und mit Erlen verschmolzen, zu dem es kirchlich und schulisch ohnehin schon gehörte. Dazu der Bericht des Bezirksstatthalters vom 30. 10. 1812, StATG IV 70.1.

und Itaslen mit Bichelsee verschmolzen. Im Bezirk Gottlieben schließlich wurden Gunterswil mit Sonterswil und Lipperswil mit Hattenhausen vereinigt[50].

Das Dekret schuf aber auch elf neue Gemeinden. Im Bezirk Frauenfeld wurden die Weiler Ober- und Niederherten, Ärgeten, Ober- und Untergriesen und Hub zur Gemeinde Herten zusammengeschlossen, die vierunddreißig Bürger zählte. Horgenbach, Erzenholz und Osterhalden bildeten fortan die Gemeinde Horgenbach mit sechsunddreißig Bürgern. Im Distrikt Bischofszell entstand aus den Ortschaften Hauptwil, Freihirten und Schlatt die Gemeinde Hauptwil, und im Bezirk Dießenhofen aus Willisdorf, dem Kloster St. Katharinental und den Weilern Kundelfingen und Rottmühle die Gemeinde Willisdorf. Am größten aber waren die Veränderungen im ehemaligen Tannegger Amt, wo mit Au, Dußnang, Tannegg und Horben vier große neue Gemeinden gebildet wurden. Dem Gesuch der Ortschaft Hurnen, mit Horben und den Höfen Fliegenast, Than und Eichholz eine Gemeinde bilden zu dürfen, war entsprochen worden. Neue Gemeinden bildeten nun auch das ganze Kirchspiel Au, ferner Dußnang, dem noch dreiunddreißig Höfe und Weiler mit nur sechsunddreißig Stimmberechtigten zugeteilt wurden, und schließlich Tannegg mit Schurten und zahlreichen weitern Ortschaften. Au zählte einundachtzig, Dußnang fünfundsechzig und Tannegg neunundneunzig Bürger. Ferner wurden die zur ehevorigen Tuttwiler Berggemeinde gehörenden Ortschaften Anetswil und Eggetsbühl mit einigen Weilern, die sich schon während der Helvetik selbständig gemacht hatten, zu einer Gemeinde umgebildet. Endlich formte man auch die ehemaligen Rotten des Schönenberger Amts um; sie bildeten fortan die drei Gemeinden Neukirch an der Thur, Schweizersholz und Schönenberg.

An der Einteilung in Kirchspiele und Schulbezirke änderte dieses Dekret nichts. Für die Verbesserung der Administration und für die Verringerung der Zahl der Heimatlosen stellte es aber einen bedeutsamen Schritt dar[51]. Die Einwohner der neu angeschlossenen Höfe und Ortschaften hatten sich in der neuen Gemeinde entweder das Bürgerrecht zu erwerben oder sich über den Besitz eines anderen Gemeindebürgerrechts auszuweisen; im letztern Fall blieben sie bloße Ansässen. Der Einkauf wurde insofern erleichtert, als dafür nicht die gesetzlich bestimmte Taxe, sondern nur jener Betrag entrichtet werden mußte, den es bei einer Verteilung des Gemeindeguts – nach Abzug von 20 Prozent desselben für Verwaltungskosten – auf jede verbürgerte Haushaltung getroffen hätte. Auswärts wohnende Bürger waren bei dieser Berechnung mit einzubeziehen[52]. In diese

50 Vergleiche dazu weitere Beispiele vorn S. 27, Anmerkung 62.
51 A. Leutenegger, Gebietseinteilung, S. 26; vergleiche unten S. 181.
52 Zum Beispiel Entscheid der Organisationskommission in einem Anstand zwischen Hub und Bußwil vom 11. 3. 1817, StATG IV 70.3.

Vergünstigung gelangten auch jene, deren Wohnsitze von bereits bestehenden Gemeinden abgetrennt und neuen Gemeinden angeschlossen worden waren. Wo bisher selbständige Gemeinden verschmolzen wurden, sollten die vorhandenen Güter zusammengelegt und für den Erwerb des gemeinsamen Bürgerrechts ein Ausgleich angestrebt werden. Die neu errichteten Gemeinden verpflichteten sich, Gemeinde- und Armenfonds von mindestens 500 Franken zusammenzulegen.

Auf diesem Fuße vollzogen sich – mühsam und schleppend allerdings – die dekretierten Änderungen[53]. Sie zogen sich bis in die zwanziger Jahre hinein[54]. Nicht einmal der Anschluß der früher uneingeteilten Gebiete ging reibungslos vor sich. Bald zeigte sich auch, daß vom verbilligten Erwerb der neuen Gemeindebürgerrechte nicht sehr häufig Gebrauch gemacht wurde. Von den fünf Bürgern des Weilers Goppertshausen, der Götighofen angeschlossen wurde, kaufte sich kein einziger ins neue Gemeindebürgerrecht ein[55]. Dabei waren die Einkaufssummen meist viel geringer als die gesetzlich fixierte Mindesttaxe von 200 Franken. Die zwei Bürger des Hofes Befang zahlten beispielsweise für das Bürgerrecht in Bleiken nur 7 fl 28 x[56]. Hie und da waren die Verhältnisse für den Anschluß neuer Ortschaften außerordentlich kompliziert. Die Weiler Halingen, Dingenhart und Ristenbühl, die nun der Gemeinde Matzingen angeschlossen werden sollten, hatten längst Anteil am dortigen Kirchengut, am Pfrundgut und am Steuergut. Aber daneben gab es noch ein Gemeindegut von 840 fl, ferner einige liegende Gemeindegüter, ein Armengut von 360 fl und ein abgesondertes Gemeindegut von 167 fl 42 x. Am Gemeinde- und am Armengut hatten sowohl Matzingen als auch Ristenbühl und Halingen Anteil, während die Liegenschaften und das abgesonderte Gemeindegut Matzingen allein zustanden und die Einwohner von Ristenbühl und Halingen an ihnen nur dann Anteil erhielten, wenn sie ins Dorf Matzingen zogen. Eine Einigung konnte schließlich auf dem Fuße erzielt werden, daß die Bürger von Dingenhart sich um 18 fl in das Gemeindegut, ins Armengut und in das abgesonderte Gemeindegut einkauften und die Bürger Halingens und Ristenbühls sich auch noch die Nutzungsrechte an den Gemeindeliegenschaften und am abgesonderten Gemeindegut verschafften[57]. Mühsam ging auch der Anschluß der Ortschaften Straß und Bethelhausen an die Gemeinde Niederwil vor sich. Man einigte sich schließlich auf einen Einkaufspreis von 52 fl. Da aber die Bewohner Bethelhausens ein sogenanntes Hofgut von 4 Jucharten Wiesen, die auf 350 fl

53 Vergleiche dazu das Vollziehungsdekret vom 27. 5. 1812, Tagblatt X, S. 31.
54 Die Organisationskommission erstattete Zwischenberichte am 1. 11. 1815, 21. 8. 1816 und 2. 12. 1819, StATG XV 402.
55 Bericht des Friedensrichters vom 23. 10. 1813, StATG XV 402.
56 Bericht des Friedensrichters vom 23. 10. 1813; das Gemeindegut betrug 223 fl, 20 Prozent mußten abgezogen werden, am Rest hatten 24 Haushaltungen Anteil.
57 Bericht des Friedensrichters mit Auszügen aus dem Protokoll vom 28. 12. 1812 und 19. 7. 1813, StATG XV 402.

geschätzt wurden, besaßen, gestattete man ihnen, diese Summe – gegen Überlassung des Guts an die Gesamtgemeinde – von ihrem Einkaufsbetrag abzuziehen. Nun waren aber drei der dortigen Einwohner schon Bürger in Niederwil; ihnen beschloß man in den folgenden dreizehn Jahren jährlich 1 Gulden auszuzahlen[58]. Überhaupt keine Einigung konnte bei der Vereinigung von Bausel, Oberwil, Rosenhuben, Bewangen und Hungerbühl mit Gerlikon gefunden werden, so daß man hier später zur Bildung einer neuen Gemeinde schreiten mußte.

Noch größer waren die Reibereien überall dort, wo bisher selbständige Gemeinden zusammengelegt wurden. Eine Gemeinde konnte noch so klein sein – auf ihre Existenz verzichtete sie nur unwillig! So rief beispielsweise das Dekret bei den Bewohnern der Höfe Haidenhaus, Mauren, Sassenloh, Uhwilen, Höfli, Tägermoos und Götschenhäusli, die der Gemeinde Salen-Reutenen hätten angeschlossen werden sollen, einen Sturm der Entrüstung hervor. Sie gaben vor, stets eine eigene Gemeinde gebildet zu haben[59], und wollten niemand anderem angeschlossen werden, erst recht nicht einer Gemeinde wie Salen-Reutenen, die – wie sie sagten – «... nicht so starck in der Mannschaft (ist) als wie mir, keine eigene Kirchen noch Freyschul, kein Zohl Gemeindsguth, kein lichten Heller Gemeins Vermögen, wol aber mehrere 100 fl Schulden hat». Sie wollten auch nicht auf ihr eigenes Bürgerrecht verzichten, denn – so meinten sie – «... ein besizzendes Gemeins Bürgerrecht ist für die Nachkommenschaft ein so anklebendes Recht wie die Erbsünd den Abstämlingen Adams, daß solches ohne Staats- und Criminalverbrechen denen Erben nicht kan mit Recht hinweg genommen werden[60]». Ohne große Anstände vollzog sich der Zusammenschluß der Gemeinde Bonau mit der Gemeinde Häusern und den Höfen Gehrau, Schürli, Gillhof und Dangwang. Bonau hatte ein Gütchen von 74 fl 24 x, Häusern von 23 fl, so daß seine Bürger noch je 2 fl 1 x zulegen mußten. Von den Einwohnern der zugeteilten Höfe wurden fünf, die auswärtige Bürgerrechte besaßen, um 22 fl angenommen; zwei arme Heimatlose, die aber im Besitz des Gerichtsbürgerrechts waren, zahlten 15 fl, drei weitere, etwas vermöglichere Heimatlose ebenfalls 22 fl, und drei ganz verarmte heimatlose Familien wurden umsonst ins Bürgerrecht aufgenommen.

Wo Gemeinden verschmolzen wurden, die bisher keine Güter besessen hatten, war ein gemeinsamer Fonds zu äufnen. Strohwilen und Wolfikon brachten 190 fl auf, Griesenberg und Bänikon 315 fl, Friltschen und Weingarten 1062 fl[61]. Wenn aber beide Gemeinden schon einige Güter besaßen, so hatte die ärmere in der Regel so viel aufzuzahlen, daß sie pro Bürger gleich viel leistete wie die andere

58 StATG XV 402, Berichte vom 13. 3. 1816 und 18. 11. 1819.
59 Siehe oben S. 92.
60 14. 2. 1818, StATG XV 402.
61 StATG XV 402, Berichte des Friedensrichters vom 1. und 3. 3. 1813.

Gemeinde. Weil beispielsweise die Gemeinde Happerswil mit dreiundsechzig Bürgern eine Mitgift von 272 fl 34 x in die Verbindung mit der Gemeinde Buch brachte, hatte die letztere, die sechsundzwanzig Bürger zählte, 112 fl 14 x beizusteuern[62]. Wo, wie im Falle von Engelswilen, Aufhäusern, Sperbersholz und Dotnacht gleich vier Gemeinden miteinander vereinigt werden mußten, waren die Schwierigkeiten natürlich noch größer. Hier war es vor allem Engelswilen, das opponierte, weil, wie es ausführte, dieser Ort «... schon Jahrhunderte als eine eigene Gemeind gebildet war, und ehedem gerichtsherrliche Rechte ausüben konte ...». Die Gemeinde wies auch darauf hin, daß «... mit Anfang der Revolution ... Engelschweilen das Haubtort der Agentschaft oder des Munizipalitätsbezirk ...» war; es schien ihr ganz unbegreiflich, daß «... jetzt der Name als Gmeind ausgelöscht werden ...» sollte. Die Vereinigung kam schließlich erst am 25. Februar 1817 zustande[63].

Nicht immer aber hatte der Zusammenschluß ehemals selbständiger Gemeinden eine vollständige Vereinigung zur Folge. Die zusammengestoßenen Gemeinden Happerswil und Buch konnten sich zwar auf ein gemeinsames Bürgerrecht einigen, und auch die Straßen sollten hinfort gemeinsam hergestellt und unterhalten werden; immerhin sollte aber Buch, das die schlechteren Straßen besaß, diese zuerst in einen guten Stand bringen. Die Feuerlöschgeräte betreffend wurde beschlossen: «Da Happerswil eigentümlich zwei starke Feürhagen, ein Feürgabel, 2 Feürleitteren und vier lederne Feürkübell hat, so wollend die Bürger von Buch hingegen in Zeit einem Jahr 8 hölzerne ... Feürkübell mit der Aufschrift Gemeind Happerschwill und Buch anzuschaffen schuldig sein.» Der Wucherstier aber sollte weiterhin der Dorfgemeinde Happerswil allein gehören, und die von Buch sollten, wenn sie seiner bedurften, zahlen wie Fremde. Auch die Nachtwachen sollten angesichts der großen Entfernung wie bis anhin besonders versehen und die Brunnen besonders unterhalten werden[64]. Beim Zusammenschluß der Gemeinden Hünikon, Holzhäusern und Bißegg wurde wohl beschlossen, künftig alle Angelegenheiten gemeinsam zu regeln; aber die kleinen Liegenschaften Hünikons und Holzhäuserns sollten weiterhin «... ihren bisherigen Eigenthümern ausschließlich ...» zudienen[65]. Auf diese Weise nun konnten alle möglichen Arten von Wasser- und

62 StATG XV 402, Bericht des Friedensrichters vom 27. 10. 1813.

63 Vergleiche verschiedene Berichte vom 16., 21., 23. und 26. 1. sowie 26. 2. 1817, StATG XV 402; einige Anstände ergaben sich auch bei der Verschmelzung der Gemeinden Eggethof mit 11 Bürgern und 30 fl Gemeindegut, Bärshof mit 8 Bürgern – von denen 5 anwesend waren – und Dünnershaus mit 85 Bürgern und 420 fl Gemeindegut; die Bürger von Eggethof hatten noch je 2 fl 12 x, jene von Bärshof noch 1 fl 49 x zuzulegen. Bericht des Friedensrichters vom 10. 11. 1815, StATG XV 402. Bei der Vereinigung von Andwil, Heimenhofen, Eckartshausen und Oberandwil gab es daher einige Anstände, weil die 10 männliche Angehörige zählende Familie Forster von Eckartshausen zu arm war, den errechneten Einkaufspreis in Andwil zu zahlen. Man einigte sich schließlich darauf, daß sie sich gesamthaft für 340 fl einkauften. Bericht des Friedensrichters vom 2. 12. 1815, StATG XV 402.

64 Bericht des Friedensrichters vom 27. 10. 1813.

Nutzungskorporationen entstehen, die sich in der Regel mit dem Umfang einer alten Dorfgemeinde deckten und denen wir später unter dem Namen «Dorfbürgerkorporationen» begegnen. Hier stellt vielleicht den bekanntesten Fall diejenige von Guntershausen bei Aadorf dar. Durch das Dekret von 1812 waren der Dorfgemeinde Guntershausen die Ortschaften Maischhausen und Wittershausen sowie die Klostergebäulichkeiten von Tänikon angeschlossen worden. Die Dorfgemeinde besaß damals ein Gut von 23 Juchart 1 Vierling Ackerfeld und 13 Juchart 1 Vierling Wieswachs nebst 3 Jucharten «Ohnwachs»; sie zählte achtundvierzig Bürger, während es in Maischhausen vierundzwanzig und in Wittershausen zwei Stimmberechtigte gab. Schon 1817 beschloß nun die Gesamtgemeinde, daß das Bürgerrecht derselben kein Nutzungsrecht an den Guntershauser Gütern verschaffen sollte. Dieses konnte nur erhalten, wer sich in der Dorfgemeinde selbst niederließ und eine zusätzliche Einkaufstaxe von 44 fl bezahlte[66]. 1826 wurde dann eine endgültige und von der Regierung genehmigte Regelung getroffen. Die neu zugeteilten Ortschaften verzichteten, infolge ihrer Entfernung von Guntershausen und angesichts der Tatsache, daß die dortigen Güter doch nicht für alle ausreichend sein würden, auf die Mitbenutzung derselben. Dafür zahlte die Dorfgemeinde der einfachen Gemeinde 100 fl an die Äufnung eines gemeinsamen Fonds, «...wo bey sie aber durch Erfüllung dessen bey ihrem bisherig freyen Genuß...» ihrer Güter geschützt wurde. Der Fonds der einfachen Gemeinde wurde durch Hinzulegung des bisherigen Armenfonds von 180 fl und durch eine Sammlung unter den Bürgern, welche 227 fl ergab, auf 507 fl erhöht. Die Einkaufstaxe ins Bürgerrecht von Guntershausen betrug fortan 200 Franken, verschaffte aber kein Nutzungsrecht an den Gütern der Dorfgemeinde; für dieses mußte weiterhin eine besondere Taxe entrichtet werden[67].

Auch die Gemeinden Münchwilen und Mezikon behielten nach ihrer Zusammenlegung ihre Dorfgüter bei. In den Genuß derselben kam nur, wer in der Dorfschaft selbst saß und zusätzlich zur Bürgerrechtstaxe noch eine Einkaufssumme von 22 fl bezahlte. Auf den Dorfgütern lagen gewisse Servitute, die die alten Dorfgemeinden getrennt trugen. Sie hatten auch eigene Kassen[68].

Da und dort behielten aber die Dorfgemeinden nach ihrer Verschmelzung nicht nur ihre Gemeindegüter bei, sondern übten nach wie vor allerhand Gemeindefunktionen für sich allein aus. Eine einheitliche Gemeindeverwaltung kam dann gar nicht zustande. So sollen beispielsweise die Gemeinden Sonterswil und Gun-

65 StATG XV 402, Bericht des Friedensrichters vom 26. 2. 1813.
66 Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 9. 4. 1817, I.
67 Gemeindebeschluß vom 13. 3. 1826 und regierungsrätliche Bestätigung vom 27. 2. 1827, ibidem.
68 Ein viel weitergehender Gemeindebeschluß vom 9. 6. 1823 war von der Regierung abgelehnt worden, StATG XV 408. Vergleiche die Übereinkünfte vom 26. 2. 1824 und 7. 6. 1839 und das Gutachten vom 23. 10. 1844, StATG XV 408.

terswil, obwohl sie 1812 verschmolzen wurden, bis 1859 getrennte Rechnungen geführt haben[69]. Die Gemeinden Hofen und Holzmannshaus hatten bis 1865 getrennte Güter, sogar getrennte Verwaltungsbehörden, und bis zur Bereinigung der Gemeindegrenzen von 1852 besaßen sie nicht einmal einen territorialen Zusammenhang. Noch 1865 stellte der Bezirksstatthalter fest: «Mit Ausnahme der Polizeiauslagen, der Arbeit an der Turbenthaler Landstraße und der Verwaltung des auch erst der neueren Zeit angehörenden ... Ortsarmenfonds wird rein nichts gemeinsam administriert.» Die beiden Gemeinden hatten nur ein gemeinsames Bürgerrecht und gemeinsame Löschanstalten; diese wurden wechselweise ein paar Jahre in Hofen und dann wieder in Holzmannshaus aufbewahrt[70]. Ähnliche Zustände herrschten in der aus den Ortschaften Üßlingen, Dietingen, Iselisberg und Wyden bestehenden einfachen Gemeinde Üßlingen. Von diesen Ortschaften lagen drei in der Thurebene, aber teils diesseits, teils jenseits des Flusses, während Iselisberg ganz in der Höhe lag. Jede der Ortschaften hatte bis 1862 eigene Vorsteher, Förster und Mauser, teilweise auch eigene Güter, und sie besorgten die Nachtwachen, Brunnen und Güterstraßen selbst, hatten auch eigene Feuerweiher und nannten sich Dorfkorporationen[71]. Zusammen besaßen sie ein Bürgerrecht, hatten freien Zug untereinander, besorgten gemeinsam die Armenunterstützung und hatten für die ganze Gemeinde einen Vorsteher. In allen diesen Erscheinungen – in denen sich teilweise nachbarschaftliche Verbände erhalten hatten – zeigte sich ein erstaunliches Beharrungsvermögen. Der Wille, gewisse unentbehrliche Einrichtungen und Institutionen der Gemeinde möglichst nahe zu haben, vermag einerseits diese Beharrung zu erklären, andererseits mag er auch beitragen zum Verständnis für die zahlreichen thurgauischen Zwerggemeinden.

Am schleppendsten vollzog sich die Bildung der durch das Dekret neugeschaffenen Gemeinden. Im Falle von Willisdorf zeigte sich bald, daß diese Gemeinde zu schwach sein würde, um selbständig existieren zu können. Nur fünf Einwohner erklärten sich bereit, an die Errichtung eines Gemeindefonds beizutragen und das neue Bürgerrecht zu erwerben; die übrigen sechs Einwohner wollten ihre auswärtigen Bürgerrechte beibehalten. Die Organisationskommission riet daher schon bald, die dekretierte Einrichtung einer eigenen Gemeinde zu unterlassen[72]. Aber da zeigte es sich, daß der Anschluß bei einer der Nachbargemeinden, die durchwegs sehr hohe Einkaufssummen hatten, unmöglich war und daher für einige Bewohner dieses Gebiets die Verewigung des Heimatlosenzustandes drohte. Unterdessen wurde aber die Organisation der Gemeinde immer dringender, da

69 StATG XV 402a; als Erläuterung dieser Nummer siehe unten S. 242, Anmerkung 87.
70 Berichte vom 5. und 17. 4. 1865, StATG XV 402a.
71 Bericht vom 17. 5. 1862, StATG XV 402a.
72 Gutachten vom 29. 10. 1812, StATG XV 402.

sich bereits Fürsorgeprobleme stellten, und so konstituierte sich denn die Gemeinde am 11. März 1816 in einer recht prekären Situation [73].

Herten konnte an Hand einer Offnung vom 1. Mai 1629 beweisen, «... daß der Ort schon unter der alten Ordnung der Dinge in die Klasse der förmlichen Gemeinden gehört habe». Die Gemeinde zählte fünfunddreißig Bürger und besaß ein Gut von 500 Franken. Eine Neukonstituierung unterblieb daher [74]. Horgenbach bekundete einige Mühe, den Fonds von 500 Franken zusammenzubringen; die Gemeinde konstituierte sich erst am 14. März 1816 [75]. Im gleichen Jahr folgten auch noch Anetswil und Horben. In Hauptwil waren die Verhältnisse insofern schwierig, als hier, nebst sieben Ansassen, die alle irgendein thurgauisches Gemeindebürgerrecht besaßen, und vier Heimatlosen, nur noch drei Gerichtsbürger sowie der derzeitige Besitzer der ehemals herrschaftlichen Güter, David Gonzenbach, wohnhaft waren. Letzterer stellte den Armenfonds von 1000 fl, den seine Vorfahren für ihre Herrschaft gestiftet hatten, als Gemeindegut zur Verfügung. Er und seine drei Brüder wurden darauf vom Kleinen Rat sowohl als Gemeinde- wie auch als Kantonsbürger anerkannt. Bei der Konstituierung der Gemeinde am 20. März 1816 wählten die zehn versammelten Bürger David Gonzenbach zu ihrem ersten Gemeindevorsteher [76].

Besondere Regelungen mußten für die neu zu schaffenden Gemeinden des Tannegger Amtes getroffen werden. Hier hatte bisher nur das Amtsbürgerrecht bestanden, das von den jeweiligen Herren von Tannegg gegen 20 fl ausgestellt worden war und für das ganze Amt galt, in dem es auch freien Zug verschaffte [77]. Erst in späteren Zeiten – so wußte das Kloster Fischingen zu berichten – «... bildeten sich mit Bewilligung der Herren von Tannegg da und dort örtliche Gemeinden, beynahe der größere Theil blieb in seinen alten Verhältnissen [78]...». Bei der Einrichtung der neuen Gemeinden ergaben sich Schwierigkeiten vor allem bei der Bereinigung der Bürgerlisten und in der Zuteilung der zahlreichen auswärts wohnhaften Amtsbürger [79]. Nachdem schon im Mai 1812 die neuen Gemeinden ihre Fonds geäufnet hatten, machte sich eine speziell für die Einrichtung der Tannegger Gemeinden geschaffene Kommission daran, eine Liste aller Amtsbürger aufzustellen. Dabei zeigte es sich, daß in den drei neuen Gemeinden sowie in jenen Weilern, die der Gemeinde Oberwangen angeschlossen wurden, total vierund-

73 Bericht des Friedensrichters vom 11. 3. 1816, StATG 402a.
74 Bericht des Friedensrichters vom 2. 11. 1816, StATG XV 402.
75 Bericht des Friedensrichters vom 14. 3. und des Vorstehers vom 20. 3. 1816, StATG XV 402.
76 Bericht der Organisationskommission vom 1. 8. 1812, StATG IV 70.1; dazu mehrere Berichte in StATG XV 402.
77 Bericht der Kommission für die Organisation der Tannegger Gemeinden vom April 1811, StATG IV 70.3.
78 Bericht vom 16. 4. 1811, StATG IV 70.3.
79 Nach § 8 des Dekrets vom 28. 1. 1812 hätte diese Zuteilung proportional zur Zahl der Haushaltungen erfolgen sollen.

vierzig Amtsbürger thurgauischer und hundertsechsundneunzig fremder Abkunft sowie sieben Heimatlose saßen. Abwesende Amtsbürger gab es hundertsiebenundneunzig; achtundvierzig von ihnen konnten den Gemeinden genau zugewiesen werden, da man noch wußte, wo sie hingehörten[80]. Ein Gutachten der Organisationskommission anerkannte darauf alle Amtsbürger als Kantonsbürger[81]. Sodann bestimmte ein Vollziehungsdekret, daß zur Bürgerschaft der neuen Gemeinden vorerst alle im Besitz des Amtsbürgerrechts befindlichen gegenwärtigen Einwohner derselben zu zählen waren[82]. Es zeigte sich allerdings bald, daß manche unter ihnen den Besitz des Amtsbürgerrechts nicht nachzuweisen vermochten, doch vertrat die Organisationskommission die Ansicht, daß die gegenseitige Anerkennung genüge; denn – so meinte sie – «... die Tradition verficht wohl fast überall in Absicht auf Bürgerrechts Erwerbung die Stelle förmlicher Urkunden[83]...». Auf dieser Basis konnten die neuen Gemeinden bis Ende 1813 eingerichtet werden[84]. Wem aber sollten nun die abwesenden Bürger zugeteilt werden? Hier machte die Organisationskommission den Vorschlag, daß jeder auswärtige Amtsbürger «... derjenigen Ortschaft, aus welcher er oder seine Vorältern abstammten, in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde folgen solle, mit welcher diese Ortschaft nunmehr vereinigt seye». Diesem Plan stimmte der Kleine Rat zu[85]. Ein Vertrag unter allen im ehemals tanneggischen Gebiet gelegenen Gemeinden brachte schließlich alle weitern Anstände ins reine. Namentlich bestimmte man hier noch, daß alle Amtsbürger, die in einer der älteren tanneggischen Gemeinden als Ansässen sich befanden, dort auch zu Bürgern angenommen werden mußten, während die Heimatlosen sich dort einzukaufen hatten, wo sie sich am 28. Januar 1812 befunden hatten. Die Einkaufstaxen in die älteren Gemeinden sollten nach deren Gemeindegütern und nach den Vermögensumständen der Petenten geregelt werden; in den neuen Gemeinden zahlte man 10 fl[86].

Auch die Neubildung der Gemeinden im ehemaligen Schönenberger Amt bereitete einige Schwierigkeiten. Aus den vier Rotten waren die drei Gemeinden Neukirch an der Thur, Schweizersholz und Schönenberg hervorgegangen. Die Bürgerzuteilung und die Bildung der Gemeindefonds machte in Schönenberg und Neukirch keine Mühe[87], wohl aber in Schweizersholz; denn die hier zugeteilte

80 Bericht vom 11./12. 9. 1812, StATG IV 70.3.
81 Gutachten vom 29. 10. 1812, StATG IV 70.3.
82 Vollziehungsdekret vom 25. 2. 1813, Tagblatt X, S. 170ff.
83 Bericht vom 30. 11. 1813, StATG IV 70.3.
84 Bericht des Friedensrichters vom 23. 8. 1813, StATG IV 70.3.
85 Bericht des Friedensrichters vom 12. 10. 1816, StATG IV 70.3.
86 BA Balterswil, 20. 12. 1817, I.
87 In Neukirch zahlte zum Beispiel jede Haushaltung 5 fl, und mit einigen anderen Gebühren ergab sich ein Fonds von 717 fl. Am 10. 5. 1815 empfahl die Organisationskommission die Konstituierung der Gemeinde, StATG IV 70.1.

Rotte Kenzenau besaß an liegenden Gütern 120 Jucharten Wald, deren Nutzungsrechte aber an gewissen Hofstätten hafteten[88]. Die Gerechtigkeitsbesitzer wehrten sich dagegen, daß dieses Gut zu einem allgemeinen Gemeindegut gemacht würde, und erklärten, «... es seye das quaest. Land kein Gemeind Eigenthum, sondern ein Annexum von ihren Wohnhäusern[89]...». Erschwerend wirkte der Umstand, daß die Nichthofstättenbesitzer auf diese Güter nicht verzichten wollten und daß sich zudem die Gerechtigkeiten teils im Besitz von Ansässen, teils von Bürgern, die außerhalb der neugebildeten Gemeinde saßen, befanden und von den Häusern abgelöst worden waren. Die einundsiebzig Gerechtigkeiten waren folgendermaßen verteilt:

Rotte	Neue Gemeinde	Häuser	Gerechtigkeiten
Kenzenau	Schweizersholz	46	28
Andreuti	teils Schweizersholz, teils Schönenberg	26	12
Aspenreuti	Neukirch	51	19
Katzensteig	Neukirch	25	12[90]

Am 16. Juni 1817 entschied die Regierung, der Waldplatz sei als ein Eigentum der Gemeinde zu betrachten, da die jetzige Nutzungsart «... lediglich aus fehlerhaftem Übersehen und also ordnungswidrig entstanden ...» sei. Sie entschied, es sei «... die Gemeinheit, um wieder zum freyen Genuß jenes Eigenthums zu gelangen, im Fall, die darauf haftenden Hausgerechtigkeiten im Wege billiger Entschädigung gegen die Hausinhaber auszulösen[91]». Schließlich kam unter der Leitung von Staatsschreiber Hirzel am 12. Juni 1817 ein Vertrag zustande[92], dem zufolge die nichtverbürgerten Anteilhaber, von denen drei außerhalb und sieben in der Gemeinde selbst saßen, mit total zehn Einundsiebzigsteln des Gutes abgefunden werden mußten, was durch komplizierte Realaustausche zustande kam[93]. Die Bürger, welche einfache Gerechtigkeiten besaßen, wurden nicht entschädigt, da sie ja weiterhin nutzungsberechtigt blieben, und auch die auswärts wohnhaften

88 Siehe vorn S. 48.
89 Bericht vom 19. 1. 1813, StATG XV 408.1.
90 Bericht der Gerechtigkeitsbesitzer vom 23. 11. 1814, StATG XV 408.1.
91 StATG XV 408.1.
92 StATG XV 408.1; der Vertrag enthielt auch ein Nutzungsreglement. Die Nutzungen wurden den Hausvätern und Haushaltung führenden Witwen lebenslänglich zugestanden. Jährlich durften 3 Wagen Torf gegraben werden, doch war eine Auflage von 24 x zu bezahlen.
93 Jeder erhielt ½ Juchart Wies- oder Ackerland von guter und 1½ Vierling von geringerer Qualität sowie ½ Juchart Turbenland.

Bürger erhielten nichts, da, wie die Regierung in einem späteren Entscheid sagte, sie bei ihrer Rückkehr in die Gemeinde automatisch ihren Nutzanteil wieder erhielten[94]. Nur sechs Bürger, die zusammen vierzehn Teile besaßen, wurden für deren acht entschädigt, und zwar mit je 33 fl. Dann wurde der Einkaufspreis für die total achtundfünfzig an- und abwesenden Bürger, die bisher keine Gerechtigkeit besessen hatten, berechnet, indem man die 120 Jucharten des Gemeindegutes auf 6240 fl schätzte, was auf jeden der hundertzwanzig Bürger etwa 50 fl traf; das war der Einkaufspreis. Mit den auswärts wohnhaften Bürgern ergaben sich dann allerdings lange Anstände über die Bezahlung dieser Beträge[95].

Die Einteilungsrevisionen von 1816

Im Juli 1815 lud die Organisationskommission die Distriktsstatthalter ein, allfällige Abänderungsbegehren über die Gemeinde- und Kreiseinteilung einzureichen[96]. Darauf gingen wieder zahlreiche Petitionen von Gemeinden ein. Einige von ihnen betrafen Änderungen in der Kreis- oder Bezirkseinteilung, andere die Zuteilung von Höfen und Weilern zu Gemeinden, die meisten aber befaßten sich mit Neubildungen von Munizipalgemeinden und mit diesbezüglichen Abänderungen des Gesetzes vom 18. Juni 1803. Im Gesetz über die politische Einteilung des Kantons vom 10. Januar 1816[97] wurden mehrere dieser Wünsche erfüllt. Berücksichtigt wurden etwa die Gemeinden Horn und Dozwil, die beide begehrt hatten, fortan eigene Munizipalbezirke bilden zu dürfen: Dozwil, weil es im Gemeinderat von den Keßwilern immer überstimmt werde und diese ihm, ohne daß die genauen Vermögensverhältnisse je festgestellt worden wären, stets einen Drittel der Steuern überbanden[98]; die Bürger von Horn aber beriefen sich darauf, daß sie stets «... ihre eigenen Gemeindsgelder und ihr extra Gemeindrecht und Gerechtigkeiten...» gehabt hätten, so gut wie die von Arbon, und daher auch für sich eine Munizipalität bilden wollten[99]. Auch den Gemeinden Herdern und Lanzenneunforn einerseits sowie Salenstein, Mannenbach und Fruthwilen andererseits wurde der Zusammenschluß zu eigenen Munizipalgemeinden gestattet. Die übergroße Munizipalität Birwinken, der nun auch noch die Gemeinde Happerswil angeschlossen wurde, wurde in die zwei Munizipalgemeinden Bürglen – mit den Gemeinden Opfershofen, Leimbach, Donzhausen, Hessenrüti und Bürglen – sowie

94 Ibidem, Entscheid vom 13. 1. 1818.
95 Dazu die Petition von 9 Ausbürgern vom 26. 10. 1822. Ihre ablehnende Haltung begründete die Organisationskommission damit, daß «... im Allgemeinen jeder Bürger Antheilhaber an den Gemeindsgütern seyn muß, ohne jedoch fordern zu können, daß ihm auch bey auswärtigem Aufenthalt die Nuznießung davon zugestanden werde», 11. 11. 1822.
96 15. 7. 1815, StATG IV 70.1.
97 Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 47ff.
98 Petition vom 21. 2. 1815, StATG IV 70.1.
99 Petition vom 17. 8. 1815, StATG IV 70.1.

Andwil – mit den Gemeinden Guntershausen, Birwinken, Mattwil, Klarsreuti, Happerswil und Andwil – geteilt. Dann wurde die Gemeinde Heldswil, die bisher in die beiden Munizipalgemeinden Erlen und Neukirch zerrissen war, wieder vereinigt; sie bildete fortan mit Hohentannen eine eigene Munizipalität[100]. Die Gemeinde Emmishofen endlich hatte gewünscht, von der Munizipalgemeinde Tägerwilen getrennt zu werden, da man sich so fremd sei, daß man meinen könnte, «... beede Gemeinden gehören zu ganz verschiedenen Staaten». Sie bildete fortan eine eigene Munizipalgemeinde[101]. Auch der Bezirk Dießenhofen zerfiel fortan in zwei Munizipalgemeinden, da aus Basadingen, Schlattingen, Ober- und Unterschlatt ein eigener Gemeinderatsbezirk gebildet wurde.

Einige Petitionen hingegen wurden abgelehnt, wie etwa das Gesuch der Gemeinden Mammern und Gündelhart, die sich ebenfalls zu einer eigenen Munizipalgemeinde zusammenschließen wollten. Auch die Stadtgemeinde Frauenfeld wurde mit ihrem Gesuch, sich von den zu ihrem Munizipalbezirk gehörenden Landgemeinden zu trennen, abgewiesen; sie hatte ihren Schritt etwas hochnäsig mit dem Hinweis begründet, sie fühle «... das Widrige, wenn die Mehrheit des Gemeinderathes ... aus Landbürgern besteht[102]...».

Aus prinzipiellen Erwägungen wurde auch das Gesuch der Gemeinde Egnach abgeschlagen, die um die Erlaubnis zur Bildung zweier Munizipalbezirke nachgesucht hatte: Der eine sollte die nach Arbon kirchgenössigen Ortschaften der Gemeinde umfassen, der andere die zum Kirchspiel Neukirch gehörenden. In der Begründung ihrer Ablehnung führte die Organisationskommission aus, es sei «... dem aufgestellten Fundamentalgrundsatz zuwider, daß eine einfache Gemeinde in zwei Munizipalbezirke abgetheilt werde[103]».

Aber auch dieser Fundamentalgrundsatz hatte seine Ausnahme: In der sogenannten Berggemeinde nämlich, wo schon 1803 alle Versuche, sie zu trennen, daran gescheitert waren, daß hier die Gemeindegüter konfessionell geschieden waren. Die einfache Gemeinde blieb daher umfassender als die beiden Munizipalgemeinden, zu denen sie gehörte; von ihren rund zweihundertfünfundsiebzig Haushaltungen gehörten hundertfünfundfünfzig zur Munizipalgemeinde Wuppenau und hundertzwanzig zu Schönholzerswilen[104]. Überall sonst aber nahm man jetzt als Grundlage der Gebietseinteilung die einfache Gemeinde an. In einem Gutachten über die Revision des Einteilungsgesetzes vom 18. Juni 1803 führte die Organisationskommission aus, daß die bisherige Basis der Einteilung, nämlich die

100 Abänderungsvorschlag des Kleinen Rats vom 4. 1. 1816, StATG IV 70.1.
101 Gesuch vom 28. 12. 1815, StATG IV 70.2.
102 Gesuch vom 17. 10. 1815, StATG IV 70.2.
103 3. 11. 1815, StATG IV 70.1.
104 Dekretsentwurf vom April 1811, StATG IV 70.3.

Kirchspiele, an vielen Orten gegen Lokalschicklichkeiten und Konvenienz verstoßen habe. «Die natürlichste und solideste Basis ...» – so hieß es im Gutachten weiter – «findet sich ohne Zweifel in dem in allen Verfassungsveränderungen unverwandelt gebliebenen und sogar noch vervollkommneten organischen Urgebilde der Ortsgemeinden. Aus ihnen möchte daher die Commission, in Bezug auf Territorial-Organisation, die Munizipal-Gemeinden formieren[105]...». Die Kommission versprach sich von einem solchen Vorgehen auch ein vollständiges Verzeichnis aller einfachen Gemeinden.

Wirklich nannte das neue Einteilungsgesetz vom 10. Januar 1816 die Ortsgemeinden – wie nun die einfachen Gemeinden genannt wurden – als die ersten organischen Bestandteile der politischen Einteilung. Das Gesetz führte dann sämtliche einundsiebzig Munizipal- und die zweihundertacht Ortsgemeinden an. Damit war auch die Einteilung der Ortsgemeinden gesetzlich festgelegt, was für diese einen erhöhten Rechtsschutz bedeutete. Eine förmliche Anerkennung erfuhren die Ortsgemeinden schließlich im Gesetz über die Organisation der untern Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden vom 11. Januar 1816[106], dessen zweiter Artikel besagte, daß die Ortsgemeinden nur durch Beschlüsse der gesetzgebenden Behörde Abänderungen unterworfen werden konnten.

Nach wie vor umfaßten die meisten Munizipalgemeinden mehrere Ortsgemeinden. Ein recht unförmiges Gebilde stellte die Munizipalgemeinde Sirnach dar, die zehn Ortsgemeinden umfaßte, nämlich Sirnach, Münchwilen, St. Margarethen, Oberhofen, Holzmannshaus, Horben, Eschlikon, Wallenwil, Wiezikon und Bußwil. Aber auch die Munizipalgemeinde Bußnang zählte neun Ortsgemeinden, Alterswilen deren sieben und Frauenfeld, Gachnang und Birwinken je sechs. Andererseits gab es aber auch zwanzig Munizipalgemeinden, die aus nur einer Ortsgemeinde bestanden; weitaus die meisten von ihnen lagen am See.

Dieser Neuordnung der politischen Einteilung war am 9. Januar 1816 ein Dekret über die abermalige Abänderung und Vervollständigung der Einteilung der Ortsgemeinden vorausgegangen[107]. Dieses brachte die Aufhebung der beiden noch selbständigen kleinen Gemeinden Fischbach und Lanzendorn, die mit den Gemeinden Raperswilen respektive Graltshausen vereinigt wurden. Dagegen wurde aus den Ortschaften Oberwil, Rosenhuben und Mesenriet, die nach dem Einteilungsdekret vom 28. Januar 1812 hätten den Gemeinden Gerlikon und Niederwil angeschlossen werden sollen, eine neue Gemeinde gebildet, die fortan den Namen Oberwil führte. Endlich wurde durch dieses Dekret auch die sogenannte

105 Gutachten vom 3. 11. 1815, StATG IV 70.1.
106 Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 64ff.
107 Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 57ff.

Malefiz- oder Hochgerichtsgemeinde Niederaach aufgelöst. Sie hatte zwar eigentlich schon 1798 zu bestehen aufgehört, und seither waren die meisten ihrer dreiundvierzig Angehörigen, die nur das dortige Gerichtsbürgerrecht besaßen, heimatlos. Sie hatten sich jetzt in jener Gemeinde, der ihre Ortschaft zugeteilt wurde, das Bürgerrecht zu verschaffen, wobei sie der Vergünstigung, die das Gesetz vom 28. Januar 1812 den Bewohnern anzuschließender Ortschaften einräumte, teilhaftig wurden. Niederaach selbst, das bisher zur Munizipalgemeinde Sommeri gehört hatte, wurde, da zu große konfessionelle Unterschiede bestanden, von diesem Verband gelöst und der Gemeinde Hefenhofen angeschlossen; Lochershaus, Obermühle und Giezenhaus, die früher ebenfalls – ganz oder teilweise – zur Malefizgemeinde gehört hatten, wurden mit den Gemeinden Schocherswil, Mühlebach und Hagenwil-Räuchlisberg verschmolzen[108].

Weitere Einteilungsabänderungen bis 1830

Von Abänderungen der Gemeindeeinteilung zwischen 1816 und 1830 sind hier nur noch zwei zu erwähnen. Im Jahre 1817 kam es zur Trennung der Munizipalgemeinde Matzingen in die beiden Munizipalgemeinden Matzingen und Stettfurt, da, wie die Organisationskommission in ihrem Gutachten sagte, bekannt war, «... daß unter diesen Gemeinden immer Zwietracht und Uneinigkeit herrschet[109]...». 1819 wurden auch die unklaren Gemeindeverhältnisse in der Hauptgemeinde Märwil, in der die beiden Dörfer Buch und Märwil seit jeher eigene Güter und besondere Einkaufstaxen besessen hatten, durch die Auflösung in zwei Ortsgemeinden beseitigt. Märwil wurden die Höfe Unter- und Oberlangnau, Ghürst, Breite und Himmenreich angeschlossen, Buch erhielt Azenwilen und Bohl[110].

2. *Das Gemeindebürgerrecht*

Wie die Dorfgemeinden durch alle Verfassungsumbildungen kaum verändert die Grundlage der politischen Einteilung geblieben sind, so blieb auch das Gemeindebürgerrecht die Grundlage der politischen Rechte. Inhalt und Bedeutung, Erwerb und Verlust desselben und die Nutzungen, die es verschaffte, haben sich

108 Vergleiche dazu die Zusammenstellung vom 8. 10. 1813 sowie den Dekretsentwurf vom 15. 12. 1815, StATG IV 70.1; den 103 auswärts wohnenden Malefizbürgern, die alle noch ein anderes Bürgerrecht besaßen, war die Vergünstigung ebenfalls gewährt worden, doch reklamierte nun die Gemeinde Hefenhofen, «... vor lauter Einkäufen würde der Fonds banquerott»; der verbilligte Einkauf für diese Klasse wurde darauf rückgängig gemacht. 7. 6. 1819, StATG IV 70.1.

109 Gutachten vom 4. 12. 1816, StATG IV 70.2; Dekret vom 10.1. 1817, Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 282.

110 Dekret vom 9. 6. 1819, Offizielle Sammlung der Gesetze II, S. 232.

nur wenig verändert. Gewandelt hat sich aber seine Ausschließlichkeit. Die Beschränkungen in der Niederlassung und im Erwerb des Bürgerrechts fielen großenteils weg. Aber auch die Ausschließlichkeit, mit der bisher die Bürger die Gemeindegeschäfte besorgt hatten, fiel dahin. Die Ansässen traten mehr und mehr in die Rechte der Gemeindegenossen ein; sie wurden zu Einwohnern, die in allen allgemeinen Gemeindeangelegenheiten mitzureden hatten.

Das Aktivbürgerrecht

Im Lauf von Mediation und Restauration verschwindet jene Trennung von Aktivbürgerrecht und Gemeindebürgerrecht, die während der Helvetik bestanden hatte. Diese Entwicklung führte die vorrevolutionären Zustände teilweise wieder zurück, indem Aktivbürger nur mehr sein konnte, wer Gemeindebürger war, und sein Recht nur da auszuüben vermochte, wo er ein Gemeindebürgerrecht besaß[111]. Die Mediationsverfassung hatte zwar das Aktivbürgerrecht nebst den Kantonsbürgern auch allen seit einem Jahr Niedergelassenen zugestanden, insofern sie an das Armengut ihres Wohnorts eine vom Gesetz zu bestimmende jährliche Summe abtrugen[112]. Aber die revidierte Verfassung vom 28. Juli 1814 erkannte den Zutritt zu den Gemeinde- und Kreisversammlungen nur noch den Kantonsbürgern zu, und zwar konnte jeder das Aktivbürgerrecht nur dort ausüben, wo er das Gemeindebürgerrecht besaß[113]. Dennoch stand den Niedergelassenen eine – und es war die einzige – Möglichkeit zu politischer Mitsprache offen, und zwar in den Gemeinden; denn in allen Angelegenheiten, die nicht das Eigentum der Gemeinde betrafen, mußten sie beigezogen werden und besaßen sie das Stimmrecht[114]. So fand das allgemeine politische Mitspracherecht zuerst in den Gemeinden Eingang. Wenn seiner Verwirklichung während Mediation und Restauration auch noch zahlreiche Hindernisse im Wege standen, so war es eben doch bedeutsam, daß jetzt einerseits die Ortsbürger im Kanton und andererseits die Ansässen in den Gemeinden mehr und mehr politische Rechte auszuüben vermochten. Das Gemeindebürgerrecht zog gleichsam immer mehr Rechte hinter sich nach, indem es die Ansässen in die Mitspracherechte der Gemeindegenossen eintreten ließ und den Ortsbürgern die Mitbestimmung im Kanton ermöglichte. Auf diesem Wege gelangte man bis 1830 zu einer Situation, in der fast alle fast alles hatten; das war der Augenblick für eine neue, demokratische Revolution.

Noch in anderer Hinsicht stellen wir fest, daß die Mitsprache in Gemeindesachen allgemeiner war als in den General- und Kreisversammlungen. Dort wurde

111 Vergleiche dazu E. His, Staatsrecht I, S. 353ff.
112 Kapitel 14, Artikel 2d, Mediationsverfassung, Repertorium 1803 bis 1813, S. 454.
113 Verfassung vom 14. 7. 1814, Artikel 4 und 5, Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 17.
114 Artikel 6.

nämlich das Aktivbürgerrecht durch allerlei Zensus- und Vermögensbestimmungen eingeschränkt. Man mußte während der Mediation entweder zwanzig Jahre alt und verheiratet, sonst aber dreißig Jahre alt sein und in jedem Fall über liegende Güter im Wert von 200 Franken verfügen, um das Aktivbürgerrecht ausüben zu können. Als die Verfassungskommission 1814 diese Bestimmungen weglassen wollte, intervenierte der österreichische Minister Baron von Schraut und bemängelte am Entwurf das Fehlen dieser Bestimmungen. Darauf beschloß die Verfassungskommission, es sei «... in Folge der Bemerkungen der Herren Minister unter die Bedingungen der Stimmfähigkeit aufzunehmen: Daß wenigstens 200 fl Vermögen versteuert werden müssen[115].» Nun schienen aber in den Ortsgemeinden diese Zensusbestimmungen keine Gültigkeit gehabt zu haben. Die Organisationskommission meinte 1818 in einem Gutachten, daß für ökonomische Fragen kein Zensus aufgestellt sei, doch könne «... die politische Handlung der Wahl des Vorstehers und Mitglieds des Gemeinderathes ...» nur durch die Aktivbürger geschehen[116].

Eine weitere Verallgemeinerung des Aktivbürgerrechts bahnte sich schließlich auch dadurch an, daß es mehr und mehr nicht bloß den Hausvätern, sondern allen majorennen Bürgern zugebilligt wurde. An die Stelle des Haushaltstimmrechts trat so nach und nach ein individuelles Stimmrecht; seine volle Entfaltung erlebte es allerdings erst in der Regeneration.

Vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen waren wie vor der Revolution die Armengenössigen, die Bevormundeten und die gerichtlich Akkordierten, ferner jene, die durch Verbrechen und entehrende Strafen ihrer bürgerlichen Ehre verlustig gegangen waren.

Niederlassung und Hintersässen

Die freie Niederlassung stand nach 1803 den Schweizer Bürgern in allen thurgauischen Gemeinden offen; sie hatten sich nur bei der Kantonsregierung gegen die Vorweisung von Heimatschein und Leumundszeugnis und gegen die Erlegung einer Taxe von 2 bis 10 Gulden eine Niederlassungsbewilligung zu verschaffen[117]. Nur die Fremden hatten zuerst um die Einwilligung einer Gemeinde nachzusuchen[118].

115 StATG IV 61.1.
116 22. 7. 1818, StATG XV 405.
117 Artikel IV der Bundesakte vom 19. 2. 1803; Gesetz über die Niederlassung der Schweizer und französischer Bürger, vom 12. 5. 1804, Tagblatt II, S. 163ff.; in der Restauration trat der Thurgau dem Konkordat vom 10. 7. 1819 bei, das den Schweizer Bürgern die freie Niederlassung gegen die üblichen Bedingungen gestattete, Offizielle Sammlung der Gesetze III, S. 49ff.; vergleiche dazu E. His, Staatsrecht II, S. 412.
118 Gesetz wegen Niederlassung der Fremden, vom 15. 5. 1804, Tagblatt II, S. 180ff. Sie hatten sich über ein Vermögen von 700 fl oder – wenn verheiratet – von 1100 fl auszuweisen. Die Taxe betrug 25 bis 200 fl.

Mit dieser weitgehenden Freizügigkeit konnten sich die Gemeinden nur schwer befreunden. Sie empfanden sie als einen Eingriff in althergebrachte Rechte. Noch 1814 erinnerte die Gemeinde Eschenz in einer Petition zur neuen Verfassung daran, sie habe «... vor dem Jahre 1798 das Recht besessen, daß sie einen Frömden, der nicht Antheilhaber an dem Gemeindgut war und sich haushäblich in ihrer Gemeinde wollte niederlassen, ein solcher sich vor versamleter Gemeinde stellen und mit Anständigkeit um den Beysiz anhalten ...» und den Einzug bezahlen mußte. «Dieses Recht wünschte die Gemeinde wieder ausüben zu können, damit nicht jeder Ungesittete in ihrer Gemeind sich aufhalten ...» könne[119]. Auch die Gemeinde Frauenfeld verlangte, daß «... das Einsizen Fremder und Ausbürger nur unter gewissen Beschränkungen, unter Cautions-Leistung gegen den Ort selbst und mit Bewilligung des betreffenden Orts statt haben solle, damit nicht der Einheimische und Ortsbürger von seinem Brod verdrängt ...» werde[120].

Die Niederlassung bedeutete – mit Ausnahme der politischen Rechte und des Genusses an den bürgerlichen Gütern – rechtliche Gleichstellung mit den Ortsbürgern. Sie verschaffte das Recht zur ungehinderten Gewerbetreibung und zum Kauf liegender Güter[121]. Die Aufnahme in der Gemeinde erfolgte jetzt in der Regel unentgeltlich. In Rickenbach und auch in andern Gemeinden hatte man aber weiterhin einen Feuerkübel zu liefern oder dafür 3 fl 30 x zu bezahlen[122]. An den Staats- und allgemeinen Gemeindeausgaben hatten die Beisässen mitzutragen[123]. Als die Gemeinde Wellhausen 1804 den Georg Oberhänsli aufnahm, vergaß sie nicht, ihm vorzuschreiben, «... allen Bürgern in Holz und Feld unschädlich zu seyn, Zug und Wacht, Requisitionen, Einquartierungen, Vermögens- und Grundsteuern, Betelfuhren, Contributionen und was derley erscheinen möchte, Brunnen, Bruggen, Straßen, Gebäude und andere zum Vorschein kommende Anlagen verhältnismäßig zu leisten[124]...».

Diese Beiträge an die allgemeinen Gemeindeausgaben konnten auf zwei verschiedene Weisen ausgemittelt werden. Entweder zahlten die Ansässen wie früher ein fixes Satzgeld, das beispielsweise in Weinfelden je nach Vermögen 1 bis 3 Gulden[125], in Müllheim 4 Gulden[126], in Gachnang 2 fl 30 x und in Engwang 15 x bis 1 Gulden betrug[127]. In Bischofszell wurde am 19. Januar 1809 ein Vertrag abge-

119 StATG IV 61.1.
120 Petition vom 27. 6. 1814, StATG XV 408.1.
121 Tagsatzungsbeschluß vom 6. 7. 1805, Repertorium 1803 bis 13, S. 202/03; vergleiche auch E. His, Staatsrecht I, S. 488/89.
122 BA Rickenbach, 13. 2. 1809, I.
123 § 9 des Gesetzes vom 12. 5. 1804, Tagblatt II, S. 165.
124 BA Wellhausen, 15. 5. 1804, II.
125 BA Weinfelden, 8. 5. 1829, B II 9.
126 BA Müllheim, 17. 1. 1817, I.
127 StATG XV 408; diese und alle folgenden undatierten Hinweise auf diese Nummer entstammen der 1841 aufgenommenen Untersuchung über die Vermögensverhältnisse und die Nutzungen der Gemeinden. Vergleiche unten S. 185, Anmerkung 177.

schlossen, nach welchem jede Haushaltung von Hintersässen «in und außer den Thoren» jährlich 4 fl 30 x, «diejenigen hinter der Thur» aber nur 2 fl 30 x und Arme die Hälfte zu zahlen hatten[128].

In andern Gemeinden aber wurden aus der Jahresrechnung jene Ausgaben, an die auch die Ansässen beizutragen hatten, ausgezogen und auf alle Steuerpflichtigen, also auch auf die Ansässen, repartiert. 1805 machten beispielsweise in Wellhausen die allgemeinen Ausgaben für Brücken, Brunnen, für das Richten der Gemeindeuhr, für die Feuerlöschgeräte und für Besoldungen 54 fl 30 x aus. Das traf auf jede der sechsundvierzig Haushaltungen 1 fl 11 x, auf die fünf Beisässen also 5 fl 55 x. Die Repartierung dieser Summe überließ man den Ansässen selbst[129]. Diese präzisere und gerechtere Art der Beitragserhebung wurde langsam die allgemein gebräuchliche. Auch in Friltschen wurden die Ausgaben «für Straßen, Brüken, Tollen und Grien», soweit sie die Bürger betrafen, aus den Zinsen des Gemeindegutes gedeckt; «... die Ansassen hingegen» – so berichtete die Gemeinde – «haben solches nach Proportion, was sie betrift, aus dem Sake zu zahlen[130]». Ähnlich ging man in Wigoltingen vor; hier wurde «... zwischen den Bürgern und Ansessen ... alle Jahre ein Equivalent ausgemittelt, und zwar in dem Sinn, daß die Ansessen nach Maßgabe ihres Besitzthums an fraglichen Kosten Theil zu nehmen haben, während daß der Ertrag des Gemeindegutes für die Bürger verwendet wird und dasjenige für dieselben bezahlt wird, was es sie treffen würde, wenn solche kein Gemeindegut hätten[131]». So kam eine durchwegs gerechtere Besteuerung zustande. Dieser Meinung war auch die großrätliche Kommission für das Steuergesetz von 1858, als sie sagte, «... daß der Lärm über Ansassendruck übertrieben werden kann, und daß damit auch schon wirklicher Mißbrauch getrieben worden ist». Sie war «... der vollen und festen Überzeugung, daß weitaus in den meisten Gemeinden die Ansassen gegenüber den Bürgern durchaus nicht übermäßig belästiget ...» wurden[132]. Dennoch kam es nicht selten zu Anständen. 1811 verweigerten beispielsweise in Bürglen einige Ansässen die Bezahlung einer Anlage, und die Gemeinde klagte, daß «... bey jedem Gegenstand die Beysässen sich zusammenrotten[133]». In solchen Fällen pflegte die Regierung festzusetzen, daß den Beisässen «... das Recht zustehe, über die Gegenstände, wozu sie um Beyträge belangt werden, Einsicht der Rechnungen zu begehren[134]».

Auch zu den Frondiensten wurden die Beisässen herangezogen. 1813 klagten beispielsweise die Ansässen von Dießenhofen, jeder von ihnen müsse «... alle

128 StATG XV 402a.
129 BA Wellhausen, 3. 1. 1805, II.
130 StATG XV 408.
131 StATG XV 408.
132 Bericht vom 28. 2. 1858, StATG XV 410a.
133 Bericht des Gemeinderats vom 16. 5. 1811, StATG XV 410a.
134 Bericht der Finanzkommission vom 13. 7. 1813, StATG XV 410a.

Frohndienste an Straßen, Brunnen, an Stattgebäuden etc., auch alle Marktwachen, denen des Jahres 8 wo ehedem nur 3 waren, versehen»; sie müßten «auch die Nachtwachen versehen nebst den Nachtwächtern[135]». Nur von den Wuhrpflichten waren die Beisässen gelegentlich ausgenommen. In St. Margarethen hatte «... die Bürgerschaft ohne Beihilfe der Ansassen die Wuhrung an der Murg zu besorgen[136]». In Eschikofen leisteten die Bürger jeweils zwei, die Hintersässen einen Tag Frondienst an den Wuhrungen[137]. Befreit waren schließlich die Ansässen auch von den Beiträgen zur Armenunterstützung[138]. Als 1816 die Gemeinde Opfershofen einigen Ansässen das Bürgerrecht anbot, «... sey es um welchen Preis es wolle ...», so erwiderten diese nur, «daß sie dieses Bürgerrecht nicht verlangen, indem sie sich in Unterhaltung der Armen eine Beschwärde aufbürden, wovon sie sonst befreyt seyen[139]...».

Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

Nach dem Gesetz über die Erwerbung der Bürgerrechte vom 8. Mai 1806[140] galt weiterhin der Besitz des Kantonsbürgerrechts als Bedingung für die Erlangung eines Gemeindebürgerrechts[141]. Das letztere erhielt man durch einen Gemeindeschluß und gegen die Bezahlung einer Summe, die der Gesetzgeber festsetzte. Den Kantonsbürgern stand der Zutritt zu allen Gemeindebürgerrechten offen. Die Naturalisationsakte wurde aber erst ausgestellt, wenn der ins Kantonsbürgerrecht Aufgenommene sich auch über den Erwerb eines Gemeindebürgerrechts ausweisen konnte.

Um die Einkaufssummen in die Gemeindebürgerrechte festsetzen zu können, wurden die Gemeinden aufgefordert, Verzeichnisse ihrer Gemeinds- und Armen-, Kirchen- und Schulgüter sowie der Nutzungen und der Zahl der Bürger einzureichen. Auf Grund dieser Angaben[142] wurden acht Klassen von Bürgerrechtstaxen aufgestellt[143]. Mit dieser Einteilung bezweckte man einerseits, die endlose Mannigfaltigkeit und willkürliche Ansetzung der Einkaufssummen zu vermeiden; andererseits wollte man aber den örtlichen Verschiedenheiten im Wert der Fonds und in den bürgerlichen Nutzungen Rechnung tragen. In der ersten Klasse betrug

135 1. 6. 1813, StATG XV 410.
136 StATG XV 408.
137 StATG XV 408.
138 Vergleiche unten S. 211.
139 16. 4. 1816, StATG XV 411.4.
140 Gesetz über die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, vom 8. 5. 1806, Tagblatt V, S. 153ff.
141 Artikel 5; das Kantonsbürgerrecht erhielt man nach einjährigem Aufenthalt im Kanton und gegen Bezahlung des zwanzigfachen Werts jener Summe, die der Petent zur Erreichung des Gemeindebürgerrechts jährlich abzutragen hatte. Überdies war die Gemeinde anzuzeigen, in der das Bürgerrecht erworben werden wollte. Im Dekret vom 27. 11. 1812 wurde dann die Naturalisationstaxe auf 200 bis 500 Franken festgesetzt, Tagblatt IX, S. 251.
142 StATG, Gde. Güter 1806.
143 Dekret vom 27. 1. 1812, Tagblatt IX, S. 228ff.

die Einkaufssumme 1000 Franken, in der zweiten 800 Franken, und in jeder weitern Klasse ging die Taxe um 100 Franken zurück, so daß sie in der achten Klasse noch 200 Franken betrug. Dieser letzten Klasse gehörten weitaus die meisten Gemeinden, nämlich hunderteinundvierzig, an. In der ersten Klasse befand sich allein Bischofszell, das bei hundertsiebzig Bürgern Gebäude, Liegenschaften und Kapitalien im Wert von 111 858 fl besaß, wobei die mildtätigen Stiftungen im Wert von 179 517 fl nicht einmal mitgerechnet waren. Der zweiten Klasse gehörte nur Frauenfeld an, dessen Güter auf 64 552 fl angeschlagen worden waren. Auch in der dritten Klasse finden wir nur ehemalige Stadtgemeinden, nämlich Arbon und Dießenhofen, und erst in der vierten Klasse, wo die Einkaufssumme 600 Franken betrug, befanden sich die reichsten Landgemeinden. Zu ihnen gehörten Aadorf, Berlingen, Ermatingen, Gachnang, Hüttlingen, Hüttwilen, Mettendorf, Lustdorf, Triboltingen und Unterschlatt. Sie alle befanden sich im Besitze größerer Güter. Hüttwilen beispielsweise besaß 19 Jucharten Ackerfeld, 200 Jucharten Nadelholz- und 80 Jucharten Laubholzwaldungen, die insgesamt auf 32 000 fl eingeschätzt worden waren. Wo mehrere Gemeinden zusammen Güter besaßen, wie etwa Hüttlingen und Mettendorf in ihrem auf 30 000 fl angeschlagenen, 1000 Jucharten umfassenden Wald am Wellenberg, da sollte die Einkaufssumme zwischen den Gemeinden geteilt werden. Ein Teil der Summe – im Falle Hüttlingens und Mettendorfs ein Drittel – fiel jener Gemeinde, die das Bürgerrecht ausstellte, zu; der andere Teil mußte zwischen den Gemeinden im Verhältnis ihrer Bürgerzahlen geteilt werden[144]. In der fünften Klasse, wo die Einkaufssumme 500 Franken betrug, finden wir die Gemeinden Basadingen, Islikon, Oberschlatt, Tägerwilen und Weinfelden. Wenn sich die Güter einer Gemeinde in ihrem Wert um einen Viertel erhöhten, konnte die Einkaufssumme vom Gesetzgeber neu angesetzt werden[145]. Das war in den nächsten Jahrzehnten häufig der Fall. Den größten Sprung tat zweifellos die Gemeinde Lommis, die 1819 von der achten gleich in die fünfte, 1832 in die vierte und 1865 schließlich in die dritte Klasse versetzt wurde[146]. Aber auch Pfyn rückte vor, nämlich von der sechsten in die dritte Klasse[147], während Amlikon von der sechsten in die vierte[148], Tägerwilen von der vierten in die zweite[149] und Schönenberg von der siebten in die vierte Klasse versetzt wurde[150].

144 In Ermatingen und Triboltingen, die zusammen einen Wald im Wert von 57600 fl besaßen, mußte die Hälfte der Einkaufssumme zwischen den Gemeinden geteilt werden.
145 § 35 des Gesetzes vom 8. 5. 1806.
146 Dekrete vom 9. 6. 1819, 20. 12. 1832 und 20. 2. 1865.
147 Dekrete vom 10. 1. 1817 und 14. 12. 1835.
148 Dekrete vom 14. 12. 1835 und 3. 6. 1861.
149 Dekrete vom 15. 12. 1834 und 3. 6. 1861.
150 Dekret vom 19. 12. 1836.

Wo die Gemeinde selbst Armengüter besaß, waren diese meist in den Anschlag mit einbezogen worden, und die Einkaufssumme mußte dann verhältnismäßig unter das Gemeinds- und das Armengut abgeteilt werden. Wo aber eine Gemeinde allein oder mit anderen zusammen noch weitere Güter besaß, Kirchen- und Schulgüter, Pfrund- und Kirchspielsarmengüter, Dorfkorporationsgüter- oder Viehfonds, da war der aufgenommene Bürger verpflichtet, sich ebenfalls einzukaufen. Die Taxe betrug für die Kirchspielsarmengüter und für die Schulfonds 80 Prozent, in den übrigen Fällen 50 Prozent jener Summe, die es bei einer Verteilung der Güter auf jede bürgerliche Haushaltung getroffen hätte. Das Gesetz bestimmte ferner, daß keine Gemeinde, die nicht über ein reines Vermögen von 1000 Franken verfügte, zur Annahme neuer Bürger befugt sein sollte. Unentgeltliche oder verbilligte Aufnahme bedurfte der Genehmigung durch die Regierung.

Das Dekret enthielt auch genauere Vorschriften über die Form der Annahme ins Gemeindebürgerrecht. Der Gesuchsteller hatte sich beim Gemeinderat anzumelden, wo er sich auch über den Besitz des Kantonsbürgerrechts auszuweisen hatte. Der Gemeinderat mußte dem Vorsteher jener Gemeinde, in der um das Bürgerrecht nachgesucht wurde, von dem Begehren Kenntnis geben, und die dortige Gemeindeversammlung hatte über Annahme oder Abweisung zu befinden. Wenn dem Petenten das Bürgerrecht gewährt wurde, so hatte ihm die Gemeinde den Bürgerbrief nach eidgenössischem Muster[151] auszustellen; Vorsteher, Schreiber und Gemeindegutsverwalter hatten ihn zu unterschreiben, der Gemeinderat visierte und der Friedensrichter legalisierte ihn. Dann mußte der aufgenommene Bürger im Bürgerverzeichnis der Ortsgemeinde und im Aktivbürgerverzeichnis der Munizipalgemeinde eingeschrieben werden.

Den Gemeinden war jetzt aber die freie Entscheidungsgewalt über Annahme oder Abweisung eines Bürgerrechtsbewerbers genommen. Bei Ablehnung des Gesuches stand dem Petenten nämlich der Rekurs an die Regierung offen, und seine Einsprache wurde immer dann geschützt, wenn keine rechtlichen Gründe gegen seine Aufnahme sprachen. Einige Gemeinden empfanden auch das als eine Einschränkung ihrer alten Rechte. Noch 1831 wünschten die Gemeinden Buch, Üßlingen, Oberneunforn und Warth in einer Verfassungspetition, «... daß keine Gemeinde mehr angehalten werden könne, ohne ihren Willen irgend jemandem das Bürgerrecht zu ertheilen, sondern es jeder Gemeinde ganz frey stehen, und sie durch Stimmenmehrheit über Annahme oder Wegweisung entscheiden könne[152]». Im allgemeinen erlosch dieser Widerstand aber bald; energisch wehrten sich die

151 Abschied vom 5. 6. 1810, Repertorium 1803 bis 1813, S. 207.
152 StATG IV 61.3.

Gemeinden nur gegen den Einzug übelbeleumdeter Individuen oder solcher, die ihnen bald zur Last zu fallen drohten.

Auch die Einzugsgebühren fremder Weiber wurden nun wieder erhoben. Der Gesetzgeber begründete dies damit, «... daß es die Nothwendigkeit ... erheische, den Gemeinden Mittel an die Hand zu geben, daß sie die in den verflossenen Kriegsjahren hart mitgenommenen Gemeinds- und Armengüter wieder in besseren Zustand bringen können ...», und «... daß es billig ist, daß diejenigen, die Mittheilhaber an dergleichen Güttern werden, auch zu Äufnung derselben beytragen sollen[153]». Kantons- und Schweizer Bürgerinnen hatten nunmehr, wenn sie in eine Gemeinde einheirateten, 5 fl an das dortige Armengut und ebensoviel an das Gemeindegut zu entrichten. Fremde zahlten das Doppelte. Hingegen wurden die früher «... stattgehabten Forderungen an Trünken, Mahlzeiten und für Mißbräuche ...» ähnlicher Art aufgehoben. Die Braut hatte sich beim Gemeinderat über ehrliches Herkommen, gute Aufführung und über den Besitz von 200 fl Vermögen auszuweisen, und die Hochzeit konnte erst stattfinden, wenn dem Pfarrer ein Schein des Gemeinderates vorgewiesen werden konnte, daß diesen Anforderungen Genüge getan worden war. Diese Vorschriften hinderten aber die Gemeinden nicht, gelegentlich noch zusätzliche Forderungen einzubauen. Als sich beispielsweise 1829 der Schneider Jakob Haffter in Weinfelden mit einer Auswärtigen, die das gesetzliche Sitten- und Vermögensattestat beibringen konnte, verehelichen wollte, wurde von der Gemeinde «... dennoch rathsam befunden, dießfals zwahr eine Hinderlag von 30 fl für allfählige Verarmung von ihme zu verlangen[154]». Als sich bald herausstellte, daß in einigen Kantonen von fremden Weibern viel höhere Prästanden erhoben wurden, bestimmte ein Dekret vom 18. Dezember 1809, daß die einheiratenden Weiber aus andern Kantonen jenen Betrag zu bezahlen hatten, der in ihrer Heimat von den Schweizer Bürgerinnen anderer Kantone erhoben wurde[155]. 1824 und 1833 wurden die Heiratsprästanden nochmals neu angesetzt[156].

Eine ganz besondere Art, zu einem Gemeindebürgerrecht zu gelangen, stellte in dieser Zeit der Dienst im französischen Heere dar. Die Gemeinden hatten meist sehr große Mühe, die ihnen auferlegten Kontingente in die Schweizerregimenter zu stellen, und als 1807 beispielsweise die Munizipalgemeinde Tobel vier Mann

153 Gesetz wegen Einzugsgeld fremder Weibspersonen, vom 12. 5. 1804, Tagblatt II, S. 167ff.
154 BA Weinfelden, 16. 2. 1829, B II 9.
155 Dekret vom 18. 12. 1809, Tagblatt VIII, S. 48/49.
156 Nach einem Dekret vom 8. 6. 1824, Offizielle Sammlung der Gesetze II, S. 353ff., hatten Kantonsbürgerinnen 10 fl, Schweizer Bürgerinnen aus andern Kantonen 15 fl und Fremde 20 fl zu zahlen, aber nur, wenn sie sich ein Bürgerrecht der 8. Klasse erheirateten; für Bürgerrechte höherer Klassen hatten Schweizerinnen für je 100fl mehr Einkaufssumme 4 Franken, Fremde 8 Franken mehr zu bezahlen. Neuansetzung im Dekret betreffend Heiratsprästanden, vom 19. 12. 1833, Kantonsblatt II, S. 107.

zu liefern hatte, gelang ihr das nicht anders, als daß sie drei Heimatlosen versprach, «... im Fall sie wieder aus dem Militärdienst früher oder später nach Hause kommen sollten, das Bürgerrecht in der Gemeinde Braunau ... zu erteilen[157]». Als dann allerdings einige Jahre später der Jakob Öttli «ganz unerwartet» wieder dastand, ergaben sich wegen dieses Versprechens allerhand Streitigkeiten. Das Vorgehen dieser und anderer Gemeinden fand aber gleichsam seine gesetzliche Bekräftigung durch ein Dekret vom 23. Dezember 1812[158], in welchem nicht nur die Regierung ermächtigt wurde, Müßiggänger, Verschwender, Nachtschwärmer, Raufbolde und Schläger zum Kriegsdienst in den Schweizerregimentern anzuhalten, sondern das den Gemeinden auch gestattete, Heimatlosen das Bürgerrecht zu erteilen, wenn sie freiwillig in den Kriegsdienst traten. In diesem Falle sollte ihnen auch das Kantonsbürgerrecht unentgeltlich zukommen[159].

Allerdings konnte man in fremden Diensten auch des Bürgerrechts verlustig gehen. So aberkannte die Regierung 1809 – einem Tagsatzungsbeschluß vom 27. Juni 1803 zufolge – zehn Thurgauern ihr Land- und Gemeindebürgerrecht, weil sie aus ihren Regimentern ausgerissen waren[160]. Später wurden auch, in Übereinstimmung mit dem Tagsatzungsbeschluß vom 24. August 1815, alle jene Offiziere und Soldaten, welche sich dem Befehl zur Rückkehr widersetzt und Napoleon weiter gedient hatten, des Bürgerrechtes verlustig erklärt. Das betraf im Thurgau den Oberst Christoph und Major Augustin Stoffel aus Arbon[161].

Die üblichste Art, das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht zu verlieren, war die Verzichterklärung. Sie wurde aber von Regierung und Gemeindebehörden nur angenommen, wenn sich der Gesuchsteller über den Besitz eines anderwärtigen Landrechtes ausweisen konnte. Ausbürger hingegen unterhielten ihr Bürgerrecht weiterhin durch Bezahlung des jährlichen Bürgerbatzens. Die Regierung bewilligte solche den Gemeinden ohne Anstand, schritt aber energisch ein, wenn eine Gemeinde – wie etwa Altnau – bestimmen wollte, daß «... diejenigen, solche das 5. Jahr vorbei gehen lassen, ohne zu bezahlen und einschreiben zu lassen ... nicht mehr als Bürger anerkannt werden ...» sollen[162]. Der Regierung war daran gelegen, daß alle Bewohner sich im Besitze eines Gemeindebürgerrechts befanden. Sie hat daher auch der Beseitigung der Heimatlosigkeit ihre Aufmerksamkeit geschenkt.

157 Bericht der Gemeinde Braunau vom 15. 2. 1816, StATG XV 411.3.
158 Dekret vom 23. 12. 1812, Tagblatt X, S. 103ff.
159 Wenn zwei oder mehr Söhne einer Familie für eine Gemeinde in Dienst traten, kamen auch die Eltern in den Genuß dieser Vergünstigung.
160 Bürgerrechtsverlusterklärung gegen Deserteure aus Schweizerregimentern, 17. 6. 1809, Tagblatt VIII, S. 5.
161 Lisette Bötschi, Die Außenbeziehungen des Kantons Thurgau in der Restauration 1815 bis 1830. Diss. phil. Zürich. 1967, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 104 (1967), S. 73.
162 Gesuch der Gemeinde vom 21. 9. 1817, StATG XV 410a; Regierungsentscheid, StATG 30030, § 2494.

Die Heimatlosen

Die Helvetik hat das Problem der Heimatlosen nicht gelöst, doch war in den Jahren von 1798 bis 1803 die Heimatlosigkeit weniger deutlich in Erscheinung getreten, weil es ein allgemeines helvetisches Aktivbürgerrecht gab. Jetzt aber, wo das Aktivbürgerrecht wieder vom Gemeindebürgerrecht abhing und alle jene, die während der Helvetik nur ein helvetisches Bürgerrecht besessen hatten, wieder als Heimatlose galten, gab es unter den Kantonseinwohnern wieder solche, deren rechtliche Stellung in mancher Hinsicht ungeklärt war[163]. Einen der wichtigsten Schritte in der Lösung dieses Problems stellte zweifellos die Neueinteilung der Gemeinden dar. Aber schon das Gesetz über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts vom 8. Mai 1806 hatte verschiedenen Klassen von Heimatlosen, namentlich den über zwanzig Jahre angesessenen und jenen, die einst nur das Landrecht erworben hatten, den Zugang zum Gemeindebürgerrecht eröffnet und insofern erleichtert, als die Gemeinden verpflichtet wurden, sie um die niedrigste Taxe anzunehmen[164]. Außerdem durften die Gemeinden jene Heimatlosen, die sie bisher bei sich geduldet hatten, nicht wegweisen. Alle, die in den Genuß des verbilligten Einkaufs gelangen wollten, waren aber gehalten, die Einbürgerung bis Mai 1807 zu vollziehen. Aber diese Aufforderung blieb fast erfolglos[165]. Darauf schickte man sich an, diese Bestimmungen zu revidieren. Der Kleine Rat verlangte zu diesem Zweck von allen Munizipalgemeinden ein Verzeichnis jener Kantonseinwohner, die sich weder im Besitze eines Gemeindebürgerrechts des Kantons noch einer Niederlassungsbewilligung befanden. Diese Umfrage ergab, daß eigentlich zwei Gruppen von Heimatlosen existierten: nämlich Fremde und solche, die wenigstens das thurgauische Kantonsbürgerrecht besaßen. Von den letztern hatten – nebst den Bewohnern der uneingeteilten Höfe – die meistens einmal irgendein Gemeindebürgerrecht im Kanton besessen, doch hatten sie dieses nach Wohnsitzveränderungen nicht unterhalten, so daß es als verschlafen galt. Diese heimatlosen Kantonsbürger bezeichnete man als ewige Ansässen. Unter den dreihundert fremden Heimatlosen waren etwa hundert schon mehr als zwanzig Jahre im Kanton anwesend; achtunddreißig hatten sich einst wohl das thurgauische Landrecht, aber kein Gemeindebürgerrecht erworben, waren aber gleichwohl ihres alten Bürgerrechts verlustig gegangen, so wie jene vier, «... welche durch Leistung des helvetischen Bürgereydes der ursprünglichen Heymath entsagt haben[166]...»; dann gab es noch einige Heimatlose, die altershalber, und hundertvierunddreißig andere,

163 Vergleiche darüber E. His, Staatsrecht II, S. 213ff.
164 §§ 6 bis 10 des Gesetzes vom 8. 5. 1806.
165 Vergleiche dazu die Einleitung des Dekrets über den bürgerlichen Zustand der heimatlosen fremden Ansässen, vom 18. 12. 1810, Tagblatt IX, S. 57.
166 Verzeichnis der Heimatlosen, Kanzleibericht vom 20. 3. 1810, StATG (ohne weitere Bezeichnung).

unter ihnen auch Vagabunden und ähnliches Gesindel, die aus den verschiedensten Gründen Anspruch auf weitere Duldung erheben konnten.

Da man diese Heimatlosen nicht einem ungewissen Schicksal überlassen wollte und der Ansicht war, daß das Land, welches ihnen bisher den Aufenthalt gestattet habe, sie auch weiterhin zu dulden habe, wurde am 18. Dezember 1810 ein Dekret erlassen, das den bürgerlichen Zustand der Heimatlosen regeln und die Heimatlosigkeit – wie man hoffte, innert eines Menschenalters – beseitigen sollte [167]. Die 1806 für den Erwerb des Bürgerrechts gewährten Vergünstigungen galten nun freilich nicht mehr, doch sollten die ewigen Ansässen, jene, die bereits das Landrecht besaßen oder zwanzig Jahre sich im Kanton aufgehalten hatten, ferner Alte, über Sechzigjährige, und solche, die zur Erlangung des helvetischen Bürgerrechts auf ihre alten Heimatrechte verzichtet hatten – sie alle sollten weiterhin als geduldete Ansässen sich in jenen Gemeinden aufhalten dürfen, wo sie am längsten gewohnt hatten. Der Kleine Rat sollte ihnen Duldungsscheine ausstellen, die ihnen in diesen Gemeinden ein Anrecht auf Unterstützung im Verarmungsfall verschafften. An den übrigen bürgerlichen Genüssen hatten sie aber keinen Teil, doch mußten sie die öffentlichen Lasten mittragen. Überdies hatten sie ans Armengut ihrer Duldungsgemeinde jährlich 1 Gulden zu bezahlen. Witwern und Söhnen war die Verheiratung untersagt, und auch eine Veränderung des Wohnorts war nur dann möglich, wenn die neue Wohnortsgemeinde in die Aufnahme des Heimatlosen als Geduldeten einwilligte. Wenn aber ein Heimatloser die Mittel zur Beschaffung eines Bürgerrechtes besaß, konnte er zum Einkauf angehalten werden. Jene Heimatlosen, deren Voreltern sich seit mehr als hundert Jahren im Kanton aufgehalten hatten, sollten für den Einkauf in das Kantonsbürgerrecht mild taxiert werden. Alle übrigen Fremden, die ohne Gemeindsbürgerrecht und ohne Niederlassungsbewilligung im Kanton saßen und keinen Duldungsschein beanspruchen konnten, hatten den Thurgau innert eines Jahres zu verlassen; für alle Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift hafteten die Gemeinden selbst.

Nun begann eine mühsame und über Jahrzehnte sich erstreckende Bereinigung ungezählter unklarer Bürgerrechtsverhältnisse. Zahlreich waren die Fälle, wo die Bürgerrechte unehelicher Kinder herausgefunden werden mußten; wo der Vater nicht ermittelt werden konnte, wurde ihnen das Bürgerrecht der Mutter zugewiesen. Noch häufiger mußten Ansprachen auf Bürgerrechte, die seit Jahrzehnten nicht mehr unterhalten worden waren, verifiziert werden. Wo es einem Petenten gelang, auf verschiedensten Wegen seine Bürgergemeinde ausfindig zu machen, wurde diese von der Regierung in der Regel angehalten, gegen eine geringe Entschädigung das Bürgerrecht zu erneuern. Der Jakob Steinmann aus Lustdorf bei-

167 Siehe Anmerkung 165.

spielsweise, dessen Ahnen schon 1683 aus der Tuttwiler Berggemeinde weggezogen waren und sich nie mehr um ihr dortiges Bürgerrecht gekümmert hatten, konnte sich gegen die Bezahlung von 20 fl einen neuen Heimatschein erwirken[168]. Unter jenen, die irgendwo ein Bürgerrecht ansprechen zu können glaubten, befanden sich auch einige ehemalige Gerichtsherren, deren Wohnsitze ja ehemals vom Gemeindeverband ausgenommen gewesen waren. Der Junker Leonhard von Muralt auf Heidelberg glaubte seinen Anspruch auf das Bürgerrecht in Hohentannen darauf stützen zu können, daß in seinem Kaufbrief von 1701 stand, «... daß der Besizer von Heidelberg der erste Bürger der Gemeinde Hohentannen seye...». Er konnte es nicht verstehen, daß ihm nun die Gemeinde, deren Versammlungen er immer beigewohnt, deren Zutrauen er stets besessen und der sein Vater sogar noch eine Freischule gestiftet hatte, daß sie ihm nun einen Heimatschein für seinen Sohn Caspar, der sich in Bischofszell niederlassen wollte, verweigerte, und zwar mit der Begründung, daß «... die Muraltische Famielle kein Antheil an ihrem Gemeindgut habe[169]...». Er mußte sich aber von der Regierung sagen lassen, sie sei zwar «... weit entfernt, sein Vorgeben, als vormaliger Gerichtsherr zu Heidelberg der erste Bürger in der Gemeinde Hohentannen geworden zu seyn, in Zweifel zu ziehen, anerkenne es vielmehr, jedoch mit der Bemerkung, daß darunter bloß das Aktiv-Bürgerrecht und keineswegs ein am Gemeindsgut Antheil habendes Bürgerrecht verstanden werde, und daß solches niemals auf seine Nachkommenschaft ausgedehnt werden könne[170]...». Großzügiger als die knausrigen Hohentanner erwies sich hier die Gemeinde Homburg, die den Baron von Tschudi unentgeltlich zum Bürger annahm, «... in der Hoffnung, genannter Herr werde uns alle als seine Mitbürger ansehen und betrachten, und wo es nöthig und möglich seyn wird, die nöthige Hilfe und seinen gutmeinenden Rat ertheilen werde[171]...».

Langsam und Schritt für Schritt ging dann auch die Zuweisung der Heimatlosen zu ihren Duldungsgemeinden vor sich. Viele Gemeinden sperrten sich mit allen Mitteln gegen die Annahme von Geduldeten; sie befürchteten meist, daß diese ihnen zur Last fallen würden, war doch anzunehmen, daß von vier Heimatlosen einer armengenössig war[172]. Von 1819 bis 1842 wurden nur hundertzehn Heimatlose in Gemeindebürgerrechte aufgenommen. Bis 1826 hatten zweihundertsiebenundachtzig als Geduldete einer Gemeinde zugewiesen werden können, während hundertneunzehn noch keinen Duldungsort besaßen[173]. Unterdessen hatte sich auch gezeigt, daß die Bindung an den Duldungsort dem Fortkommen und der

168 27. 9. 1806, StATG XV 411.7.
169 Brief vom 20. 9. 1807, StATG XV 411.7.
170 Brief vom 23. 10. 1807, StATG XV 411.7.
171 20. 10. 1818, StATG XV 411.3.
172 Entwurf der Botschaft zum Heimatlosengesetz von 1810, 25. 4. 1810, StATG 4 513 0.
173 StATG 4 513 3.

Einbürgerung der Heimatlosen nicht förderlich war. Daher wurde 1828 ein neues Dekret erlassen[174], das dem Geduldeten – bei Zustimmung seiner Gemeinde – gestattete, den Wohnort frei zu wählen; die Duldungsgemeinde hatte ihm jedoch einen Schein auszustellen, der ihn als Geduldeten anerkannte, ihm die Rückkehr in die Gemeinde offenhielt und ihn der Unterstützung im Verarmungsfall versicherte.

1850 gab es schließlich noch hundertachtundvierzig Geduldete und zweiundzwanzig Heimatlose, die der Kanton selbst zu unterhalten hatte, da sie keiner Gemeinde hatten zugewiesen werden können[175]. Als Folge des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, das die Einbürgerung sämtlicher Heimatlosen verlangte, entstand im Thurgau das Gesetz vom 16. September 1853. Es bestimmte, daß die Geduldeten unentgeltlich von ihren Duldungsgemeinden zu Bürgern angenommen werden mußten, während die andern Heimatlosen von der Regierung bestimmten Gemeinden überbunden werden sollten. Das Kantonsbürgerrecht erhielten alle unentgeltlich. Den Gemeinden zahlte die Regierung für die Einbürgerung eines Heimatlosen oder Geduldeten Beiträge von 200 bis 300 Franken. Da man die über sechzig Jahre alten männlichen und die über fünfzig Jahre alten weiblichen Heimatlosen nicht mehr einbürgerte, waren schließlich noch zweiundachtzig Geduldete, neun Heimatlose und zwei Findelkinder unterzubringen[176]. Die neun Heimatlosen wurden den höchstbesteuerten Gemeinden, welche keine Geduldeten einzubürgern hatten, zugeteilt, nämlich Weinfelden, Dießenhofen, Egnach, Tägerwilen, Erlen, Güttingen, Roggwil, Egelshofen und Eschenz. Von den Geduldeten hatten die Gemeinden der Bezirke Tobel mit siebenundzwanzig und Bischofszell mit dreiundzwanzig weitaus am meisten aufzunehmen, während den Gemeinden des Bezirks Dießenhofen keiner, jenen des Bezirks Arbon drei und den Bezirken Gottlieben und Weinfelden je sechs zugewiesen wurden. Weitaus am schlimmsten dran war die Gemeinde Bischofszell, die allein fünfzehn Geduldete einzubürgern hatte. Sie erhielt aber, wie die meisten andern Gemeinden, für jeden 200 Franken. Die totalen Einbürgerungskosten kamen den Staat auf etwa 5000 Franken zu stehen.

Bürgernutzen und Bürgerlasten

Die Regelung der bürgerlichen Nutzungen stand den Gemeinden allein zu. Hier hat sich seit dem Ancien Régime nur wenig verändert. Die einschneidendste Wandlung ergab sich vielenorts durch den Loskauf der Weidgangsrechte. Die

174 Dekret über die Erleichterung des Einkaufs der Heimatlosen in das Kantonsbürgerrecht, vom 4. 6. 1828, Sammlung der Gesetze, S. 236ff.

175 StATG 4 513 4.

176 Gesetz betreffend die Einbürgerung der Heimatlosen, Geduldeten und Findelkinder, vom 16. 9. 1853, Kantonsblatt VII, S. 187ff.; ferner Bericht der Regierung an den Großen Rat vom 3. 6. 1854, StATG 4 513 4.

Hauptnutzungen bestanden aber nach wie vor in Holz[177]. In Aadorf erhielt derjenige Bürger, «... der auf eigene Rechnung seyne Haus-Wirthschaft zu betreiben anfängt ...», alljährlich einen Hau im Wert von etwa 22 fl, und achtzig bis hundert Buscheln im Wert von 3 fl. Beim ersten Bezug hatte er aber die «Waldlosung» von 18 fl zu bezahlen. Ferner standen jedem Bürger etwa 25 Aren Allmendland zur individuellen Benutzung zu, deren jährlichen Ertrag die Gemeinde auf 5 fl anschlug, so daß der jährliche Bürgernutzen in dieser Gemeinde etwa 30 fl ausmachte. Felben gab jedem Bürger jährlich aus dem Wald Stauden für etwa 3 fl, Scheiter und Buscheln für 20 fl, ferner Streue und Laub und jedem sechzig Bohnenstecken für 3 fl 30 x. Da und dort wurde – wie etwa in Horn und Märstetten – nur alle zwei bis drei Jahre ein Hau ausgegeben, doch konnte in der letzteren Gemeinde sich wenigstens die ärmere Klasse ganz aus den Gemeindewaldungen beholzen. Für den Hau zahlte in Berlingen jeder Bürger eine Taxe von 12 x, und wenn Bauholz ausgegeben wurde, verlangte die Gemeinde für 55 Kubikfuß 4 fl. Die Ausgabe von Bauholz war in den meisten Gemeinden beschränkt. In Niederneunforn erhielt der Bürger nicht mehr als zwei «Baustümpen»; die Gemeinde Oberschlatt gab höchstens 4000 Fuß. In Hüttlingen bestand – wie die Gemeinde berichtete – «... ein jährlicher Holztag, an welchem jeder Bürger dürres Holz sich zueignen kann was er heim zu tragen vermag ...». Solche Holztage gab es auch andernorts, doch durfte man dann – wie etwa in Wellhausen – nur «ohne hauendes Geschirr» in den Wald gehen[178]. Die Nutzteile waren in der Regel alle gleich groß. In Salenstein erhielten aber beispielsweise die Witwen nur einen halb so großen Hau wie die übrigen Bürger. In Lustdorf wurde nur auf jeden Ofen, das heißt auf jede Wohnung, ein Hau abgegeben, doch wurde dort, wo «... zwey bürgerliche Haushaltungen in einer Stube beysammen wohnen, darüber hin noch ein sog. Herdblattenhau ...» ausgeteilt[179]. Gelegentlich erhielten Pfarrer und Schulmeister besondere Teile. In Warth, wo die Bürger einen Holznutzen von zwei bis drei Wagen erhielten, gab man dem Pfarrer 5 Klafter und dem Lehrer dreihundert Buscheln jährlich.

Recht beträchtlichen Nutzen verschaffte auch das den Bürgern zur freien Benutzung überlassene Allmendland, dessen Fläche immer größer wurde. Das Gesetz über den Loskauf der Weidgangsrechte spornte die Gemeinden noch an, Weidland «... zu Gewinnung bessern Nuzens in Gemeindstheile unter die Bürger zu

177 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf eine Untersuchung der Regierung über die Vermögensverhältnisse und die Nutzungen der Gemeinden, die sie zwar erst 1841 unternahm, die aber im wesentlichen doch das Bild zeigt, das auch für den Zeitraum von 1803 bis 1830 Gültigkeit hat. Die Antworten der Gemeinden liegen vor in StATG XV 408.

178 BA Wellhausen, 27. 1. 1806, II.

179 19. 11. 1828, StATG XV 408.

vertheilen[180]...». In Amlikon erhielt jeder Bürger zwei Wiesenteile und vier Äckerlein, deren jährlicher Nutzen auf 19 fl angeschlagen wurde. In Berlingen gab man jedem Bürger etwa 8 Aren Ackerland, wofür er aber jährlich 1 fl 15 x in die Gemeindekasse zu bezahlen hatte. In Arbon waren 24, in Kenzenau gar 60 Jucharten Ackerland unter die Bürger verteilt. Viele Gemeinden hatten, wie etwa Märstetten, ihre Gemeindeteile den Bürgern lebenslänglich ausgeliehen.

In einigen Gemeinden gab es nach wie vor Nutzungen vom Turbenland. Ihr Wert wurde in Niederwil, wo jeder Bürger jährlich 90 Schuh abgraben konnte, auf 8 fl, in Kefikon auf 5 fl, in Bußwil gar auf 9 bis 10 fl angeschlagen.

Daneben gab es von Wald und Boden noch allerhand weitere Nutzungen. In Fruthwilen machten «... Scheitholz, Reis, Moosstreue, Laub, Kirschen, Holzäpfel und Waidgangsgeld ...» jedem Bürger etwa 12 fl im Jahr aus. In Amlikon wurde der Streuewert auf 1 Gulden pro Bürger angeschlagen. In Buch bei Märwil bestand sogar der Hauptnutzen in Streue, doch hatten die Bürger an zwei bis drei Tagen mit dem Öffnen der Gräben auf dem Riedland zu tun. Die Gemeinde Herdern konnte ihren Bürgern alljährlich etwa 4 Zentner Heu austeilen. Gras, Heu und Streue wurden meist gemeindeweise geerntet und erst dann unter die Bürger abgeteilt. Wenn beispielsweise in Wellhausen Streuetag war, hatten morgens um sechs Uhr «... aus jeder Haushaltung ein Mann und Weibsbild ...» auf dem Sammelplatz zu erscheinen; sie mußten «... gemeinschaftlich einanderen helfen Häüffen machen ...», die dann unter die Bürger verlost wurden[181]. Andernorts wurde für das Einsammeln von Holz und Streue, von Holzäpfeln und Kirschen der alte Brauch der Erlaubtage beibehalten. War in Ermatingen beispielsweise ein Holzapfeltag, so durften pro Haushaltung zwei Personen schütteln gehen; sie hatten aber mit dem Beginn auf den Böllerschuß, der morgens um sieben Uhr gegeben wurde, zu warten[182].

Einige wenige Gemeinden teilten jährlich etwas Geld aus. Eschenz zahlte seit 1826, da es die Erlenteile nicht mehr an die Bürger ausgab, sondern versteigerte, jeder Haushaltung den Bürgergulden aus[183]. In den meisten Gemeinden wurde auch der Zins des Weidgangloskaufkapitals unter die viehbesitzenden Bürger verteilt. Das traf in Egelshofen, wo das Kapital 2300 fl betrug, 40 x pro Haupt Vieh.

Da und dort verschaffte das Bürgerrecht immer noch einige spezielle Vorteile. Bischofszell rechnete die freie Beschulung dazu, während in Islikon und Oberschlatt wenigstens die Hälfte des Schulgeldes aus dem Bürgergut bezahlt wurde.

180 Gesetz über den Loskauf und die Aufhebung der Weidrechte, vom 10. 5. 1806, Tagblatt V, S. 204ff.
181 BA Wellhausen, 31. 7. 1807, II.
182 BA Ermatingen, 3. 9. 1804, C 5.
183 BA Eschenz, 28. 1. 1852, IX.

In Kaltenbach hatte, so berichtet die Gemeinde, «... der Bürger das Vorrecht, er ist zollfrei in Stein, in betreffs des Ankaufs von S. V. Vieh und aller andern Naturalien auf dem öffentlichen Markt, was er für eigenen Gebrauch bedarf ...». In Pfyn, Weinfelden und Amlikon waren die Bürger vom Brückenzoll befreit, und in Schönenberg hatten sie das Recht, die Thurfähre gratis zu benützen. Und wo schließlich wie in Wittenwil nur ein kleiner Fonds vorhanden war, reichte er doch hin, «... alle Jahre dem Bürger bey der Jahres-Gemeinde ein Trünklein davon zu bezahlen ...». Da saß man dann wie in Wellhausen zusammen, «... um sich vereint in Fried und Liebe ergezen zu können ...»; und selbst in den Hungerjahren um 1817 wollte man auf diesen Trunk nicht verzichten – man beschloß einfach, ihn auf ein Maß zu reduzieren und ihn nur zu geben, «... wann jeder eigen Brod mit sich bringe[184] ...».

Ein wesentlicher Nutzen bestand natürlich auch darin, daß aus den Kapitalzinsen und andern Einkünften die Ausgaben der Gemeinde gedeckt werden konnten, so daß von den Bürgern wenigstens keine Steuern erhoben werden mußten. Märstetten schlug den Nutzen, den jeder Bürger hatte, daß er für Straßen, Verwaltung, Brücken, Bauten und Reparaturen an Gemeindehaus, Brunnen und Feuerlöschgerätschaften, für Wuhrschaften, Polizeikosten, Armenunterstützung und für den Zuchtstier keine Steuern zu zahlen hatte, auf 7 Gulden an.

Die Nutzungen waren in der Regel für alle bürgerlichen Haushaltungen dieselben. Als beispielsweise die Gemeinde Langdorf zwei Klassen von Haushaltungen aufstellen und die Gemeinde Bischofszell die Größe der Pflanzplätze nach der Zahl der Familienmitglieder richten, den allein haushaltführenden Bürgern aber nur ein statt zwei Klafter Holz austeilen wollte, erklärte die Regierung, «... daß der Genuß der bürgerlichen Nutzungen für alle berechtigten Familien der gleiche sein müsse[185] ...». Der Verkauf von Nutzungen an Fremde und Hintersässen war vielenorts untersagt.

Die Witwen hatten nach wie vor nicht nur die bürgerlichen Nutzungen zu beziehen, sondern auch die Lasten zu tragen. So hieß es etwa in Rickenbach, daß die «... Witiben, welche Wachten versehen müssen ... ein gleichen Trunckh zu beziehen ...» haben wie die Bürger[186]. Ausgeschlossen von den bürgerlichen Nutzungen waren meistenorts nur die Ausbürger, die Armengenössigen und die ledigen Bürger und Bürgerinnen. In Horn erschienen daher eines Tages die Junggesellen vor der Gemeinde und reklamierten, daß sie, obwohl sie Steuern zu

184 BA Wellhausen, 2. 1. 1807 und 2. 1. 1818, II.
185 StATG 30091, § 1352.
186 BA Rickenbach, 11. 2. 1819, I.

zahlen hatten, «... als weiberlose Männer der Gemeindstheile unwürdig seyn sollten». «Die Umstände» – so klagten sie – «erlauben ja doch nicht jedem, wegen dem Gemeindstheil zu heurathen[187]...»

Langsam setzte nun – in stärkerem Maß allerdings erst in der Regeneration –, parallel zu den Vorgängen im Aktivbürgerrecht und in der Steuerpflicht, jene Entwicklung ein, die die Nutzungsberechtigung nicht mehr bloß den eigenen Rauch führenden, sondern allen erwerbstätigen Bürgern zuerkannte. Auch hier zeigte sich also eine gewisse Individualisierung. Als schließlich 1869 ein Egelshofer Bürger klagte, daß in seiner Gemeinde nur die haushaltführenden Bürger einen Nutzen erhielten, gab die Regierung zu, daß eigentlich alle erwerbstätigen Bürger steuerrechtlich als ein Haushalt betrachtet würden und daß folglich «... eine Berechtigung nicht mehr besteht, für die Nutzungsberechtigten einer Bürgergemeinde beschränktere Vorschriften zu erlassen[188]». Diese Bestimmung ging dann auch ins Gemeindeorganisationsgesetz von 1874 über[189].

Diesen Nutzungen standen aber auch einige Lasten gegenüber, die der Bürger ausschließlich zu tragen hatte. Es war schon die Rede davon, daß da und dort die Bürger beim Bezug des Nutzens Auflagen zu zahlen hatten. Sie betrug etwa in Mannenbach 1 fl für den Hau und 30 x für den Gemeindsteil. In Lanzenneunforn, wo den Bürgern jährlich 1 bis 2 Klafter im Wert von 10 bis 12 fl ausgeteilt wurden, war – wie die Gemeinde berichtete – die Schuld auf dem erst kürzlich erworbenen Gemeindegut so groß, «... daß ein jeder Bürger sein daraus ziehenden Nutzen dem Werth nach bereits zu zallen verpflichtet ist». In Berlingen zahlte der Büger nebst den Auflagen auf Holzhau und Gemeindeacker zur Unterstützung der Armen noch 48 x vom Tausend Steuerkapital, und zur Bestreitung der Gemeindekosten hatte jeder 13 Maß Wein in den Gemeindekeller zu geben. Die Güterbesitzer hatten ferner noch von jeder Juchart Reben und Ackerland 10 Maß und von der Juchart Wiesland 5 Maß, die Kapitalbesitzer aber von jedem Tausend ebenfalls 5 Maß abzuliefern. Zudem lasteten in zahlreichen Gemeinden auf den Bürgern spezielle Fronpflichten. In Aadorf hatte man zwar nur einen Tag im Wald zu arbeiten, in Triboltingen hingegen betrugen die bürgerlichen Fronlasten fünf bis sechs Tage, in Weinfelden vier bis fünf Tage im Jahr, und in Bußwil hatten die Bürger alle Jahre sechs bis sieben Tage mit dem Ziehen der Kanäle und der Trockenlegung der Torfstücke zu tun. Daß da und dort die Bürger auch den größeren Teil der Wuhrlasten zu tragen hatten, ist bereits erwähnt worden. In Neuwilen hatte «... jeder Bürger vor den Ansassen ...» folgendes zu leisten: «Gra-

187 12. 7. 1811, StATG XV 410a.
188 15. 1. 1870, StATG XV 402.
189 § 23 des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 8. 11. 1874, Gesetzessammlung I, S. 401.

ben machen in der Waldung, um den Gemeindsnutzen zu fördern; ... Eichen fällen, Scheiter machen von den Eichen ... die Wald- und Gemeindsstraßen ... besorgen, extra.» Wo keine Güter und Nutzungen bestanden, waren die Lasten der Bürger sogar noch größer als die der Ansässen, und so versteht man den ironischen Ausspruch der Gemeinde Andwil, die sagte, es habe «... der Bürger vor dem Ansäß den Nuzen, daß er wegen Mangel an hinlänglichem Armenguth an die Armen wuchentlich aus der Tasche von ½ bis 20 x bezahlen muß». Die Unterschiede im Umfang der Nutzungen waren von Gemeinde zu Gemeinde beträchtlich. Einige konnten ihren jährlichen Bürgernutzen auf 30 und mehr Gulden anschlagen; er betrug in Bischofszell 45 bis 50, in Aadorf, Langdorf, Pfyn und Felben 30 bis 40 Gulden. In Eschlikon, Hüttlingen, Lommis, Lustdorf, Mettendorf, Müllheim, Schönenberg, Triboltingen, Wellhausen, Frauenfeld und Amlikon wurde er auf 20 bis 30 Gulden geschätzt. Zwanzig weitere Gemeinden teilten Nutzungen im Wert von 10 bis 20 fl aus, und in dreißig weiteren Gemeinden betrug er zwischen 3 und 10 fl. Dazu waren mindestens dreißig Gemeinden wenigstens imstande, die Gemeindeausgaben aus den Fonds zu decken, so daß alles in allem gerade etwa in der Hälfte der Gemeinden die Bürger direkt oder indirekt in den Genuß eines wesentlichen Nutzens gelangten.

Eine Trennung der Nutzungsrechte vom Bürgerrecht bestand nur in wenigen Gemeinden[190]. Wo das der Fall war, waren besondersartige alte Nutzungsrechte oder außergewöhnliche Umstände bei der Neueinteilung der Gemeinden daran schuld. Alte Hofstattgerechtigkeiten suchte man nun oft umzuwandeln, um fortan allen Bürgern gleiche Nutzungen zukommen zu lassen. So wurde das bisher den Besitzern von fünfundvierzig Hofstattgerechtigkeiten zustehende Soor in Balterswil durch Gerichtsentscheid vom 18. Juni 1811 in ein allgemeines Gemeindegut umgewandelt; Besitzer von mehreren Rechten wurden ausgekauft[191]. Auch der Waldplatz der Gemeinde Kenzenau war, wie früher schon gezeigt wurde, in ein allgemeines Gemeindegut umgewandelt worden[192]. Hingegen bestanden beispielsweise in der Gemeinde Hagenwil und Räuchlisberg die alten Hausgerechtigkeiten am Hudelmoos weiter; sie bildeten eine Art Ofenrecht, so daß – wie es in einem Bericht der Gemeinde hieß – «... jeder Hausbesitzer, sey er Bürger oder Beysäß, das auf dem Hause ruhende Antheilhaberrecht zu nuzen hat». Durch Verpfändungen konnten diese Rechte sogar an außerhalb der Gemeinde Wohnhafte

190 Vergleiche dazu E. His, Staatsrecht I, S. 157ff. Er wirft hier auch die Frage auf, ob diese Korporationen noch öffentlichen Charakter trugen oder nicht eher privatrechtliche Genossenschaften waren. Auch F. v. Wyß spricht davon, daß dort, wo die «... nicht allen Bürgern zukommenden und von dem Bürgerrecht sich scheidenden Nutzungsrechte ... von dem Zusammenhang mit der Gemeinde sich ablösen ...», bloße Privatkorporationen entstanden seien. Landgemeinden, S. 147.

191 BA Balterswil, 18. 6. 1811, I.

192 Siehe vorn S. 167.

gelangen, «... und nie entstuhnd die Frage, ist man Bürger oder fremd, sondern nur, wer hat Antheil[193]». Das Bürgerrecht verschaffte hier also keinen Anspruch auf die Nutzungen; die Berechtigten bildeten eine spezielle Korporation. Nach Wirths «Statistik der Schweiz» gab es 1869 im Thurgau noch siebzehn solche und ähnliche auf Realrechten beruhende Korporationen, die über Liegenschaften von total 1905 Jucharten verfügten[194].

Vom Bürgerrecht losgelöste Nutzungskorporationen bildeten sich, wie schon gezeigt worden ist, da und dort auch nach der Neueinteilung der Gemeinden von 1812[195]. Beim Zusammenschluß ehemals selbständiger Gemeinden und beim Anschluß früher nicht eingeteilter Gebiete konnten ja Dorfkorporationen entstehen, zu deren Gütern nur Zutritt hatte, wer im Dorfe saß. Da und dort hatten ähnliche Zustände schon im 18. Jahrhundert bestanden; in Märwil vermochte sie nicht einmal die Trennung der Hauptgemeinde zu beseitigen, und die Bewohner der zugeteilten Höfe erhielten auch jetzt noch keinen Zutritt zu den Dorfgütern. So war es auch in der Gemeinde Buch bei Frauenfeld, die aus den Ortschaften Buch, Horben, Trüttlikon und Hub bestand. Diese Gemeinde besaß 14 Jucharten Ackerland und 4 Jucharten Wald. Daneben besaß aber die Ortschaft Buch, die sich als die inwendige Gemeinde bezeichnete, noch 75 Jucharten Riedland für sich. In dieses Korporationsgut hatte sich der Gemeindebürger noch besonders einzukaufen, und zwar mit 25 fl und 2 Eimern Wein, die er der Gemeinde, und mit 1 Pfund Brot, das er jedem Nutzungsberechtigten zu geben hatte. Wegziehende, auch wenn sie innerhalb der Gemeinde blieben, verloren den Nutzen[196].

Auf eine seltsame Art ist dann noch die sogenannte Altbürgergemeinde Mammern als Nutzungskorporation entstanden. Hier hatten seit Jahrhunderten gewisse Bürger, vermutlich die Lehensleute der Herrschaft, Anspruch auf Austeilung eines jährlichen Haues aus den herrschaftlichen Waldungen gehabt. Als sich später die Abhängigkeitsverhältnisse änderten und schließlich ganz auflösten, blieb dieses Recht weiterhin bestehen und lag als eine Art Servitut auf der Statthalterei und den ehemals herrschaftlichen Wäldern. 1836 hat sich schließlich der damalige Besitzer derselben dadurch ausgekauft, daß er den Berechtigten ein 192 Jucharten umfassendes Waldstück im Wert von etwa 30 000 Franken zu Eigentum überließ. Die Eigentümer, zu denen die meisten Bürger der Gemeinde gehörten, bildeten fortan eine Korporation für sich unter der Benennung «alte Bürgergemeinde», während die gesamte Ortsbürgerschaft sich als neue Bürgergemeinde

193 StATG XV 408.
194 Wirth, Statistik II, S. 412.
195 Siehe vorn S. 162ff.
196 Statuten der Bürgerguts-Corporation Buch bei Frauenfeld, vom 10. 2. 1852, StATG, Gemeindereglemente. Vergleiche dazu den Bericht des Bezirksrats vom 14. 2. 1852, StATG XV 402.

bezeichnete. Beide besaßen eigene Verwaltungen und führten eine eigene Rechnung, doch ging die Tendenz dahin, die Nichtanteilhaber unter den Gemeindebürgern in die Altbürgergemeinde aufzunehmen[197]. Ähnliche Vorgänge beobachten wir in Tobel, doch waren es hier gerade die Nichtlehensleute der Kommende, die ein Beholzungsrecht in den herrschaftlichen Wäldern besaßen. 1834 wurde dieses Recht durch Zuteilung eines Stück Waldes ausgelöst, doch konnte die Bildung einer besonderen Korporation dadurch vermieden werden, daß sich die wenigen Nichtanteilhaber für 150 Franken gesamthaft in die Güter einkauften[198]. Ähnliche Nutzungskorporationen bildeten sich schließlich auch durch den Loskauf der Weidgangsrechte, da diese Kapitalien nicht allen Bürgern, sondern nur den Viehbesitzern, und dort, wo ein Weidgangsrecht nicht einer ganzen Gemeinde, sondern nur einem Dorf gehört hatte, nur den viehbesitzenden Gemeindebürgern dieses Dorfes zustanden[199].

3. Die innere Organisation der Gemeinden

Die Gemeindeversammlung

In der Mediationszeit hat die Gemeindeversammlung ihre frühern Rechte, die in der Helvetik stark beschnitten worden waren, wieder vollständig zurückerhalten. Die Gemeindeversammlung ist jetzt wieder wie in vorrevolutionärer Zeit die entscheidende Instanz, vor die alle wichtigen Angelegenheiten zu bringen waren[200]. Daran hat sich auch in der Restaurationszeit nichts Grundsätzliches geändert, da sie ja im Thurgau weniger die aristokratischen als vielmehr die bürgerlichen Rechte wiederhergestellt hat[201]. Die direkte Gemeindedemokratie ist damit im Thurgau nicht ein Ergebnis der Regenerationszeit, sondern vielmehr des Ancien Régime und seiner direkten Nachwirkung in Mediation und Restauration.

Während 1803 die Befugnisse der Bürgerversammlungen in den einfachen Gemeinden knapp mit dem Recht, die Verwalter und Förster zu wählen, deren Amtsdauer und Besoldungen festzusetzen und über die Rechnung und alle weitern allgemeinen Gemeindeangelegenheiten zu befinden, umschrieben wurden[202],

197 Regierungsbeschluß vom 6. 7. 1837, StATG XV 402a; vergleiche dazu E. Stauber, Mammern, S. 244/45.
198 3. 6. 1843, StATG XV 408.
199 Vergleiche das Gesetz vom 10. 5. 1806, § 18.
200 E. His verlegt die Gewichte wohl etwas zu stark auf die negative Seite, wenn er sagt: «Die Gemeindeversammlung hatte in dieser Zeit der Beschränkung der Demokratie nur wenige Befugnisse ...», Staatsrecht I, S. 155.
201 His spricht von einer aristokratischen Tendenz, die die Rechte der Gemeindeversammlung auf gewisse Wahlrechte einschränkte. Staatsrecht II, S. 674/75.
202 Gesetz über die Organisation der verschiedenen Behörden des Kantons, vom 17. 6. 1803, Tagblatt I, S. 167ff., §§ 53ff.

setzte man 1816 die Kompetenzen der Ortsgemeindeversammlung präziser und weitläufiger fest[203]. Sie hatte die Vorsteher, Verwalter, Förster und Wächter zu wählen, hatte über alle wichtigen Geldgeschäfte – über die Verwendung der Güter, über Besoldungen, Käufe, Verkäufe und Verpfändungen von Liegenschaften, über Anleihen, Anlagen, Prozesse und Unternehmungen auf Kosten der Gemeinde – zu befinden und die Rechnung abzunehmen, und sie entschied auch über die Annahme von Bürgern und Ansässen. Der Ortsvorsteher leitete die Versammlungen, die nur mit Vorwissen des Gemeindeammanns zusammentreten konnten[204]. Den Generalversammlungen in den Munizipalgemeinden – denen der Friedensrichter beiwohnen konnte – standen fast dieselben Kompetenzen zu: nämlich die Wahl der Behörden, die Regelung aller wichtigen Finanzgeschäfte und die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die der Versammlung vom Gemeinderat vorgelegt wurden[205]. Da die Munizipalgemeinde als Vollzugsbehörde aber naturgemäß mehr durch den Gemeinderat wirkte, fielen diese Kompetenzen weniger ins Gewicht, und die Einberufung der Generalversammlung war viel seltener als jene der Bürgerversammlung in den Ortsgemeinden.

Die grundsätzliche Kompetenzausscheidung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeindebehörde war damit, und zwar den vorrevolutionären Traditionen gemäß, getroffen. Daran hat sich später nicht mehr viel geändert, auch wenn man da und dort den Gemeindeorganen größere Befugnisse einzuräumen begann. Namentlich die Wahl der Bediensteten überließ man vielenorts den Behörden[206], denen man auch mehr und mehr bestimmte Finanzkompetenzen einräumte[207]. Die Rechte der Bürgerschaft hingegen wurden in der Regenerationszeit insofern noch erweitert, als sie in Zukunft den Voranschlag zu prüfen hatte[208] und ein Viertel derselben selbst die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen konnte[209].

Der Wille der Bürger, wichtige Gemeindeangelegenheiten selbst zu entscheiden, trat immer wieder zutage. Als 1807 der Friedensrichter den Bürgern von Wellhausen das Recht, Förster und Wächter zu wählen, streitig machen wollte, da «... wurden diese» – wie das Protokoll der Gemeinde zu berichten weiß – «ent-

203 Gesetz über die Organisation der untern Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden, vom 11. 1. 1816, Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 64ff, § 5.
204 Ibidem, § 8.
205 Ibidem, § 13.
206 Nach § 5 des Gesetzes vom 11. 1. 1816; vergleiche dazu die Verfassung der Gemeinde Steckborn vom 11. 2. 1849, StATG, Gemeindereglemente (unnumeriert); Gemeindeorganisation von Rickenbach von 1844, BA Rickenbach IV; Reglement für die Bürgerschaft und Verwaltung der Stadtgemeinde Frauenfeld von 1833, StATG XV 402.
207 In Bischofszell bis 25 fl, mit Zustimmung der Zuzüger bis 50 fl, laut Reglement der Stadtgemeinde vom 8. 8. 1834; in Arbon bis 150 fl, laut Reglement vom 16. 2. 1845, beides StATG, Gemeindereglemente.
208 § 10 des Gemeindegesetzes vom 28. 1. 1832, Kantonsblatt I, S. 105.
209 § 173 der Kantonsverfassung vom 14. 4. 1831, Kantonsblatt I, S. 30.

rüstet und lieffen mit dem ganzen Gefolge darvon, und die Gemeinds Sizung wurde gestört und aufgehoben[210]». Immer wieder mußten sich die Gemeinden gegen allzu eigenmächtige Beschlüsse ihrer eigenen Behörden wehren. Wo nämlich früher ein Rat die Geschäfte fast ganz allein besorgt hatte, nahm man auch jetzt wenig Rücksicht auf die Bürgerschaft. In Steckborn beschloß beispielsweise der Gemeinderat 1807 kurzerhand, die alte Gemeindemetzg abzureißen. Als ein Teil der Bürgerschaft verlangte, über dieses Geschäft hätten die Bürger selbst zu befinden, meinte der Rat, es wäre «... in jeder Hinsicht etwas Trauriges, wenn wir im vorliegenden Fall in Pflicht und Eid stehenden Gemeinds-Vorsteher, über etwas Nützliches, Zweckmäßiges und Nothwendiges decidieren würden ... wenn solches vorerst einer Gemeinde zur Prüfung und Sanction vorgelegt werden müßte, von welcher nichts als Unsinn zu erwarten ist[211] ...». In Berlingen wiederum lehnte die Gemeindeverwaltung einmal ein Gesuch der Bürger um Verteilung von etwas Allmendland rundweg ab, und der Gemeindsverwalter erklärte vor der Versammlung, wenn man diesem Entschluß nicht zustimme, werde er die Geschäfte niederlegen und hinfort weder Steuern noch Frondienste leisten. Darauf aber entstand ein «... allgemeines Murren und laute Unzufriedenheit ...»; viele Bürger verließen die Gemeinde und sagten, «... daß, wenn sie ihre Stimme nicht frey geben dürfften, sie hier nichts zu thun häten[212]».

Die Termine der Versammlungen änderten sich wenig. Vielenorts fanden noch die alten Bächtelis-, Lichtmeß- und Martinigemeinden und daneben die Ernte- und Herbstgemeinden statt. Wenn es eilte, konnten die Bürger jederzeit zusammengerufen werden. Einmal im Mai versammelten sie sich in Wellhausen schon morgens um sechs Uhr, um über die Annahme eines Ansässen zu beraten[213]. Nicht selten traten die Ortsbürger nach den Generalversammlungen der Munizipalgemeinde zur Erledigung ihrer Geschäfte zusammen[214].

Fast unverändert blieben auch die zahlreichen Bestimmungen – aus denen später eigentliche Reglemente wurden –, die den geregelten Verlauf der Versammlungen bezweckten. Auf Nichterscheinen, Zuspätkommen und frühzeitiges Verlassen der Versammlung stand Buße[215]. In Balterswil wurde immer noch «... jeder Bürger, der als Aussager aus den Gemeindeverhandlungen ertappt wird, das hätte verschwiegen bleiben sollen ... auf ein Jahr von der Gemeinde ausgeschlossen[216]».

210 BA Wellhausen, 12. 3. 1807, II.
211 29. 4. 1807, StATG XV 408.1.
212 25. 10. 1817, StATG XV 408.1.
213 BA Wellhausen, 15. 5. 1804, II.
214 So sind am 16. 3. 1808 «... bey gehaltener ganzer Gemeinde beider Orthen Felben und Wellhausen, und nach Beendigung der gemeinschaftlichen Geschäften, die Bürger von Wellhausen, über der Gemeinde Wellhausen besondere Geschäfte zu berichtigen ...», zusammengekommen. BA Wellhausen II.
215 Reglemente der Ortsgemeinde Oberneunforn vom 2. 1. 1835 und der Ortsgemeinde Wilen vom 16. 1. 1838, StATG, Gemeindereglemente.
216 BA Balterswil, 28. 3. 1819, IIb.

Auch wer in der Versammlung rauchte oder wer ohne Rock erschien[217], wer andern in die Rede fiel oder beim Sprechen sitzen blieb[218], wer sich nicht der Reihe nach setzte[219] oder mit bedecktem Haupte in der Versammlung saß[220], wurde bestraft, und auch das «Schwören und Fluchen, auf den Tisch klopfen und dergleichen ...» war verboten[221].

Neu waren in der Regeneration vor allem jene Bestimmungen, die für gültige Gemeindebeschlüsse ein Quorum, meist drei Fünftel der Gesamtbürgerschaft[222], und in besonders wichtigen Angelegenheiten, wie Bürgeraufnahmen und Finanzgeschäften von größerer Tragweite, die Vorberatung durch eine Kommission verlangten[223]. Die größeren Gemeinden gingen mit der Aufstellung solcher Bestimmungen voran.

Gemeindebehörden und Gemeindebedienstete

Am Dualismus der Gemeindebehörden hat sich während Mediation und Restauration nichts geändert. 1803 wurde bestimmt, daß in jeder Munizipalgemeinde ein Gemeinderat, bestehend aus einem Ammann, zwei Statthaltern und mindestens acht, höchstens aber sechzehn weitern Mitgliedern, gewählt werden sollte, und zwar aus jenen Kantonsbürgern, die über liegende Güter im Wert von mindestens 500 Franken verfügten. Eine Amtstracht gab es nun nicht mehr, wohl aber eine Titulatur; denn am untersten Ende der von den Großratsmitgliedern bis zum Friedensrichter herunter mit «Hochgeachtete-Hochgeehrteste, Hochgeachtete, Hochgeehrteste, Wohlehrwürdige-Hochgeehrteste, Hochgeehrte, Wohlgeehrte und Geehrte» Herren zu bezeichnenden Würdenträgern standen die Gemeinderäte, die noch mit «Achtbare Herren» anzureden waren[224].

Die im Spätherbst 1803 gewählten Gemeinderäte waren wohl die zahlenmäßig stärksten, die es im Thurgau je gegeben hat. In Müllheim zählte er elf Mitglieder, nämlich acht aus der Ortsgemeinde Müllheim und je einen aus den Gemeinden Langenhart, Lamperswil und Lipperswil[225]. In Weinfelden gehörten ihm gar sechzehn Mann an, unter denen sich als Ammann der Altagent Sebastian Brenner,

217 BA Müllheim, 2. 6. 1810, I.
218 12 x in Oberneunforn, laut Reglement vom 2. 1. 1835.
219 BA Wellhausen, 2. 1. 1807, II.
220 BA Rickenbach, Reglement von 1844, IV.
221 Reglement der Ortsgemeinde Wilen vom 16. 1. 1838.
222 Reglement der Stadtgemeinde Frauenfeld vom 6. 2. 1844 und der Stadtgemeinde Dießenhofen vom 6. 2. 1846, StATG, Gemeindereglemente.
223 In Frauenfeld durfte nach dem Reglement vom 6. 2. 1844 auf Finanzgeschäfte von über 600 fl nicht sofort eingetreten werden; in Arbon erforderten Finanzgeschäfte von über 300 fl, Bürgerrechts- und Niederlassungsgesuche von Ausländern die Vorberatung durch eine Kommission, laut Reglement vom 16. 2. 1845, StATG, Gemeindereglemente.
224 Dekret über die Titulaturen vom 18. 9. 1804, Tagblatt III, S. 17ff.
225 BA Müllheim, 28. 12. 1803, VI.

alt Ratsschreiber Hans Ulrich Bornhauser, vier ehemalige Gemeindeverwalter und fünf alt Munizipalitätsräte befanden[226].

Nun zeigte sich aber bald, daß diese schwerfälligen Behörden oft gar nicht als Ganzes operierten. Wo die einzelnen Gemeinden weit auseinander lagen, ließ man viele Geschäfte in den einzelnen Orten von den dortigen Gemeinderäten allein besorgen. So beschloß der Gemeinderat von Eschenz, in den die Gemeinden Nußbaumen und Hüttwilen je drei, Ürschhausen einen und Eschenz vier Mann absandten, wenn in einer Gemeinde so viele Frevelfälle vorgekommen seien, «daß die Bußen die Kosten ertragen mögen», so sollten die dortigen Gemeinderäte mit Zuzug eines Vertreters der andern Gemeinden Bußengericht halten[227]. Für die Aufsicht über Qualität und Gewicht des Brotes wurde zwar gesamthaft eine Kommission gewählt; hingegen wurden «... andere Policeyverordnungen, als Fleisch-Gschau, Feuer-Gschau, Fleisch-Schazung, Reinhaltung der Brunnen, Aufsicht über die Wacht ... den Gemeinde Räthen an denen Orthen, wo sie wohnbar sind, aufgetragen[228]». Da die Gemeinderäte von ihren Gemeinden, nicht von der Munizipalgemeinde besoldet wurden, hatten sie hier nicht einmal alle den gleichen Lohn; jene von Eschenz erhielten 48 x, die andern 1 Gulden Taggeld[229].

Als nach zwei Jahren der gesetzliche Austritt eines Drittels der Gemeinderäte hätte erfolgen sollen[230], benutzten etliche Gemeinden diesen Augenblick, um ihre Räte zu verkleinern, «weil solcher nicht mit Geschäften überlastet» sei – wie die Ermatinger meinten[231]. 1816 wurde dann die Mindestzahl der Gemeinderäte von elf auf fünf herabgesetzt[232]. In den Gemeinderat gehörten fortan – was auf die Erstarkung der Ortsgemeinden hinweist – die Vorsteher derselben, während bisher jener Bürger einer einfachen Gemeinde, der in den Gemeinderat gewählt war, ohne weiteres auch Vorsteher dieser Gemeinde war. Die Amtsdauer betrug drei Jahre. Über die Reihenfolge des jährlich austretenden Drittels entschied das Los[233].

Nach wie vor war der Posten eines Gemeinderates weit weniger begehrt als die dörflichen Ämter. Weil in Bischofszell nur die Gemeindeverwalter, nicht aber die von diesen Ämtern ausgeschlossenen Gemeinderäte «respectable Besoldungen» erhielten, war – wie der Friedensrichter 1804 berichtete – zu befürchten, «... daß man hier kein taugliches Subject mehr findet in den Gemeindrath[234]». Hören wir noch eine Klage der Gemeinderäte von Lommis. Es ist – so meinten sie 1806 –

226 BA Weinfelden, 5. 12. 1803, B II 6.
227 BA Eschenz, 27. 7. 1805, IV.
228 BA Eschenz, 11. 3. 1809, IV.
229 BA Eschenz, 2. 12. 1803, IV.
230 Die Amtsdauer betrug 6 Jahre; jedes zweite Jahr kam ein Drittel in Austritt, und zwar in der umgekehrten Reihenfolge der Wahl. Wiederwahl war möglich. Gesetz vom 17. 6. 1803, § 6, Tagblatt I, S. 168.
231 BA Ermatingen, 18. 6. 1805, C 5.
232 § 17 des Gesetzes vom 11. 1. 1816, Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 70.
233 § 20 des Gesetzes vom 11. 1. 1816; Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Brüder und Schwäger konnten nicht gleichzeitig im Gemeinderat sitzen.
234 Bericht vom 27. 11. 1804, StATG XV 402.

«... der Wunsch von uns allen, ganz entlassen zu werden, willen wir keine andere Geschäfte haben als was den Bürgern zu Lasten fallt, und darbey vil Müh und Verdruß leiden ...»; sie klagten auch, wie verdrießlich es sei, «... unter so villen Köpfen niemand Recht gethan zu haben, und des Tags per 40 x verdienen, und 40 x verzehren, und 40 x für die Reise und Kleidung-Verderben ...» zu brauchen [235]. 1816 mußte schließlich für die Gemeinderäte der Amtszwang eingeführt werden [236].

Da während der Mediation der Vorsteher der einfachen Gemeinden in den Generalversammlungen gewählt wurde [237], finden wir in dieser Zeit wenig Beamtenwahlen in den Gemeinden. Häufig galten aber gleich alle Gemeinderäte einer einfachen Gemeinde als deren Vorsteherschaft [238]. So hieß es beispielsweise in Ermatingen noch 1849: «Die hiesigen Mitglieder des Gemeinderaths bildeten bisher zugleich die Verwaltungsbehörde [239].» Wo, wie etwa in Weinfelden, die Munizipalgemeinde nur aus einer einfachen Gemeinde bestand, fungierte in dieser Zeit oft als einzige Behörde der Gemeinderat und nahm vorübergehend jene Einheitsgemeinde vorweg, die dann allerdings erst 1870 eingeführt wurde [240].

Als leitende Dorfbeamte finden wir aber manchenorts noch während Jahren die alten Bürgermeister, häufig in ihrer früheren Zweizahl [241]. Erst nach und nach, und vor allem dann seit dem Gesetz vom 11. Januar 1816, das den Vorsteher der einfachen Gemeinde zum Vertreter derselben im Gemeinderat bestimmte, setzten sich die neue Bezeichnung Gemeindsvorsteher und die Einzahl durch. Häufig wählten die Gemeinden dazu aber noch einen oder zwei Verwalter, die die Aufsicht über die Gemeindegüter ausübten und zusammen mit dem Gemeindeoberhaupt die eigentliche Vorsteherschaft bildeten [242].

In größeren Gemeinden war aber die Gemeindeverwaltung komplizierter. In Frauenfeld wählte während der Mediation die Bürgerschaft aus einem Dreiervorschlag des Gemeinderates den Präsidenten und in freier Wahl die übrigen drei Mitglieder der Vorsteherschaft. Während der Präsident für die Rechnungsführung und die Bürgerlisten verantwortlich war, besorgte der Seckelmeister alle Ausgaben, der Bauinspektor die Gebäulichkeiten und der Forstaufseher die Liegen-

235 14. 5. 1806, StATG XV 410.2.

236 § 18 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.

237 Wenn aus einer Gemeinde mehrere Bürger im Gemeinderat saßen, wählte die Gemeinde aus ihnen ihren Vorsteher. Wenn das einzige Mitglied einer Gemeinde aus dem Gemeinderat schied, hatte die Generalversammlung den Nachfolger aus dieser Gemeinde zu wählen. §§ 2, 55 und 59 des Gesetzes vom 17. 6. 1803.

238 In Kurzrickenbach wurde am 15. 2. 1804 die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat übergeben; in Egelshofen bildeten die fünf dortigen Gemeinderäte mit dem Gemeindsverwalter die Vorsteherschaft. BA Kreuzlingen, Abteilung Egelshofen, 3. 2. 1806 und 20. 1. 1807, I. In Wellhausen heißt es etwa am 31. 12. 1804: «Achte Sitzung des Gemeinderathes für der Gemeinde Wellhausen besondere und eigene Angelegenheiten ...», BA Wellhausen II.

239 StATG, Gemeindereglemente.

240 Siehe hinten S. 241.

241 Siehe dazu BA Müllheim, 19. 1. 1804, I; BA Wellhausen, 20. 5. 1805, II; BA Horn, 21. 2. 1804, II O.

242 Zwei Verwalter in Wellhausen, BA Wellhausen, 6. 6. 1826, II; drei Verwalter in Gachnang, laut Bericht vom 28. 11. 1831, StATG XV 407; zwei in Balterswil, 5. 3. 1829, StATG XV 407.

schaften[243]. Im allgemeinen war der Ortsvorsteher auch Rechnungsführer; er leitete die Versammlungen, vollzog in seiner Gemeinde die Anweisungen des Gemeinderates, führte die Bürgerlisten und wohnte zahlreichen Geschäften bei[244] – kurz, er war, wie die Regierung später einmal sagte, eine Art Faktotum in der Gemeinde[245].

Die damaligen Behörden nach Berufsgruppen zu gliedern ist fast unmöglich. Aber so viel kann mit Sicherheit gesagt werden: Weitaus am zahlreichsten in ihnen vertreten waren die Wirte. In Wäldi betrieben 1822 sowohl Vorsteher Ammann als auch Gemeindsverwalter Vögeli eine Wirtschaft; sie lagen in beständigem Streit miteinander, «... da ein jeder als Wirth die Gemeinds Versammlung in seinem Hause halten wolte[246]...». Es war sicher viel Wahres daran, wenn 1831 der Tierarzt Wiesmann von Oberneunforn in einer Petition zur neuen Verfassung klagte, daß «... bald in jeder Gemeinde der erste Vorsteher oder Einzüger nebst dieser Stelle die Wirthschaft betreibt ...». Das bringe viel Unglück in die Gemeinde, «... denn kein dringender Besuch, seye es um Rath zu erhollen oder etwas zu entrichten, darf ... ohne ein Glas Wein getrunken, abgethan werden[247]». Man glaubt, in Pestalozzis «Lienhard und Gertrud» zu lesen!

Auch durch die Gemeindebediensteten setzte sich die alte Gemeindeorganisation noch weit ins 19. Jahrhundert hinein fort. In Ermatingen wählte die Gemeinde in der Mediation nebst dem Gemeindsverwalter einen Seckelmeister, zwei Kirchenpfleger, den Gredmeister, vier Markter, Straßen- und Brunnenmeister, zwei Holzschauer, zwei Feuerschauer, einen Anfuhrmann, zwei Schätzer, zwei Nachtwächter und alle sechs Jahre den Gemeindewirt[248]. Die Bürgerschaft von Steckborn beschäftigte noch 1849 nebst den vielerlei Pflegern einen Weibel, zwei Eichmeister, Stadtküfer, Brunnenmeister, Förster, Feldwächter und Bannwart, Nachtwächter, Stadtwächter, Stadtknechte, Mesmer, Mauser und Schiffsleute[249]. Gemeinden, die über besondere Einrichtungen, über Brücken und Märkte verfügten, wählten dazu ihre Beamten und Zoller[250]. In größeren Gemeinden wurde nach

243 Reglement vom 27. 8. 1810, StATG XV 402.

244 Vergleiche §§ 56 bis 58 des Gesetzes vom 17. 6. 1803, § 9 des Gesetzes vom 11. 1. 1816 und § 16 des Gemeindegesetzes vom 28. 1. 1832; er wohnte den Obsignaturen und Aperturen, Vermögensbeschreibungen und obrigkeitlichen Teilungen sowie Fertigungen, den Not- und Fallimentsganten bei, ferner den Schatzungen in Rechtstriebsfällen usw.

245 Bericht über die Zustände in der Gemeinde Üßlingen, 17. 5. 1862, StATG XV 402a.

246 Klage des Vorstehers vom 21. 2. 1822, StATG XV 407.

247 StATG IV 61.3; in Romanshorn befanden sich 1849 unter den 31 Wirten sämtliche 7 Gemeinderäte, nebst Bürger- und Altbürgerpräsident, Altammann, Weibel und Altweibel. Archiv der Munizipalgemeinde, Protokolle 1849 bis 1859, 4. 10. 1849.

248 BA Ermatingen, 20. 4. 1804, C 5.

249 Verfassung der Gemeinde Steckborn vom 11. 2. 1849, StATG, Gemeindereglemente.

250 Weinfelden hatte nach wie vor Mühlen- und Brückenkommission sowie den Müller. BA Weinfelden, 15. 11. 1804, B II 6. Frauenfeld hatte Kauf- und Schmalzhauszoller und verpachtete jährlich den Stadtzoll an den meistbietenden Bürger. Reglement von 1833, StATG XV 402.

und nach die Wahl der meisten Bediensteten der Vorsteherschaft übertragen. Die sinnvolle Einrichtung der Weibergemeinde kam allmählich in Vergessenheit. 1805 wurde in Wigoltingen die Hebamme von der Bürgerschaft selbst gewählt, weil es 1799 unter den Weibern zu Intrigen gekommen sein soll[251]; und als man 1840 in Horn eine Hebamme wählen mußte, beschloß man nur noch, «... jeder Verheiratete soll zu Hause seine Frau um ihre Meinung befragen ...»; also instruiert, erschienen dann die Männer an der Gemeinde[252]. Allmählich wurde die Zahl der Gemeindebediensteten in den Ortsgemeinden kleiner. Die mit den Aufgaben der bäuerlichen Wirtschaft beschäftigten Beamteten – Hirt und Zäuneschauer, Markter und Vierer – wurden seltener. Zahlreiche Aufgaben, wie jene des Fächters, der Brotschauer und Fleischschätzer, vielenorts aber auch die mit der Feuerpolizei zusammenhängenden Anstellungen und der Posten der Hebamme, wurden von der Munizipalgemeinde vergeben. Weibel und Schreiber stellten Orts- und Munizipalgemeinde oft gemeinsam an. Förster und Wächter wurden schließlich die beiden wichtigsten Bediensteten der Ortsgemeinde, neben denen der Brunnenmeister vielleicht noch am häufigsten vorkam.

Beurteilung und Maßregelung von Gemeindebeamten

Die Ungewohnheit der Aufgaben und die Abneigung gegen staatliche Aufträge haben gelegentlich bei den Gemeinderäten eine recht nachlässige Besorgung der Geschäfte zur Folge gehabt. Als Bezirksstatthalter Sauter von Arbon 1809 sein Verzeichnis der Heimatlosen einsandte, bemerkte er: «Die Indolenz der Gemeinderäte über diesen Gegenstand – sowie über manch anderen – ist nicht zu begreiffen[253].» Auch Statthalter Kesselring von Weinfelden klagte: «Es ist wahrhaft traurig, wie gleichgültig Gemeindsbehörden in Erfüllung der ihnen erteilten Aufträge sind, und wären dieselben noch so wichtig, so kann man nur mit vieler Mühe etwas von ihnen erhalten[254].» Am meisten scheint die Handhabung der niederen Polizei, und namentlich die Aufsicht über Maß und Gewicht und den Verkauf der Lebensmittel, vernachlässigt worden zu sein[255]. Gingen die Klagen gegen Gemeinderäte vor allem von ihren Auftraggebern und Aufsichtsorganen aus[256] – wobei uns aber kein Fall von Bestrafung bekannt geworden ist –, so stammten die Beschwerden gegen die Gemeindsvorsteher, die der Staatsaufsicht fast ganz ent-

251 G. Amstein, Wigoltingen, S. 343.
252 Archiv der Munizipalgemeinde Horn, 3. 3. 1840, I.
253 16. 7. 1809, StATG, Verzeichnis der Heimatlosen.
254 23. 8. 1809, StATG, Verzeichnis der Heimatlosen.
255 Vergleiche dazu den Bericht des Bezirksstatthalters Steckborn vom 24. 8. 1833, StATG XV 407.
256 Die Aufsicht über die Gemeinderäte übte der Distriktsgerichtspräsident, der in der Restauration Oberamtmann genannt wurde, aus. Vergleiche dazu § 24 des Gesetzes vom 17. 6. 1803, Tagblatt I, S. 189, sowie § 39 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.

zogen waren, immer aus den Gemeinden selbst; denn den Bürgern stand in Bürgerrechts- und Gemeindegutsangelegenheiten der Rekurs an die Regierung offen[257]. Bei allen Klagen und Rekursen bestand der erste Schritt der Regierung in der Anhörung der beiden Parteien. Betrafen die Klagen leichtere Verletzungen der Gesetze, begnügte sie sich mit der bloßen Aufhebung und Richtigstellung der diesbezüglichen Beschlüsse[258]. In schlimmeren Fällen ließ es aber die Regierung nicht bei dieser Korrektur bewenden. Die von den Gemeinden Bichelsee, Halden und Schönenberg 1806 getroffenen Bürgerannahmen von Fremden wurden von der Regierung nicht nur annulliert, sondern es wurde diesen Gemeinden, da ihr Verhalten als «besonders ahndungswürdig und unordentlich» galt, zudem noch das obrigkeitliche Mißfallen ausgedrückt[259]. «Die höchste Mißbilligung» mußte sich etwa auch die Gemeinde Matzingen sagen lassen, wo es in einer Gemeindeversammlung zu Schlägereien gekommen war[260]. Weitaus die meisten Rekurse betrafen aber eigenmächtige und unordentliche Verwaltung der Gemeindegüter. Eine gewisse autoritäre Verwaltungsführung stellen wir namentlich in kleinen Gemeinden fest, wo der Vorsteher oft der einzige war, der etwas von Rechnungsführung verstand. So klagten 1829 einige Bürger von Balterswil gegen ihren Gemeindevorsteher, er verfüge eigenmächtig über das Gemeindegut und erwidere bei Klagen jeweils nur, «... es stehe ihm als Sekelmeister zu, hierüber nach seinem eigenen Gutfinden zu verfahren». «Die Gemeindrechnungen» – so hieß es weiter in der Beschwerde – «wurden bisher nur verlesen, und da keine Bürger vorhanden sind, die hinlängliche Einsicht in das Rechnungsfach besizen, bis dahin ununtersucht gutgeheißen[261]...» 1827 klagte auch die Gemeinde Roggwil gegen ihren Vorsteher, den Altammann Hasler, er habe «... seit circa 20 Jahren, während seiner ganzen Amtsdauer, weder über das einte noch über das andere nicht eine einzige Rechnung ...» abgelegt[262]. Bei der Untersuchung stellte die Regierung fest, es könne dem Angeschuldigten «... nicht sowohl ein strafbares Verfahren, als vielmehr nur Mangel an strenger Ordnungsliebe zur Last ...» gelegt werden. Er wurde von der Anklage einer gefährdeten Verwaltung freigesprochen, doch wurde ihm wegen Unterlassung der jährlichen Rechnungsablage das obrigkeitliche Mißfallen ausgedrückt. Ausstehende Anlagen, die er nicht mehr eintreiben konnte, hatte er der Gemeinde aus seinem Sack zu bezahlen. Die Gemeinde wurde außerdem auf-

257 Vergleiche dazu § 4 des Gesetzes vom 3. 5. 1806, § 54 des Gesetzes vom 17. 6. 1803, § 23 des Gesetzes vom 27. 1. 1812 und § 6 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.

258 So wurde 1824 die Gemeinde Balterswil, die eine Bürgerrechtseinkaufstaxe in die konfessionellen Fonds verteilt hatte, angewiesen, diese Summe allein in den Gemeindefonds zu legen. StATG 30052, § 2406.

259 4. 6. 1806, StATG XV 411.7; StATG 3008, § 1122.

260 StATG 30040, § 2201.

261 5. 3. 1829, StATG XV 407; ähnliche Klagen gegen den Vorsteher von Wäldi, 21. 2. 1822, und Landschlacht, 13. 5. 1818, StATG XV. 407.

262 30. 5. 1827, StATG XV 407.

gefordert, hinfort sparsamer umzugehen, worunter namentlich zu verstehen war, «... daß Gänge in größere Entfernung so viel thunlich vermieden, und die Bewirthung des Gemeinderaths bey seinen Zusammenkünften auf allgemeine Rechnung unterbleibe[263] ...».

Die schwerwiegendste Bestrafung, die die Regierung über einen Gemeindebeamten verhängen konnte, war die Amtsenthebung und gegebenenfalls die Überweisung zur strafrechtlichen Aburteilung. Die Suspension des Vorstehers Leonhard Keßler von Lustdorf ist aber der einzige diesbezügliche Fall in dieser Epoche, der uns bekannt ist. 1822 beklagten sich einige Bürger dieser Gemeinde, daß er «... noch niemalen über die besonders wichtigen Einnahmen und Ausgaben Rechnung gezeigt ...» habe; es seien aber «... Häuser gekauft und verkauft worden, es ist Geld aufgenommen worden ...», aber eine Rechnung, «... damit man auch wieder wie ehemals wüsse, ob unsere Sache vorwärts oder rückwärts gehe ...», habe man nie zu sehen bekommen, obwohl sie wiederholt verlangt worden sei[264]. Die Regierung beauftragte darauf den Kreisamtmann Bachmann von Thundorf mit der Untersuchung der Rechnungsverhältnisse in dieser Gemeinde. Dieser stellte fest, daß Keßler der Gemeinde im ganzen 1408 fl 38 x schuldete. Er wurde wegen ungetreuer Verwaltung des ihm anvertrauten Guts zur Verantwortung und Bestrafung vor das Amtsgericht gezogen[265]. Ferner beschloß die Regierung, nachdem sie festgestellt hatte, «... daß in Lustdorf die Ordnungslosigkeit in Gemeindesachen sehr starke Wurzeln gefaßt habe ...», die Gemeindegutsverwaltung sei «... von nun an, und für solange, bis dieselbe in das Geleise der gehörigen Ordnung wieder zurückgebracht seyn wird, der unmittelbaren obrigkeitlichen Leitung ...» unterworfen. Sie bestimmte zwei Gemeindebürger zu Interimsverwaltern unter der direkten Aufsicht des Kreisamtmanns. Sie hatten ihm monatlich Bericht zu erstatten; Beschlüsse der Bürgerschaft konnten erst vollzogen werden, wenn der Kreisamtmann seine Zustimmung gegeben hatte[266]. Diese Bevormundung dauerte bis 1830 fort.

4. Die Aufgaben der Gemeinden

In der Zeit von 1803 bis 1830 wurde den Ortsgemeinden mehr und mehr die Führung der meisten ihrer frühern Aufgaben wieder eingeräumt. Die Munizipalgemeinden hingegen beschränkten sich seit der Restauration weitgehend auf die Vollziehung der staatlichen Aufträge, auf die Handhabung der niederen Polizei

263 StATG 30051, § 854.
264 24. 4. 1822, StATG XV 408.1.
265 StATG 30040, § 1342.
266 StATG 30040, § 1341.

und die Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze. Das Schwergewicht lag, namentlich wo die Ortsgemeinden weit auseinander lagen, eindeutig bei den Ortsgemeinden; sogar die Geschäfte der Munizipalgemeinden wurden oft ortsgemeindeweise besorgt. Eine überall verbindliche Kompetenzausscheidung erfolgte nicht, und manche Geschäfte wurden hier von der Munizipalgemeinde, dort aber von der Ortsgemeinde besorgt. Für die jeweilige Kompetenzausscheidung spielten auch die historischen Gegebenheiten eine Rolle.

Die Aufgaben der Munizipalgemeinde

Im Dienste des Staates hatten die Munizipalgemeinden in erster Linie den *Steuerbezug* zu besorgen. Während 1803 eine Vermögenssteuer von zwei vom Tausend[267] und 1804 daneben noch eine Grundsteuer von eins vom Tausend erhoben wurde[268], beschränkte sich der Staat seit 1805 darauf, die Steuersumme auf die Gemeinden nach dem steuerbaren Vermögen derselben zu verlegen; die Repartition auf die Bürger überließ er den Gemeinden[269]. Wenn spätere Dekrete auch vorschrieben, daß bei der Repartierung Kapital, Grundeigentum und Gewerbeertrag in billigem Verhältnis zu berücksichtigen seien[270], so waren die Gemeinden in der Veranlagung und Bezugsweise der Staatssteuern doch ziemlich frei[271]. Meistenorts wurden Kommissionen zur Vermögensschätzung gewählt. Sie zählte in Uttwil beispielsweise fünfzehn Mitglieder. Jene, die mit ihrer Schätzung nicht einverstanden waren, sollten – nach dem Bericht der Gemeinde – «... noch nicht gehalten seyn, diese Taxation anzunehmen, sondern ihr Vermögen selbst, zwar aber beim körperlichen Eyd, angeben und bestimmen[272]...». Zur Steuerrepartierung wurden oft auch die Ansässen beigezogen[273]. Die Veranlagung geschah auf ganz verschiedene Weise. 1811 meinte die Finanzkommission, es würden in den Munizipalgemeinden ganz unterschiedliche Steuersysteme gehandhabt: «In Gemeinden, wo wenig oder gar keine Capitalisten sind, wird die Steuer nach dem Cadaster-Fuß verlegt, in andern, wo Capitalisten sind, wird eine auf freiwilliger Angab sich gründende Vermögenssteuer bezogen, und in vielen herrscht hierüber ein zusammen geseztes System[274].» Wo die Steuern auf den Grundbesitz verlegt wurden, da galt der Grundsatz, «... daß bey Grundanlagen die

267 Dekret vom 16. 6. 1803, Tagblatt I, S. 153ff.
268 Gesetz vom 16. 5. 1804, Tagblatt II, S. 196ff.
269 Dekret vom 10. 5. 1805, Tagblatt IV, S. 164ff.
270 Dekret vom 10. 5. 1806, Tagblatt V, S. 201ff.; das Dekret vom 12. 10. 1814 schrieb vor, daß Kapitalien und unverschuldete Liegenschaften zum ganzen, gerichtlich verpfändete Güter aber zum halben Wert versteuert werden mußten und der Erwerb nach seinem Ertrag von 15 x bis zu 5 fl belangt werden konnte. Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 135ff.
271 Vergleiche dazu E. His, Staatsrecht I, S. 590.
272 Bericht der Gemeinde vom 5. 3. 1808, StATG XV 410.2.
273 BA Müllheim, 15. 11. 1809, I.
274 Bericht vom 18. 3. 1811, StATG XV 410a.

Güter dort besteuerbar sind, wo sie liegen[275]». Gelegentlich wurde die Steuersumme von der Munizipalgemeinde einfach auf die Ortsgemeinden abgeteilt und diesen der Bezug überlassen. In der Munizipalgemeinde Üßlingen wurde 1805 beispielsweise das Steuerkontingent von 270 fl so verteilt, daß Üßlingen 167 fl, Buch 53 fl und Warth 50 fl erhielten[276]. Hie und da suchten Munizipalgemeinden um Reduktion ihres Steuerbetreffnisses nach. Arbon gab beispielsweise 1814 vor, sein Vermögen sei um 100 000 fl zurückgegangen, und Zihlschlacht bat 1815 um eine Ermäßigung, weil sich einige vornehme Töchter nach auswärts verheiratet hätten[277].

An indirekten Steuern hatten die Gemeinderäte die Hundesteuer und die Getränkesteuer zu beziehen[278]. Sie nahmen auch die für die Brandassekuranz nötige Numerierung der Häuser vor, schätzten dieselben und führten bei Brandfällen die Repartition der ihnen von der Finanzkommission abgeforderten Summe durch[279].

Eine schwere Belastung stellten für die Gemeinden bis 1815 die *militärischen Aufgaben* dar. Im eidgenössischen Feldzug von 1805 und bei den Durchmärschen der Alliierten in den Jahren 1813 und 1814 wurden die Munizipalgemeinden noch einmal stark mit Einquartierungen und Requisitionen heimgesucht. 1805 mußten die Truppen vorerst noch von den Gemeinden verpflegt werden, wofür sie aber entschädigt wurden[280]. Als dann die Verpflegung privaten Lieferanten übertragen wurde, hatten die Gemeinden die Lebensmittel nur noch an bestimmten Etappenplätzen abzuholen und der Truppe Schlafstätten, Gelegenheit zur Zubereitung der Verpflegung, Holz und Licht für Wachtstuben, Arrestlokale usw. zur Verfügung zu stellen[281]. Die Verteilung der Soldaten durch die Gemeinde hatte «... nicht nur hinsichtlich des Vermögens des Bürgers allein, sondern auch nach Maßgabe des Raumes seiner Wohnung ...» zu geschehen[282]. Beim Durchmarsch der Alliierten im Dezember 1813 und in den ersten Monaten des Jahres 1814 klappte aber dieses Etappensystem nicht mehr, und die Verpflegung der Truppe basierte fast vollständig auf Requisitionen. Damals lieferten die thurgauischen Gemeinden insgesamt 1957 Mundportionen für Offiziere und 40 025 für Gemeine, ferner 10 995 Hafer- und 10 635 Heurationen, 667 Wagen und 1601 Pferde für Fuhren, 159½ Zentner Stroh, 151 Pfund Kerzen, 77 Pfund Brennöl und 66½ Klafter Holz[283]. Die

275 Regierungsentscheid vom 28. 2. 1807, StATG XV 410a; vergleiche dazu § 8 des Gesetzes vom 6. 3. 1849, Kantonsblatt V, S. 326.
276 Gutachten der Finanzkommission vom 25. 11. 1808, StATG XV 410a; ähnlich in Pfyn 1806, wo Pfyn 124 fl, Dettighofen 30 fl, Lanzenneunforn 34 fl, Herdern 34 fl und Weiningen 68 fl erhielten. BA Pfyn, 17. 12. 1806, II.
277 Petitionen vom 23. 10. 1814 und 10. 6. 1815, StATG XV 410a.
278 Dekrete vom 8. 12. 1803, Tagblatt II, S. 85, und 21. 12. 1812, Tagblatt X, S. 156.
279 Gesetz vom 13. 3. 1806, Tagblatt V, S. 28ff.
280 Schreiben des Oberkriegskommissärs vom 22. 9. 1805, StATG 44631.
281 Verordnung vom 19. 11. 1805, Tagblatt IV, S. 255ff.
282 StATG 3007, § 2757.
283 Laut Borderau vom 30. 3. 1816, StATG 44635.

Kosten wurden auf alle Munizipalgemeinden repartiert[284]. Was entfernter liegende Gemeinden nicht in Naturalien an die Depots am Untersee und im Bezirk Dießenhofen beitrugen, hatten sie in Geld zu bezahlen, wobei eine Mundportion für Offiziere zu 30 x, für Gemeine zu 15 x, der Zentner Heu zu 1 fl 30 x und die vierspännige Fuhr pro Tag zu 6 fl angeschlagen wurden[285].

Nicht weniger drückte die Munizipalgemeinden in dieser Zeit die Anwerbung von Rekruten für die vier laut Kapitulation vom 27. September 1803 in französische Dienste zu stellenden Schweizerregimenter. Immer wieder wurden die Kantone aufgefordert, die Werbungen voranzutreiben. 1807 wußte man sich schließlich im Thurgau nicht mehr anders zu helfen, als daß man auf die Munizipalgemeinden bestimmte Kontingente abteilte, die sie innert bestimmter Frist zu stellen hatten. In den Bezirken Bischofszell und Tobel beschloß man beispielsweise, jede Munizipalität habe acht Mann zu liefern[286]. In den Gemeinden wurde die ledige Mannschaft zusammengerufen, die Gemeinderäte malten ihr in verlockenden Farben den Dienst in fremden Ländern vor und suchten die jungen Leute zum Eintritt zu bewegen. Im März 1807 konnte die Regierung dem französischen Botschafter melden: «Die sammtlichen Gemeinden wetteifern, um von Stund an durch ahnsehnliche Prämien, die sie auf eigene Rechnung dem Handgeld beylegen, Rekruten zu erhalten[287].» Alle Mittel waren den Gemeinden recht. In Homburg bewirtete man die Mannschaft mit Wein und Brot, und jene, die sich meldeten, wurden eine Nacht lang mit Trinken freigehalten[288]. In Weinfelden gab man jedem, der für vier Jahre unterschrieb, anderthalb Louisdor[289]. Wo Geld und Wein nichts nützten, versuchte man es auch mit Drohungen. So klagte der Heimatlose Caspar Schädler in Gottshaus, «... daß der dortige Gemeinderath seine Mutter und ihn anhalten wolle, innert 10 Tagen die Gemeinde zu räumen, wenn er sich nicht gefallen lasse, für die Gemeinde in den Dienst der französischen Schweizerregimenter zu tretten, in welchem Falle hingegen ihm und seiner Mutter das Gemeindsbürgerrecht zugesichert würde[290]». Bis zum 4. Oktober 1808 hatten so die Gemeinden dreihundertachtundsiebzig Rekruten gestellt[291]. 1810 wiederholten sich die gleichen Geschäfte, da der Landammann der Schweiz im Januar die Regierung aufforderte, bis Mai hundertfünfundachtzig Mann anzuwerben[292]. Die Munizipalgemeinden

284 Abrechnung in StATG 44636.
285 18. 1. 1815, StATG 44638.
286 Bericht der Munizipalgemeinde Sulgen vom 9. 5. 1807, StATG 44820.
287 7. 3. 1807, StATG 44820.
288 17. 3. 1807, StATG 44820.
289 BA Weinfelden, 5. 3. 1807, B II 6.
290 StATG 30014, § 710.
291 Tabelle der thurgauischen Werbekommission vom 4. 10. 1808, StATG 44820; die Regimentswerber hatten in dieser Zeit 295 Mann angeworben.
292 Ibidem, Brief vom 14. 1. 1810.

Frauenfeld, Weinfelden, Steckborn, Berlingen, Bischofszell, Neukirch an der Thur, Egnach und Dießenhofen hatten am meisten, nämlich je vier Mann, zu stellen. Pro Rekruten erhielten die Gemeinden 2 Neutaler Anbringgeld, die der Kanton jedem, der einen Mann anwarb, auszahlte[293]. Im April zeigte sich, daß noch achtzehn Gemeinden mit der Erfüllung ihrer Pflicht im Rückstand waren. Hugelshofen, Märstetten, Egelshofen und andere schuldeten noch zwei, Güttingen und Scherzingen gar drei Mann. Sulgen, das statt drei nur zwei Mann stellte, erklärte rundweg, daß es «... sich für Stellung des 3 ten Manns nichts mehr bekümmern werde[294]». Diese Werbungen kamen die Gemeinden teuer zu stehen. Für die vom 1. Dezember 1809 bis zum 31. Mai 1810 von den Gemeinden insgesamt angeworbenen hundertdreiundsechzig Rekruten hatten sie 21 516 fl an Prämien aufgewendet, was pro Rekruten 132 fl ergab[295].

Von 1811 bis Ende 1813 wiederholten sich diese Werbungen noch dreimal[296]. Aber die Reservoire waren längst ausgeschöpft. 1812 meinte die Militärkommission, in Zukunft würde «... die erforderliche Mannschaft selbst mit den beträchtlichsten Geldaufopferungen kaum mehr aufzutreiben seyn[297]...». Nach dem Dekret vom 23. Dezember 1812 kamen zahlreiche Gemeinden mit dem Gesuch ein, man möge ihnen diesen und jenen Nichtsnutz und Verschwender als Rekruten abnehmen[298]. Vollends ins Stocken kam die Rekrutierung anfangs 1813, als sich die Niederlage Napoleons herumzusprechen begann. So berichtete Statthalter Sauter von Arbon am 21. Februar: «Diese Werbungen sind wohl sehr drükend für die Gemeinden ... die unseligen und unverschämten Gerüchte, die im Umlauffe sind, als seye die französische Macht ganz zu Boden, erschwehren solche auch sehr[299]...» Im September 1813 hörten diese traurigen Geschäfte schließlich auf.

In der Mediation bildeten die Munizipalgemeinden aber auch die Stellungsbezirke für die thurgauischen Truppen. Die Gemeinderäte nahmen Verzeichnisse ihrer zwischen achtzehn und vierzig Jahre alten Bürger auf[300], und nach diesen Beständen wurden die viertausend Mann Elitetruppen auf die Gemeinden repartiert. Dabei erhielt die Munizipalgemeinde Fischingen mit hundertvierundvierzig

293 Vergleiche das Dekret vom 4. 10. 1808, Tagblatt VII, S. 74.
294 3. 4. 1810, StATG 44820.
295 StATG 44820, Abrechnung vom 13. 6. 1810.
296 Laut Zirkular vom 25. 10. 1811, StATG 44824, hatte der Thurgau bis Ende des Jahrs 230 Mann zu stellen. Nach der neuen Kapitulation von 1812 wurden wieder bestimmte Kontingente auf die Kantone abgeteilt. Fortan räumte man den Gemeinden gewisse Termine ein, bis zu welchen sie jeweils einen Teil ihres Kontingentes abzuliefern hatten. Vergleiche dazu das Zirkular vom 12. 10. 1812 und das Verzeichnis der von April 1813 bis März 1814 zu stellenden Rekruten, StATG 44824; ferner das Dekret vom 27. 5. 1812, Tagblatt X, S. 26ff.
297 17. 2. 1812, StATG 44824.
298 Dekret betreffend Ablieferung junger Männer von unsittlicher Lebensführung in Kriegsdienste, Tagblatt X, S. 103ff.
299 StATG 44824.
300 Dekret vom 18. 5. 1804, Tagblatt II, S. 211ff; Vollziehungsverordnung vom 11. 7. 1804, Tagblatt III, S. 221.

das größte, Gottlieben mit sechzehn Mann das kleinste Kontingent zugewiesen[301]. Aus der ledigen Mannschaft hatten die Gemeinderäte durch Freiwillige oder durch das Los das zugewiesene Kontingent zu bilden[302]. Unvermögenden Bürgern hatte die Gemeinde bei der Anschaffung der Ausrüstung beizustehen[303]. Darüber klagte 1814 die Gemeinde Homburg: «Für unsere arme Gemeinde, ja für ein armen Bürger, ist es eine zu große Last, Mondierung und Armadur aus eigenen Kösten anzuschaffen[304].» In der Restauration wurden dann die Gemeinden von solchen Geschäften weitgehend befreit[305].

Zahlreich – aber wenig geschätzt[306] – waren die Verrichtungen der Gemeinderäte auf dem Gebiet der *niederen Polizei*. Sie übten die Aufsicht über die Fremden und reisenden Handwerksburschen aus[307], die bei einem Aufenthalt von mehr als drei Tagen ihre Pässe oder Wanderbücher zu hinterlegen oder Bürgschaft zu leisten hatten[308]. Namentlich galt die Aufmerksamkeit auch dem Umgang dieser Gesellen mit Weibspersonen[309]. Armen Handwerksburschen teilten die Gemeinden einen Zehrpfennig aus[310]. Fremde Bettler «... und Vagabunden, Marktschreyer, Bärenführer, herumziehende Spielleute, Spielhalter – ferner: Scherenschleifer, Korb- und Wannenmacher, Löther und Geschirrhändler ...» und dergleichen Leute, die sich über keine Patente ausweisen konnten, waren an die Grenze zu führen[311]. Steuersammler und Hausierer hatten ihre Briefe vorzuweisen. Über die Dorfwachen übten die Gemeinderäte die Aufsicht aus, und sie führten – was in diesen unruhigen Zeiten nicht selten nötig wurde – die Betteljagden durch. Als beispielsweise die Regierung von Zürich auf den 13. Oktober 1803 eine Betteljagd ansagte, wurden die angrenzenden Munizipalgemeinden von der thurgauischen Regierung angewiesen, Wachen aufzustellen, um das Gesindel am Eintritt zu verhindern, die Thurgauer darunter aber in Empfang zu nehmen und in ihre Heimat zu geleiten. Vagabunden aus Deutschland sollten nach Konstanz geführt werden, weshalb die Stadt von der bevorstehenden Jagd avisiert wurde[312]. Bei der eidgenössischen Betteljagd, die vom 10. bis 12. Dezember 1804 durchgeführt wurde, hatten die Munizipalgemeinden pro Bezirk eine Streife von

301 Dekret vom 11. 1. 1805, Tagblatt III, S. 230ff.
302 Verordnung vom 11. 1. 1805, Tagblatt III, S. 235.
303 Dekret vom 30. 9. 1805, Tagblatt IV, S. 237.
304 StATG IV 61.1.
305 Vergleiche dazu das Gesetz vom 9. 1. 1818, Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 284ff.
306 Am 18. 4. 1810 meldete Distriktspräsident Sauter von Arbon: «Nichts würde in seinen Folgen wohlthätiger auf das allgemeine würken, als die durchgängige Handhabung der niederen Polizei ... wie das Gesetz vom 17. May 1808 solche vorschreibt – allein dieses Gesetz bleibt beynahe in allen seinen Punkten durchaus unbefolgt ...», StATG 45520.
307 Vergleiche für das Folgende die Gesetze über die Handhabung der niederen Polizei vom 17. 5. 1808, Tagblatt VII, 24ff., und 16. 12. 1835, Kantonsblatt II, S. 227ff.
308 Vergleiche auch das Dekret vom 30. 6. 1818, Offizielle Sammlung I, S. 373.
309 Vergleiche auch das Dekret vom 18. 12. 1809, Tagblatt VIII, S. 50ff.
310 Nach dem Dekret vom 30. 6. 1818 geschah die Austeilung nur noch in einigen wenigen Gemeinden, doch wurden die Auslagen auf alle Munizipalgemeinden repartiert.
311 § 21 des Gesetzes vom 17. 5. 1808.
312 StATG 45520.

sechs Mann zu stellen. Obwohl man die Vorbereitungen unter größter Verschwiegenheit traf, mußte der Distriktspräsident von Arbon nachher berichten: «... ein dem Gesindel günstiger Genius muß es gewarnt haben ... von oben herab und von unten herauf, und aus der Mitte des Landes kam nichts, das verdiente, bemerkt zu werden[313]...» Für den Transport der gebrechlichen Armen hatte jede Munizipalgemeinde eine Bettelfuhr bereitzuhalten[314]. Wie gewissenhaft die Gemeinden dieser Verpflichtung nachkamen, mag ein Vorfall aus Bischofszell zeigen, wo das Bettelfuhrwerk einmal samt der darin befindlichen Elenden Maria Mühlemann verunglückte, wobei das Fahrzeug auseinanderbrach und die Insassin längere Zeit sich ärztlich behandeln lassen mußte[315].

Die Gemeinderäte übten auch die Aufsicht über die Straßen aus[316]. Sie sorgten dafür, daß sie für den Verkehr offengehalten wurden, daß Gebäude und Bäume sich in gehörigem Abstand befanden, daß die Gräben geöffnet und zur Winterszeit gepfadet wurde. Das Kegelschieben auf den Straßen hatten sie – tempi passati! – zu verbieten. Sie übten die Baupolizei aus und wachten über die Reinhaltung der Brunnen und die Arbeit der dörflichen Brunnenmeister. Auch die Feuerschau und die Einhaltung der an alten Gemeindereglementen sich orientierenden kantonalen Feuerordnung war Sache der Gemeinderäte[317]. Ferner sorgten sie für die Austeilung und Abnahme der Viehgesundheitsscheine in den Ortsgemeinden[318].

Ins weite Gebiet der Gewerbepolizei gehörte die Aufsicht über Maß und Gewicht[319]. Die Gemeinden schafften sich zu diesem Zweck Muttermaße an[320] und wählten da und dort Fächter sowie Gewichts- und Maßvisitatoren[321]. In einigen Seegemeinden war nicht nur der verkaufte Wein vom Gemeindeküfer allein auszumessen, sondern auch durch den von Gemeinds wegen angestellten Fuhrmann an die Schifflände zu führen. In Steckborn zahlte man ihm für das Fuder 1 fl 30 x[322]. Auch das Gewicht von Fleisch und Brot war zu kontrollieren. Für die Fleischschau und die Taxation desselben in einen höheren und einen niederen Schlag, für die Untersuchung der Reinlichkeit in den Metzgereien und des Gesundheitszustandes des Schlachtviehs wurden Fleischschauer bestimmt, die mit den Viehärzten zu-

313 14. 12. 1804, StATG 45520.
314 § 16 des Dekrets vom 30. 6. 1818 bestimmte dann, daß nur noch an einigen wichtigeren Punkten Bettelfuhren aufzustellen waren; die Kosten wurden auf alle Gemeinden verteilt.
315 StATG 3007, § 2334.
316 §§ 29 bis 36 des Gesetzes vom 17. 5. 1803.
317 Gesetz vom 11. 12. 1806, Tagblatt VI, S. 22ff.
318 Dekret vom 21. 4. 1812, Tagblatt X, S. 4ff.
319 §§ 43 bis 47 des Gesetzes vom 17. 5. 1808; die alten Maße blieben in Kraft und waren am gleichen Ort wie bisher zu fechten.
320 Zirkulare an die Distriktspräsidenten vom 22. 7. 1804, StATG 45410.
321 Zum Beispiel drei in Ermatingen, BA Ermatingen, 18. 1. 1804, C 5.
322 Bericht des Gemeinderats vom 22. 8. 1810, StATG 45410.

sammenarbeiteten[323]. Ähnliche Funktionen übten die Brotschätzer in den Bäckereien aus. Überhaupt wachten die Gemeinderäte darüber, daß alle Ehehaftengewerbe, also Mühlen, Schmieden, Ziegelhütten, Bleichen, Wirtschaften, Pfistereien, Apotheken und Heilbäder, nur von jenen ausgeübt wurden, die ein von der Regierung ausgestelltes Patent besaßen[324], und daß nur gelernte Metzger dieses Gewerbe betrieben. So bestimmte etwa der Gemeinderat von Müllheim, daß alle jene, die auf Mehrschatz Vieh ankauften, «... um solches auszuwegen, und nicht das gehörige Metzger Recht haben ...», 4 Franken Buße verfallen sein sollten; wer aber Vieh selbst aufgezogen hatte, durfte es auch schlachten[325]. Auch die schlauen Müller waren zu beaufsichtigen, damit sie das Mehl nicht befeuchteten und schwerer machten. Die Gemeinden waren daher gehalten, sich einen Probestahl anzuschaffen[326]. Die Mehlpreise wurden vom Gemeinderat nach dem Kornpreis der nächstgelegenen Märkte, der Brotpreis aber nach dem Mehlpreis festgesetzt[327]. An Markttagen hatten die Gemeinderäte für Ruhe und Ordnung, für Reinlichkeit, für rechtes Maß und Gewicht und bei Viehmärkten für das Vorhandensein der Gesundheitsscheine besorgt zu sein.

Gewerbe- und sittenpolizeiliche Aspekte vermengten sich bei der den Gemeinderäten überlassenen Aufsicht über die Wirtschaften[328]. Sie achteten darauf, daß in den Gaststätten Ordnung bestand, und setzten die Polizeistunde fest. In Ermatingen bestimmte man beispielsweise, daß die Wirtshäuser vom 1. März bis letzten Oktober um zehn Uhr, vom 1. November bis Ende Februar um neun Uhr abends geschlossen werden mußten, und zwar bei 1 fl 20 x Buße für jeden Gast und 2 fl 40 x für den Wirt[329]. Um die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, hätten die Gemeinderäte Kontrollen und gelegentlich nächtliche Ronden durchführen müssen[330]. Aber diesem Gebot kamen sie nur selten nach, und noch 1847 erklärte der Gemeinderat von Lommis rundheraus, er weigere sich, das zu tun, «... und zwar aus dem Grunde, er habe am Tage so viele Mühe und Verantwortlichkeit beinahe ohne alle Entschädigung auf sich zu laden ... so daß er nicht geneigt seye, zu diesem allem noch die Ruhe der Nacht aufzuopfern[331]». Das Übersitzen war daher im Thurgau ordentlich verbreitet; nur im Bezirk Weinfelden soll es nicht so schlimm gewesen sein, da, wie der Statthalter berichtete, «... der

323 §§ 53 bis 73 des Gesetzes vom 17. 5. 1808.
324 Vergleiche das Ehehaftengesetz vom 9. 5. 1810, Tagblatt VIII, S. 226ff.
325 BA Müllheim, 31. 8. 1805, VI.
326 §§ 74 bis 80 vom 17. 5. 1808.
327 § 76 vom 17. 5. 1808.
328 Dekret über die Wirtschaftspolizeiordnung vom 9. 5. 1810, Tagblatt VIII, S. 171ff.
329 BA Ermatingen, 7. 7. 1804, C 5.
330 Vergleiche § 18 des Dekrets vom 3. 10. 1832, Kantonsblatt I, S. 350ff., und § 23 des Dekrets vom 5. 3. 1847, Kantonsblatt V, S. 195ff.
331 Bericht des Polizeidepartements über die Vollziehung des Dekrets vom 5. 3. 1847, StATG 45420.

müde Landmann im Sommer das Bett suche, die jungen Leute aber zur Winters-Zeit der Galanterie in den Lichtstubeten obliegen, alte habituelle Bränzler und Möstler aber bei guter Zeit sich zur Ruhe begeben[332]». In der Regeneration erhielten dann die Gemeinderäte auch die Befugnis, die Wirtschaftspatente zu erteilen, und nun schossen die Pinten üppig ins Kraut; 1856 gab es bei achtundachtzigtausend Einwohnern elfhundertzweiundsiebzig Wirtschaften, also auf etwa sechsundsiebzig Personen eine[333]. Für Tanzanlässe, Vorführungen von Schaukunststücken und andere Lustbarkeiten außerhalb der üblichen Jahrmärkte und Kirchweihen hatten die Wirte die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Überhaupt wurden die Gemeinderäte neben den konfessionellen Sittengerichten zu eigentlichen Hütern der Frömmigkeit und der Moral. Im Bezirk Tobel hatten sie darauf zu achten, daß an Sonntagen das Vieh erst nach dem nachmittäglichen Gottesdienst ausgetrieben wurde und daß beim Kirchgang keine Störungen und keine Spötteleien zwischen den beiden Konfessionsparteien vorkamen[334]. Sie sorgten für die Nachtruhe, leiteten Nachtschwärmer vor das Friedensgericht und konnten im Einverständnis mit den Pfarrherren die Sonntagsarbeit bewilligen[335]. Als sich in Weinfelden einmal der Pfarrer über zunehmende Unsittlichkeit und über Geringschätzung der Religion im Sonntagsgottesdienst und in der Nachtschule beschwerte, beschlossen die Gemeinderäte, in der Kirchenlehre eine Visitation durchzuführen und die Nachtwächter anzuweisen, daß die Nachtschüler nach Hause geschickt würden. Den Pfarrer baten sie außerdem, er möge die Konfirmanden nach Geschlechtern getrennt unterrichten[336].

Endlich stand den Gemeinderäten auch die gesamte Flurpolizei zu. Hier finden wir nun alle altbekannten Gebote und Verbote wieder, die die Gemeinden schon seit Jahrhunderten zum Schutz von Wald, Feld und Ernte erlassen hatten: Kein Vieh durfte vor der Ernte auf die Felder getrieben werden, das Obstauflesen vor Tag wurde verboten, Pferde mußten über die Nacht in die Ställe geboten werden, Ziegen und Schafe durfte man nur auf privaten Plätzen weiden lassen usw.[337]. Die Bannwarte hatten die Frevel den Gemeinderäten zuzuleiten[338]. Diese beaufsichtigten auch den Beginn von Ernte und Weinlese, das Pressen in den Trotten und bestimmten die Weinrechnung, die von der Regierung zu ratifizieren war. Bei allen Freveln und überhaupt bei allen Polizeivergehen gegen Verfügungen, die in ihre Verrichtungen einschlugen, stand den Gemeinderäten das Strafrecht – in der

332 StATG 45420.
333 15. 5. 1856, StATG 45420.
334 Vorschriften für die örtliche Polizei in den Gemeinden des Distrikts Tobel, vom 29. 5. 1804, StATG 45520.
335 Sabbat- und Sittenmandat vom 30. 9. 1807, Tagblatt VI, S. 139.
336 BA Weinfelden, 1. 3. und 1. 11. 1806, B II 6.
337 Vergleiche Anmerkung 334.
338 § 116 des Gesetzes vom 17. 5. 1808.

Mediation bis 2 fl 25 x, in der Restauration bis 5 fl oder vierundzwanzigstündigen Arrest – zu[339]; in gewissen Fällen konnten sie sogar bis zur halbstündigen Schaustellung der Missetäter an öffentlichen Plätzen oder zur Verabreichung von sechs Stockschlägen gehen[340]. Die Leidtragenden waren hier die Ortsgemeinden, die ihren alten Strafgewalten nachtrauerten. In den Petitionen zur Verfassung von 1814 hören wir die Gemeinden Eschenz, Warth und Buch klagen, sie hätten einst das Recht zur Aburteilung kleiner Streitsachen und Frevel besessen und wünschten es wieder; die kleine Gemeinde Zezikon verlangte damals, «... daß man dem von der Gemeinde selbst gewählten Vorgesetzten ein Strafrecht möchte zukommen lassen, zum Beispiel von Vergehungen (im) Hüten, Grasen, Jedden, Lauben, geringe Holzfrevel usw.[341]».

Daneben hatten die Gemeinderäte zahlreiche Register zu führen und Zeugnisse auszustellen. So führten sie die Kontrollen über die Aktivbürger und Einsässen und verfertigten nach den Angaben der Pfarrherren die Geburts-, Ehe- und Sterberegister. Auch die Heimatscheine hätten sie eigentlich auszustellen gehabt[342], doch war es üblich, daß dies die Ortsvorsteher besorgten und die Gemeinderäte nur unterschrieben[343]. Hingegen stellten sie die Leumundszeugnisse aus, und den heiratslustigen Töchtern hatten sie – «zu Beförderung zeitlichen Glüks» ehrliches Herkommen und anständige Aufführung zu bezeugen[344].

Ins Gebiet der unstrittigen Rechtspflege gehörten die Befugnisse der Gemeinderäte, freiwillige Güterganten zu führen und bei Schadenfällen und Verpfändungen die Schatzungen aufzunehmen. Das letztere war ein heikles Geschäft, da der Gläubiger, wenn die verpfändeten Liegenschaften zu einer geringeren als zu der vom Gemeinderat geschätzten Summe veräußert wurden, auf diesen zurückgreifen konnte[345]. Der Gemeinderat von Ermatingen beschloß daher, allfälligen Schaden gemeinschaftlich zu tragen[346]; in Eschenz hingegen, wo praktisch alle Munizipalgeschäfte ortsgemeindeweise geführt wurden, beschloß man in treuer Befolgung dieses Prinzips, es sollten «... für die künftig zu errichtenden Güter-Schatzungen für allfälligen Verlust, Kosten und Schaden ...» die Gemeinderäte der betreffenden Ortsgemeinden haftbar bleiben[347]. Die übrigen Geschäfte der Rechtspflege hatten die Gemeinden aber an die Friedensgerichte verloren[348],

339 § 28 des Gesetzes vom 17. 6. 1803 und § 34 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.
340 Dekret vom 25. 2. 1819, Offizielle Sammlung der Gesetze II, S. 205 bis 207.
341 StATG IV 61.1.
342 § 20 des Gesetzes vom 17. 6. 1803 und § 30 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.
343 Vergleiche den Bericht des Bezirksamts Tobel vom 19. 3. 1857, StATG XV 407.
344 § 20 des Gesetzes vom 17. 6. 1803.
345 § 33 des Gesetzes vom 11. 1. 1816 und Dekret vom 6. 6. 1821, Offizielle Sammlung der Gesetze II, S. 234ff.
346 BA Ermatingen, 28. 1. 1822, C 5.
347 BA Eschenz IV.
348 Gesetz über die Organisation der Kreise, §§ 39 bis 42, vom 17. 6. 1803, Tagblatt I, S. 183/84.

was einen Sturm der Entrüstung auslöste. Die Gemeinderäte weigerten sich, die Handänderungs-, Waisen- und Schuldprotokolle herauszugeben. Mehrere Gemeinden ersuchten um Abänderung der betreffenden Gesetzesbestimmungen[349], und gegen die Gemeinde Uttwil waren bereits militärische Maßnahmen zur Exekution der Regierungsforderungen angeordnet worden, als sie sich endlich fügte[350]. Aber die Gemeinden klagten noch lange über diesen Verlust, und noch Jahrzehnte später bemühten sie sich, das Fertigungswesen, das sie zwar nicht als Dorf-, wohl aber als Gerichtsgemeinden jahrhundertelang besessen hatten, wiederzuerlangen. So wünschte etwa die Gemeinde Romanshorn in einer Petition zur Verfassung von 1831, «... daß die im Jahre 1803 den Gemeinden entzogenen Pfand-, Waisen- und Fertigungsprotokolle wieder zur Verwaltung den Gemeinden gegeben werden[351]».

Die Aufgaben der Ortsgemeinde

Die Munizipalgemeinden waren häufig recht lose und heterogene Verbände. 1831 wünschte beispielsweise die Gemeinde Sitterdorf, sie wolle völlig selbständig werden, da sie jetzt im Munizipalverband mit Zihlschlacht nur eine untergeordnete Rolle spiele; sie klagte, daß «... bei gemeinschaftlicher Besorgung der Geschäfte oft Mißhelligkeit und Zwist entsteht, und wir bey der Besetzung der Ammann-, Schreiber- und Weibelstelle verkürzt worden sind[352]». Ein Gefühl von gemeindlicher Gemeinschaft wird man in den Munizipalgemeinden dieser Zeit nur selten entdecken können; wohl aber bestand dieses in den Ortsgemeinden. Sie bildeten «... einen abgesönderten Verein der Bürger, wodurch sich leztere wechselseitige Unterstüzung ... und die Vortheile einer unter allen Umständen gesicherten Heimath gewährleisten[353]». Die *Armenunterstützung* gehörte daher zu den wesentlichsten Aufgaben der Ortsgemeinde. Diese Pflicht faßte man da und dort einfach so auf, daß man die eigenen Armen nur in der eigenen Gemeinde betteln lassen solle. 1809 beschloß beispielsweise die Gemeinde Lanterswil, sie wolle «... die Armen gehen lassen wie zu allen Zeiten ...», und in Oberbußnang meinte man, «... man lasse die Armen von Haus zu Haus herumgehen, so weiß man, wem man gibt und kann den Dank selbst einernten[354]». Den Anstoß zu einer besseren Besorgung der Armen gaben erst die Hungerjahre 1816 und 1817. An die Stelle des ungeregelten Gassenbettels trat nun vielenorts eine systematischere Fürsorge.

349 Zum Beispiel aus dem Distrikt Gottlieben, StATG 3003, S. 173.
350 StATG 3003, S. 351, 358, 371 und 378.
351 StATG IV 61.3.
352 StATG IV 61.3.
353 § 1 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.
354 Zitiert bei H. Düßli, Armenwesen, S. 10/11. Vergleiche auch den Bericht des Distriktspräsidenten von Arbon vom 18. 4. 1810, StATG 45520.

In Wellhausen beschloß man, die Armen sollten sich beim Vorsteher melden; sodann wurden die Bürger angefragt, «... was und wieviel ein jeder freywillig und aus gutem Herzen geben wolle ...». Diese Sammlung ergab 16¾ Viertel Kartoffeln, 6 Viertel Haber, 1 Viertel Korn, 1½ Viertel Mehl und 20 fl 58 x an Geld. 1819 beschloß man dann die monatliche Erhebung einer Armensteuer[355]. Ermatingen erhob 1817 eine Armensteuer von 30 x vom Tausend und beschloß die Errichtung einer Rumfordischen Suppenanstalt[356]. Auch Müllheim hob jetzt den Gassenbettel auf und beschloß die Erhebung einer freiwilligen monatlichen Steuer[357], während Eschenz Geld auf die Gemeinde aufnahm und die Armen gegen 8 x pro Tag bei den Bürgern einquartierte[358]. Gemeinden mit größeren Armenfonds, wie etwa Dießenhofen, Bischofszell, Wigoltingen und Weinfelden, konnten die stark ansteigenden Ausgaben aus den Zinsen der Armenfonds decken[359]. Manchenorts aber, und namentlich im hintern Thurgau, mochten die Gemeinden des Elends nicht mehr Herr zu werden, da mehr als die Hälfte ihrer Bürger unterstützungsbedürftig wurden[360]. Hier war man auf die Unterstützung durch die Zentral-Armen-Kommission angewiesen, die in ihrem Schlußbericht ausführte, die Schuld an der Not liege unter anderem «... auch in dem bisherigen Mangel an bestimmter Beaufsichtigung und Leitung des Armenwesens[361]». Als Folge dieser offen zutage getretenen Unzulänglichkeiten entstand dann das erste thurgauische Armengesetz vom 8. Juni 1819[362]. Die Besorgung der Armen wurde hier in erster Linie den Kirchgemeinden überlassen, weil sie sich im Besitz der größten Armenfonds befanden. Art und Umfang der Unterstützungen wurden von den Kirchenvorsteherschaften festgesetzt. Wo aber die kirchlichen Mittel nicht hinreichten, hatten die Ortsgemeinden «... Kraft ihren besonderen rechtlichen Verpflichtungen gegen nothleidende Bürger ...» an den Lasten mitzutragen. Allem voran hatten sie die Armen zu beherbergen und ihnen Pflanzland zur Verfügung zu stellen. Über die weitere Beteiligung der Ortsgemeinden waren mit den Kirchspielen Verträge abzuschließen. Wo keine oder nur geringe kirchliche Armenfonds vorhanden waren, konnten die Ortsgemeinden auch die gesamte Armenbesorgung übernehmen. An die Beherbergungskosten hatten auch die Ansassen, an die übrigen Auslagen großenteils nur die Ortsbürger, und zwar auch die auswärts wohnhaften, beizutragen; in der Regel zeigten diese aber wenig Lust,

355 BA Wellhausen, 19. 11. 1816 und 18. 1. 1819, II.
356 BA Ermatingen, 20. 1. 1817, C 5.
357 BA Müllheim, 21. 1. 1818, I.
358 BA Eschenz, 7. 11. 1816 und 15. 4. 1817, III.
359 Düßli, Armenwesen, S. 29.
360 Düßli, S. 16ff., mit zahlreichen Beispielen.
361 Düßli, S. 28.
362 Offizielle Sammlung der Gesetze II, S. 181ff.

die Armenlasten ihrer Heimatgemeinde mitzutragen, und von ihnen Beiträge zu erheben war praktisch unmöglich[363].

Mit diesem Gesetz wurden zwei Grundsätze für das thurgauische Armenwesen aufgestellt, die erst im Jahre 1966 aufgehoben worden sind: Nämlich das heimatörtliche Unterstützungsprinzip sowie die gemeinsame Armenbesorgung durch Kirchen- und Ortsgemeinden.

Für kleine Gemeinden, wo auch Kirchspielarmenfonds fehlten, wurde diese Unterstützungspflicht in den nächsten Jahrzehnten zu einer drückenden Last. In Andwil waren beispielsweise die Herbergskosten meist höher als alle andern Gemeindeausgaben zusammen. Donzhausen hatte in den zehn Jahren von 1846 bis 1855 für Gemeindezwecke nur gerade 691 Franken, für Armenzwecke aber 2576 Franken erheben müssen. Man begreift, daß die Gemeinde Dotnacht damals ein Gesetz herbeiwünschte, «... das das Armenbesorgungswesen gänzlich zur Kirchspielssache macht[364]...». Um die drückenden Hauszinse zu verringern, begannen viele Gemeinden irgendein Gebäude als Armenhaus einzurichten. Hans Düßli kann in seiner Geschichte des thurgauischen Armenwesens für das Jahr 1843 über sechzig solcher Armenhäuser nachweisen. Viele von ihnen befanden sich allerdings in untragbarem Zustand oder waren – wie etwa jenes von Gottlieben – so klein, daß sie nur einer oder zwei Familien Platz zu bieten vermochten. Wenn dann noch, wie in vielen Gemeinden, Armeneltern fehlten, die für Ordnung und Sauberkeit hätten sorgen können, dann konnte es vorkommen, daß das «... Armenhaus der Sammelplatz des liederlichsten Gesindels (wurde), wo durch es sich eher zu einem Pesthause als zu einem wohlthätigen Armenhaus qualifizieren ...» mußte[365]. In Romanshorn mußte sogar der Armenvater selbst, infolge zerrütteter ökonomischer Verhältnisse, nach ein paar Jahren ins Armenhaus gesteckt werden[366]. Daneben gab es allerdings auch glänzendere Beispiele, wie etwa die Gemeinden Tägerwilen, Märstetten oder Steckborn, welch letzteres ein großzügiges Armenhaus für 6700 fl erbaute[367]. Die Gemeinde Arbon beschäftigte ihre Armen in einer Zündholzfabrik im Armenhaus[368].

Die Gemeinden konnten sich aber die Hauszinse und Verpflegungskosten der Armen auch dadurch ersparen, daß sie dieselben unter den Bürgern umgehen ließen[369]. Noch 1858 berichtete der Bezirksstatthalter von Weinfelden, in Eng-

363 Botschaft zum Steuergesetz, vom 28. 5. 1856, StATG XV 410a.
364 Alle und die folgenden undatierten Beispiele entstammen einer Umfrage über die Steuern der Ortsgemeinden von 1846 bis 1855, StATG XV 410a.
365 Rechenschaftsbericht von 1843, zitiert bei H. Düßli, Armenwesen, S. 40.
366 Düßli, S. 43.
367 Düßli, S. 40/41.
368 Reglement über die Benutzung des Gemeindeguts der Stadtgemeinde Arbon, von 1850, StATG XV 402.
369 § 24 des Armengesetzes vom 8. 6. 1819.

wang würden die Armen von den Bürgern verköstigt, und zwar nach dem Vermögen, indem ein paar reiche Bürger dieselben jeweils dreißig Tage, andere nur acht, sechs, fünf, zwei oder einen Tag zu beherbergen hatten. Die Armen hatten aber in ihrem «Fütterungs Hause» zu arbeiten; abends kehrten sie in die Gemeindsherberge zurück. «Dieses Umhalten» – so berichtete der Statthalter – «geschieht aus Ersparnis für die Armencasse[370].»

Es gab aber noch andere Möglichkeiten, den Armen beizustehen. Prophylaktische Bedeutung hatten jene Bürgschaften, die die Gemeinden gelegentlich gesamthaft für einen Bürger, dem beispielsweise Kapitalien gekündigt werden wollten, übernahmen. «Man glaubt da durch» – so meinte der oben erwähnte Bezirksstatthalter – «durch ein kleineres Übel einem größeren vorbeugen zu können[371].» Gelegentlich übergab man auch einen etwas einträglicheren Gemeindedienst einem armen Bürger, um ihn so vor dem Ruin zu bewahren. Als 1817 beispielsweise in Wellhausen der Johannes Wehrli, dem die Gemeinde 5 Neutaler zur Auswanderung nach Amerika gegeben hatte, nach ein paar Monaten total verarmt wieder in seiner Heimatgemeinde auftauchte, beschloß diese, er solle «... nach aller Anständigkeit mundiert und armiert ...» werden und künftig als Dorfwächter amtieren. Die Bürger hatten ihn zu verköstigen; ferner «... sollen seine Liegerstatt oder Beth, und etwas Sackgeld für Taback und andere Bedürfnisse auf Kosten der Gemeinde geschehen ...». Zu Neujahr sollte ihm jede Haushaltung ein paar Kreuzer geben[372].

Den Gemeinden stand gerade auf dem Gebiet des Unterstützungswesens ein breiter Bereich von Autonomie offen, der ihnen die Einrichtung vorerst mehr agrarischer, später dann sozialer Anstalten erlaubte. Eine nicht unwesentliche Rolle im Kampf gegen die Armut bildeten die in dieser Zeit zahlreich entstandenen Viehassekuranzgesellschaften, die bedeutend höhere Beiträge auszahlten als früher. 1804 wurde von den Gemeindebehörden Ermatingens «... zu Beförderung des algemeinen Besten für guth befunden, E. E. den Vorschlag zu machen, daß es nicht unthunlich sein würde, im Fall der eint oder andere Bürger mit Verlust ein S. V. Stuck Horn Vich verunglückt und beschädigt werden sollte, oder aber – Gott wolte es verhüten – samtliche Gemeind mit einer Vichseüche heimgesucht wurde, den Verlust des Beschädigten entweder mit $^2/_3$ oder aber $^3/_4$ durch ein auff jedes Stuck Vich berechnete Anlag zu ersetzen[373]». Die Schadenermittlung geschah in der Regel durch die Gemeindevorsteher im Beisein eines Tierarztes.

370 Bericht vom 2. 2. 1858, StATG XV 407.
371 Bericht vom 2. 2. 1858, StATG XV 407.
372 BA Wellhausen, 2. 1. 1817 und 2. 1. 1818, II.
373 BA Ermatingen, 19. 4. 1804, C 5; ähnliche Beschlüsse: BA Rickenbach, 1. 3. 1813, I; BA Eschenz, 20. 1. 1817, V; Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 2. 1. 1812, II; usw.

In Rickenbach wurde zuerst der Wert des Tieres geschätzt, «wenn es gesund gewesen wäre». Dann wurde der Verkaufspreis des Assekuranzfleisches bestimmt und dieses auf die Bürger verteilt. Vom Fehlbetrag übernahm der Geschädigte die Hälfte, die andere Hälfte wurde im Verhältnis des Viehbestandes auf die Bürger repartiert[374]. Andere Gemeinden gründeten Hülfsgesellschaften, «... um Gemeindebürgern, denen die Baarschaft zu einem nöthigen Stück Vieh mangelt, Vorschüsse leisten zu können». Die Gemeinde Kaltenbach nahm zu diesem Zweck 1500 fl auf und gab Darlehen zu 5 Prozent aus[375]. In der Gemeinde Tägerwilen wurde 1843 auch eine Gesellschaft zur Anschaffung verbesserter landwirtschaftlicher Geräte gebildet[376]. In größeren Gemeinden gab es früh auch schon so etwas wie kommunale Krankenkassen. Die Stadtgemeinde Frauenfeld richtete beispielsweise an ihrem Spital eine Anstalt für erkrankte Dienstmägde ein. Die Dienstherrschaften zahlten jährlich 1 Gulden für jeden Dienstboten und die Mägde 4 Kreuzer im Monat. Aus dem so geäufneten Fonds wurde die Hälfte der Arztkosten kranker Dienstboten bezahlt, während die andere Hälfte zu Lasten der Dienstherrschaft ging[377].

Weiterhin verblieben den Ortsgemeinden auch zahlreiche Aufgaben der *bäuerlichen Wirtschaft* und der Feldbebauung, aber die Bedeutung derselben ging mehr und mehr zurück. Zwar wurde hier und dort noch gefriedet wie von alters her[378], die Gemeinde bestimmte den Erntebeginn, und die Geschäfte der Weinlese wurden noch lange gemeinsam geregelt[379]. Feld- und Traubenwächter wurden angestellt[380]. Die Zuchtstierhaltung wurde 1837 den Gemeinden sogar durch ein Gesetz zur Pflicht gemacht[381], und wo diese noch als Servitut auf gewissen Gütern lag, wurde sie ausgekauft. So übernahm beispielsweise die Gemeinde Eschenz 1838 vom Besitzer des Widumhofes gegen Auszahlung von 1800 fl die Pflicht zur Haltung von Wucherstier und Faselschwein[382]. Der gemeinsame Weidgang hingegen ging nun stark zurück und wurde 1847 als unstatthaft erklärt[383]. Schon 1806 hatte ein Gesetz den gegenseitigen Weidgang von Gemeinden auf ihren Gütern sowie auf der Brachzelg unentgeltlich aufgehoben und die Loskäuflichkeit von Weidrechten auf Partikulargütern dekretiert[384]. Die Gemeinden gingen nun

374 BA Rickenbach, 1. 3. 1813, I.
375 Reglement der Hülfsgesellschaft Kaltenbach von 1844, StATG, Gemeindereglemente.
376 StATG, Gemeindereglemente.
377 Ibidem, Reglement für die Krankenanstalt für weibliche Dienstboten, vom 26. 2. 1846.
378 BA Eschenz, 13. 2. 1804, III.
379 BA Müllheim, 17. 10. 1829, V.
380 Zum Beispiel BA Müllheim, 16. 9. 1806, VI; BA Ermatingen, 9. 8. 1818, C 5; hier konnten die Feldwächter noch zwei Bürger beiziehen.
381 Dekret vom 5. 10. 1837, Kantonsblatt II, S. 368ff.
382 BA Eschenz, 15. 3. 1838, IX.
383 Dekret vom 16. 6. 1847, Kantonsblatt V, S. 216ff.
384 Gesetz vom 10. 5. 1806, Tagblatt V, S. 204ff.

daran, die Loskaufpreise zu bestimmen[385]; die den Gemeinden auf diese Weise zufallenden Gelder wurden zu speziellen Fonds zusammengelegt, deren Zinsen jährlich unter die viehbesitzenden Bürger verteilt und nicht selten zur Bezahlung der Zuchtstierkosten verwendet wurden. Den Gemeinden blieben auch sonst noch allerhand kleine Flurgeschäfte zur Besorgung. Man rückte den Mäusen und andern Schädlingen gemeinsam zu Leibe, indem man einen Mauser anstellte oder, wie etwa in Eschenz, beschloß, eine Spatzenjagd zu veranstalten, wobei jeder Ansässige verpflichtet wurde, «... so ville Stücke Vich er underhalten kan, die Pferdt auch mit gezellet, so ville Spazen zu schießen oder zu tötten[386]». Sehr wesentlich waren diese Geschäfte nicht; die bedeutsamen Befugnisse, namentlich die Strafgewalt in flurpolizeilichen Sachen, hatten die Ortsgemeinden an die Gemeinderäte verloren. So wurde jener Bereich, in dem die Gemeinden am tiefsten wurzelten, aus dem sie hervorgegangen sind und dem sie ihre Ausbildung verdankten, nach und nach immer bedeutungsloser. Jene Aufgaben, die eigentlich wirklich nur von den Gemeinden erfüllt werden und nicht wie die meisten andern von einem beliebigen höheren Verband übernommen werden konnten, fielen großenteils dahin. Der deutlichste Selbstbestimmungsbereich löste sich auf; ein Stück Autonomie erlosch.

Die Ortsgemeinden besorgten auch die *Tag- und Nachtwachen*[387]. So wies etwa der Gemeinderat von Aadorf den Vorsteher von Guntershausen an, «... wo immer möglich, und mehrere Bürger in einer Gemeindsame sind, sollen beständige Nachtwächtere gehalten werden ...», sonst aber solle «... von Bürger zu Bürger gewacht werden[388]...». In den meisten Gemeinden wurde aber noch nach der Kehrordnung gewacht. 1812 gab es im Bezirk Weinfelden nur in den Gemeinden Märstetten und Weinfelden fest angestellte Wächter[389]. In Eschikofen hatten die Bürger im Winterhalbjahr von zehn bis drei Uhr, im Sommer von zehn bis zwei Uhr morgens zu wachen; bis Betzeit des folgenden Tages waren die von der Gemeinde angeschafften Waffen jeweils dem nächsten Wächter zu übergeben[390]. In Eschenz hatte der Wächter die Stunde auf dreizehn Plätzen zu rufen[391]. In gefährlichen Zeiten wurden die Wachen verdoppelt oder durch ein paar Bürger verstärkt[392].

385 § 11 dieses Dekrets bestimmte für Wiesland sechs Klassen von 5 bis 50 fl Loskaufssumme pro Mahd; die Gemeinde Rickenbach setzte aber vier Klassen von 30 x bis 3½ fl fest. BA Rickenbach, 12. 10. 1806, I.
386 BA Eschenz, 11. 11. 1815, III; für jedes fehlende Stück waren 4 x zu bezahlen.
387 § 5 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.
388 Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 29. 12. 1803, I.
389 Bericht des Distriktspräsidenten vom 2. 5. 1812, StATG 45 520.
390 Reglement über den Wachtdienst vom 22. 3. 1844, StATG, Gemeindereglemente.
391 BA Eschenz, 11. 11. 1815, III.
392 BA Horn, 11. 2. 1806, 11 O; BA Ermatingen, 3. 4. 1804, C 5; hier wurden den beiden Nachtwächtern noch vier Bürger beigegeben.

Verblieben war den Gemeinden auch der *Straßenbau*. Das Reglement über das Straßenbauwesen vom 5. April 1805[393] teilte die Straßen in vier Klassen ein, wobei der Unterhalt der Heer- und Landstraßen den bis anhin dazu verpflichteten Gemeinden, die Anlegung und Besorgung der Kommunikationsstraßen den Gemeinden, so weit ihr Bann ging, und der Unterhalt der Bau- und Güterstraßen den Anstößern überbunden wurde. Die Breite der Straßen in jeder Klasse wurde vorgeschrieben. Zum Landstraßenbau wurden die Gemeinden von der Straßenbaukommission geboten, und zwar bei 2 fl Buße für jede fehlende Fuhr und 40 x für jeden fehlenden Handarbeiter. Die Kommission mußte aber darauf achten, daß sie den Landmann zu günstiger Zeit, also im Frühling oder Spätherbst, zur Straßenarbeit aufbot; als beispielsweise einmal die Gemeinden Islikon, Kefikon, Gerlikon, Gachnang und Niederwil zur Arbeit an der Landstraße von Frauenfeld nach Islikon mitten im Juni aufgeboten wurden, erschien kein Mensch, und dem Straßeninspektor sagte man nur im Vorbeigehen: «Die Bauren haben im Feld zu schaffen[394].»

Die Einteilung der Landstraßen in Nummern geschah durch die Regierung. Die Landstraße von Pfyn nach Steckborn hatten beispielsweise folgende Gemeinden zu reparieren und zu unterhalten: Pfyn mit 25 Fuhren und 55 Handarbeitern übernahm die 2000 Schritt messende Strecke bis zum Reckholdernbühl; die Munizipalgemeinde Homburg und die Gemeinde Gündelhart, die zusammen 47 Fuhren und 115 Handarbeiter stellten, zu denen noch 80 Mann von Berlingen kamen, besorgten die 4500 Schritt lange Strecke bis zum Krebsbächli bei Reckenwil, und den Rest von 4200 Schritt übernahm die Munizipalgemeinde Steckborn mit 24 Fuhren und 347 Handarbeitern, zu denen noch die Fuhren von Berlingen kamen[395]. Der Gemeinde Berlingen, die ihre Mitarbeit verweigerte, wurde von der Regierung freigestellt, sich mit den andern Gemeinden über einen Geldbeitrag zu verständigen, worauf man sich auf eine Entschädigung von 15 x pro Mann und Tag einigte[396]. Jede Nummer hatte selbst für Holz, Steine und Grien zu sorgen. Auch die Güterentschädigungen geschahen in der Regel zu Lasten der Gemeinde[397]. Über jede Nummer wählten die Gemeinderäte einen Aufseher.

Waren die Straßen einmal in gehörigen Stand gestellt, so scheint die Unterhaltspflicht nicht mehr sehr drückend gewesen zu sein. Mehr als ein bis zwei Tage im Jahr wird man jedenfalls nicht an sie aufgewendet haben[398]. Später hatten die Gemeinden an Unterhalt und Bau der Landstraßen immer weniger bei-

393 Tagblatt IV, S. 102ff.
394 Bericht des Straßeninspektors vom 28. 6. 1804, StATG 42200.
395 StATG 30010, § 1179.
396 StATG 30016, § 944.
397 StATG 30010, § 1177.
398 Beratungen über das Straßengesetz vom 27. 4. 1838, StATG 2008.

zutragen. 1831 verlangte die Gemeinde Märstetten in einer Petition: «Landstraßen-Aufsicht und Unterhalt sollten von dem Staat übernommen werden. Die Landstraßen nützen dem Ganzen, deswegen soll auch das Ganze den Schaden tragen[399].» Ohnehin waren ja die Landgemeinden an den Staatsstraßen noch immer weit weniger interessiert als etwa der städtische Kaufmann. Als man der Gemeinde Pfyn einmal den schlechten Zustand der Landstraßen in ihrem Bann zum Vorwurf machte, soll der Straßeninspektor nur die Antwort erhalten haben, man habe «... ganz andere und nötigere Frondienste zu machen, es seye noch kein Fuhrmann auf dieser Straße versunken[400]...». 1838 wurde der Unterhalt der Landstraßen dem Staat allein übertragen; die angrenzenden Ortsgemeinden konnten nur noch zur Herbeischaffung des Materials und jedenfalls nicht mehr als drei Tage im Jahr angehalten werden[401].

Bedeutsamer für den Gemeindeverkehr und drückender in der Unterhaltspflicht waren die Kommunikationsstraßen. 1860 war im Kanton das gesamte Netz derselben etwa 200 Stunden lang, während es nur etwa 60 Stunden Landstraßen gab[402]. Die Entscheidung, was als Kommunikationsstraße zu gelten habe, und die Aussteckung derselben geschah durch die Regierung. Mehr und mehr wurden sie nun gemeinschaftlich unterhalten[403]. An den Fronreglementen hat sich während Mediation und Restauration kaum etwas geändert. Erst in der Regeneration setzte dann, parallel zu den Vorgängen im Aktivbürgerrecht und in der Steuerpflicht, die Umwandlung der allgemein gleichen Haushaltungs- in eine personelle Pflicht ein, die sich nach dem Vermögen richtete[404]. In Frauenfeld wurden 1836 beispielsweise fünf Klassen gebildet, wobei die erste jene Bürger mit einer jährlichen Steuersumme bis zu 2 fl, die zweite jene mit Steuern bis zu 5 fl, die dritte bis zu 10 fl umfaßte, während sich in der letzten jene Bürger befanden, die mehr als 20 fl Steuern zu zahlen hatten. Die erste Klasse hatte pro Umgang einen Tag, die letzte drei Tage zu leisten. Waren aber mehr als zwei Umgänge jährlich nötig, sollten auch «... alle nicht Haushaltung führenden erwachsenen Einwohner der Stadtgemeinde ... nach Maßstab der Besteuerung ihres Vermögens ...» beigezogen werden[405]. In Weinfelden gab es für Frondienste an den Wuhrungen nur eine Klasse, an Güter- und Kommunikationsstraßen zwei, und für den Landstraßenbau gab es bei den Fuhrwerken zwei Klassen zu ein und zwei Tagen, bei den Taunern aber fünf Klassen mit Fronleistungen von einem bis zu fünf Tagen. Zu den Brun-

399 StATG IV 61.3.
400 Bericht des Straßeninspektors vom 26. 8. 1804, StATG 42200.
401 Gesetz vom 27. 4. 1838, Kantonsblatt III, S. 102ff.
402 Botschaft zum Straßengesetz vom 16. 3. 1860, StATG 20015.
403 Botschaft zum Straßengesetz vom 16. 3. 1860, StATG 20015.
404 Schon § 14 des Straßenbaureglements vom 22. 6. 1832, Kantonsblatt I, S. 261ff., hatte die Vermöglichen, die kein Zugvieh hielten, zu stärkerer Beitragsleistung bei den Handdiensten verpflichtet.
405 Reglement über die Straßenarbeiten in der Stadtgemeinde Frauenfeld von 1836, StATG XV 410.

nendiensten hingegen wurde wie früher der Reihe nach geboten[406]. Nach 1840 begannen dann die Frondienste langsam zu verschwinden. Einserseits konnte man dadurch die Leistungen exakter auf das Vermögen abteilen; andererseits scheint aber auch die Überlegung mitgespielt zu haben, daß «... die Arbeit bei kundiger Leitung und Anordnung besser geleistet ...» und «... mit der Zeit und mit Geld besser gehauset ...» werde. Jedenfalls meinte die Großratskommission bei der Beratung des neuen Steuergesetzes von 1858, es sei ja «... bekannt, daß bei Frohnarbeiten sehr häufig sozusagen nicht oder doch nicht so gearbeitet wird, wie es geschehen sollte. Einer verläßt sich auf den andern, und so geht die Sache nicht vorwärts[407].» Auch hier scheint sich also noch irgendwie der individuelle Zug der Neuzeit bemerkbar zu machen, indem an die Stelle des Gemeinschaftswerks mehr und mehr die steuerliche Belastung des einzelnen tritt.

Seit der Regeneration hatten sich größere Gemeinden auch mit der *Straßenbeleuchtung* zu befassen. Die Gemeinde Weinfelden schaffte beispielsweise 1832 zu den vier schon vorhandenen «Hanglaternen» eine stehende Laterne an, die zwischen Rathaus und Steinhaus aufgestellt wurde. Sie kostete 38 fl, und ihr Unterhalt verschlang jede Nacht 8 Kreuzer[408]. 1860 wurden drei weitere Laternen aufgestellt[409].

Während die Fronlasten an den Straßen auf allen Gemeindebewohnern lagen, weil von den Straßen jedermann Nutzen zog, lastete die *Wuhrpflicht* meist nur auf gewissen Nutznießern und war von Gemeinde zu Gemeinde verschieden geregelt. In Weinfelden, Istighofen, Amlikon, Bußnang und Schönenberg hatten nur die Ortsbürger Wuhrdienste zu leisten, weil offenbar alles anstoßende Land der Gemeinde gehörte[410]. Gelegentlich besorgten auch einige Gemeinden zusammen die Wuhrungen; so bildeten Bonau, Märstetten und Wigoltingen die obere Wuhrschaft von der Amlikoner Brücke bis zur Gemeindegrenze von Bonau; daran schloß sich die untere Wuhrschaft Gehrau an. Da und dort waren die Pflichten zwischen Bürgern und Ansässen recht seltsam ausgemittelt. In Pfyn hatten beispielsweise die Bürger auf dem linken, die Einwohner auf dem rechten Thurufer zu wuhren, und in Eschikofen hatten die grundbesitzenden Ansässen jeden zweiten Tag, die andern jeden dritten zu erscheinen. Endlich kam es auch vor, daß die Wuhrungen reine Korporationssache waren. In Üßlingen war zum Beispiel die Dorfgemeinde allein wuhrpflichtig, und in Horgenbach gab es $20^1/_4$ Wuhrmannslasten von $^1/_8$ bis zu 2 Mann, die an gewissen Grundstücken hafteten.

406 BA Weinfelden, 9. 12. 1831 und 10. 1. 1832, B II 9.
407 StATG XV 410a.
408 BA Weinfelden, 1. 2. 1832, B II 9.
409 BA Weinfelden, 13. 4. 1860.
410 Eine Sammlung von Wuhrreglementen aus dem Jahre 1861 in StATG XV 410.6; sie stützen sich aber auf die alte Übung.

Weitere Unterschiede bestanden darin, daß hier nur die Grundeigentümer, dort aber auch die Hausbesitzer an den Lasten mitzutragen hatten. In Müllheim wurden beispielsweise sämtliche Haushaltungen verpflichtet, in Fahrhof nur die Güterbesitzer, und in Niederneunforn waren die Hausväter arbeitspflichtig, die Güterbesitzer aber auch beitragspflichtig. Ausgenommen von den Lasten waren – wie von allen Fronpflichten der Gemeinden – die Geistlichen und Lehrer[411], da und dort auch Förster und Hirt, und namentlich ließ man auch den Witwen einen Teil ihrer Pflicht nach, so daß sie zum Beispiel in Hüttlingen nur jeden zweiten Tag zu erscheinen hatten.

Auch für die *Wasserversorgung* waren meist die Ortsgemeinden zuständig. Sie sorgten für die Wasserzufuhr und erließen – unter Aufsicht des Gemeinderates – Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit der Brunnen. Die Gemeinde Wellhausen bestimmte etwa, es «... solle jedem erlaubt sein, wann oder wer oder welche ein unsäuberlich Geschirr im Brunnen ligen siehet, heraus zu nemmen und in Stuke zezerschlagen[412]». Sie stellten die Brunnenmeister an und erließen deren Dienstanleitungen. In Guntershausen hatte er «... wochentlich ein Mahl die Bronnentrög zu reinigen und alle Unsäuberlichkeiten zu verhüten[413]». Die Verlegung der Brunnenkosten war, da sie sich in der Regel nach der Nutznießung richtete, zum Teil recht kompliziert. In Bießenhofen geschah sie bis weit ins 19. Jahrhundert hinein nach einem Vertrag von 1661, nach welchem ein Drittel der Kosten auf einen bestimmten Hof, die übrigen zwei Drittel zu drei Vierteln auf die Nutznießer und zu einem Viertel auf die Gesamtgemeinde gelegt wurden, und zwar so, daß jedes Wohnhaus, jede menschliche Person und jedes Haupt Vieh mitberechnet wurden[414]. Abseits stehende Ortschaften waren von der Beitragsleistung überall ausgeschlossen und konnten Brunnen nach eigenen Bedürfnissen errichten[415].

Nach der kantonalen Feuerordnung von 1806 war in jeder Munizipalgemeinde mindestens eine *Feuerwehr* aufzustellen. Da aber viele Ortsgemeinden sich im Besitz der nötigen Gerätschaften schon befanden, besorgten sie das Löschwesen oft selbst. Sie erließen Feuerordnungen, stellten die Mannschaften zusammen, unterhielten die Geräte und sorgten dafür, daß in jeder Ortschaft Feuerweiher vorhanden waren. In Wellhausen gehörten zur Mannschaft Hauptmann und Windlichtträger, fünf Feuerläufer, Wendrohr- und Schlauchführer sowie neun Verordnete zu den Spritzen. Alle Pferdebesitzer hatten im Umgang die Spritze zu transpor-

411 Vergleiche das Dekret vom 9. 1. 1822, § 12, Offizielle Sammlung der Gesetze, S. 269.
412 BA Wellhausen, 2. 1. 1809, II.
413 Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 2. 1. 1828, II.
414 StATG XV 410.6.
415 § 3b des Gemeindesteuergesetzes vom 25. 6. 1835, Kantonsblatt II, S. 208.

tieren. Wenn die Wächter etwas Verdächtiges wahrnahmen, hatten sie es dem Feuerhauptmann zu melden, der das Sturmläuten auszulösen befugt war. Auf dieses Zeichen hatte sich die sämtliche Mannschaft bei der Spritze einzufinden. Alljährlich sollte dieselbe erprobt werden, und mangelhafte Feuerkübel, Wassertansen, Haken und Feuerbretter sollten unverzüglich ersetzt werden. Das Wasser in der Wetti, die als Feuerweiher diente, sollte nur in dringenden Fällen abgelassen werden. Die Gemeinde bestimmte auch, es sollen «... in jedem Wohnhaus durch die Gemeindsvorsteher mit einem Maurer, vermög alter Übung, die Feuerstatten und Camine genau visitiret ...» werden[416].

Mehrere Ortsgemeinden befanden sich auch im Besitz von *Marktrechten*. 1804 gab es in folgenden Gemeinden Märkte: Arbon, Steckborn, Ermatingen und Gottlieben hatten zwei Jahrmärkte, Bischofszell fünf Jahrmärkte und Weinfelden vier Jahr- und Viehmärkte, wobei aber beidenorts Vieh auch an den Wochenmärkten aufgeführt wurde; dann gab es in Frauenfeld nebst dem Wochenmarkt drei Jahr- und Viehmärkte, und endlich hatte Dießenhofen sechs Märkte, nämlich an St.-Josephs-, St.-Laurenzen- und St.-Thomas-Tag, ferner an Lichtmeß, in der Osterwoche und an Martini[417]. Dazu wurden 1817 wöchentliche Getreidemärkte in Frauenfeld, Rickenbach bei Wil, Weinfelden, Bischofszell, Steckborn und Dießenhofen eingeführt[418]. Nicht selten wurden den Gemeinden auch neue oder zusätzliche Märkte bewilligt[419]. Eschenz erhielt zum Beispiel 1821 die Bewilligung, an den Donnerstagen nach Konradi und vor Fastnacht Jahr- und Viehmärkte abzuhalten[420]. In dem von der Regierung genehmigten Reglement bestimmte die Gemeinde, daß die Krämer ihre Stände auf den ihnen zugewiesenen Plätzen aufzuschlagen hatten. Die Gemeinde verlangte ein Platzgeld von 4 bis 24 x, während von Pferden und Ochsen 4, von Kühen, einjährigen Füllen und Schweinen 2 und von Ziegen und Schafen 1 x erhoben wurden. Käufe durften nur auf dem Marktplatz geschehen; für Winkelkäufe wurde kein Marktrecht gehalten[421].

Der Haushalt der Gemeinden

1806 klagte die Gemeinde Griesenberg, daß «... die Unkösten von Jahr zu Jahr zunehmen, und also das Bürgerrecht keine Wohlthat mehr wehren, sonder nur

416 BA Wellhausen, 2. 1. 1806, II; sehr oft schaffte die Munizipalgemeinde gesamthaft eine Spritze an, während die Ortsgemeinden noch eigene Löschgerätschaften besaßen. In der Munizipalgemeinde Egelshofen besaßen aber zum Beispiel beide Gemeinden eine oder mehrere Spritzen. Vergleiche das Verzeichnis der Gemeindegüter von 1839, StATG (ohne Bezeichnung).

417 Verzeichnis der Märkte von 1804, StATG 45400.

418 Gutachten der Polizeikommission vom 30. 10. 1817, StATG 45400; StATG 30030, §§ 2375 und 2490.

419 1806 für Steckborn auf Donnerstag vor Bartholomea, StATG 3008, § 894; 1807 für Weinfelden, StATG 30011, § 1452; 1809 für Dießenhofen auf Montag nach Johannes, StATG 30018, § 1383.

420 StATG 30018, § 1955.

421 BA Eschenz, 16. 11. 1821, IX.

eine Bürde und eine Last[422]...». So schlimm war es aber in der Regel um den Haushalt der Gemeinden in dieser Zeit nicht bestellt. Das starke Ansteigen der Ausgaben fällt erst in die vierziger Jahre des Jahrhunderts. Vorläufig konnte ja noch fast die Hälfte der Gemeinden die Geschäfte führen, ohne Steuern zu erheben.

Im allgemeinen wuchsen nun die Gemeindegüter an. Die Gemeinde Bischofszell meinte beispielsweise, «... daß der Vermögensbestand bis zum Jahre 1805 ein verhältnismäßig kleiner war, und daß hauptsächlich von jenem Zeitpunkte an durch Sparen und sorgfältiges Haushalten das Bürgergut sich vergrößerte[423]». Dafür sprechen ja auch die zahlreichen Erhöhungen von Bürgerrechtseinkaufstaxen als Folge der Vergrößerung von Bürgergütern[424]. Die liegenden Güter sind zwar in der Regel nicht stark vermehrt worden, doch wurden sie jetzt bedeutend höher angeschlagen[425]. Eine Ausnahme bildeten jene Gemeinden, die bei der Liquidation ehemals herrschaftlicher Güter und durch die Auslösung von Servituten in den Besitz großer neuer Liegenschaften gelangten. 1839 erhielt beispielsweise die Gemeinde Herdern 83 Jucharten Wald «... durch Vergleich mit der Schloßverwaltung bezüglich gehabte Holznutzungen[426]...». Die Liegenschaften zahlreicher Gemeinden waren sehr beträchtlich. Nicht ohne Stolz sprach zum Beispiel die Gemeinde Pfyn vom «... Umfang ihres Liegenschaftsbesitzes, welcher ca. $^1/_3$ von dem der ganzen Ortsgemeinde beträgt[427]». Diese Güter wurden durch jene Gesetzesbestimmung geschützt, die für Veräußerungen, Verpfändungen und Verteilungen die Genehmigung der Regierung verlangte[428].

Wo mehrere Gemeinden sich bisher gemeinsam im Besitz von Liegenschaften befunden hatten, erfolgte jetzt oft eine Ausscheidung und Trennung derselben, wozu nicht selten Streitigkeiten den Anlaß boten. 1815 kam es zur Ausscheidung der von den beiden Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf besessenen 1000 Jucharten Wald am Wellenberg. «Jede Gemeinde sowie jeder Anteilhaber suchten auf Kosten der andern bei der Benutzung zu gewinnen ...», klagte die Gemeinde Hüttlingen, die sich auch darüber beschwerte, daß sie ständig überstimmt werde. Die Bußenrödel zeigten auch – so meinte sie – «... daß die Metendorfer weit mehr gefrefelt haben als die Hüttlinger[429]». Bei der Ausscheidung des Zwingwaldes zwischen den Gemeinden Ermatingen und Triboltingen erhielt die erstere vier, die zweite einen Fünftel. Auch die den beiden Pfarrherren jährlich zu entrichtenden 14 Klafter Holz wurden in diesem Verhältnis aufgeteilt[430].

422 12. 2. 1806, StATG XV 410.2.
423 StATG XV 402a.
424 Siehe oben S. 177.
425 Vergleiche dazu das Verzeichnis der Gemeindegüter von 1839, StATG (ohne Bezeichnung).
426 StATG XV 402a.
427 StATG XV 402a.
428 § 6 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.
429 8. und 22. 5. 1815; dazu der von der Regierung am 7. 12. 1816 ratifizierte Ausscheidungsvertrag, StATG XV 408.1.
430 Vertrag vom 16. 6. 1825, StATG XV 408.

Überall und zum Teil sehr beträchtlich gewachsen sind in dieser Zeit die Fonds. Seit 1812 hatte sich jede Gemeinde über einen Fonds von mindestens 1000 Franken auszuweisen; ohne diesen war die Aufnahme von Bürgern nicht gestattet[431]. Schon 1810 hatte beispielsweise die Gemeinde Hof und Riedt ein Reglement für die Bildung eines Gemeindefonds zur Ratifikation an die Regierung eingesandt und dazu geschrieben: «Eine Hauptveranlassung zu dieser Stiftung kann besonders die Unterstützung der Armen gezehlt werden, welche jederzeit von den ingesessenen Bürgern durch Geldbeyträge zusammen gelegt werden mußte[432]». Das genehmigte Reglement[433] bestimmte, daß jeder Bürger mit eigener Haushaltung, sei er nun an- oder abwesend, 6 Gulden an den Fonds beizutragen hatte. Auch die Einzugsgelder fremder Weiber sollten hinzugelegt werden. Der Pfleger hatte jeweils am 2. Januar Rechnung abzulegen, und «... damit die Gemeindeversammlung nicht gar zu langweilig werde, so solle etliche Tage vorher eine verordnete Kommission dem Gemeindspfleger die Rechnung abnehmen ...». Die Ausbürger wurden ein- und allemal eingeladen, an der Jahres- und Abrechnungsgemeinde teilzunehmen.

Die Einnahmen der Ortsgemeinden waren – mit Ausnahme der Niederlassungsgebühren[434] und der Bußen, die nun wesentlich geringer ausfielen – annähernd dieselben wie vor der Revolution. In die Gemeindekasse fielen die Einkaufstaxen, die Einzugsgelder fremder Weiber, die Bürgerbatzen und Ansässengelder. Von diesen Einnahmen dürften die Heiratsprästanden am meisten ins Gewicht gefallen sein[435]. Größere Verluste an Einkünften hatten eigentlich nur die ehemals regierenden Städte zu beklagen. Frauenfeld trauerte vor allem dem Umgeld und dem Kaufhauszoll nach, welchen die Stadt, wie sie sich ausdrückte, «... zur Zeit der Ordnung» bezogen hatte. Sie bat die Regierung in einer Petition, des «... nicht sowohl in politischer als päkuniärer Hinsicht erlittenen Verlustes aufmerksam ...» machen zu dürfen[436]. Dießenhofen beklagte 1814 nicht nur die Verwüstung seiner Weinberge und die Zerstörung seiner Rheinbrücke, sondern auch den Verlust des Umgeldes, der Grundzinsen und Zehnten auf den von Österreich inkamerierten Gebieten und den Rheinzoll. Es rechnete aus, daß man «... einen jährlichen Verlust von 4101 fl 29 x, den Dießenhofen durch die Revolution, Incameration und Mediation erlitten hatt...», nachweisen könne, und meinte sogar,

431 § 13 des Gesetzes vom 27. 1. 1812, Tagblatt IX, S. 245.
432 StATG XV 402.
433 StATG 30020, § 242.
434 Von der jährlichen Erneuerungstaxe, welche die Hälfte der Niederlassungsbewilligung von 2 bis 10 fl ausmachte, fiel wiederum die Hälfte, also ½ bis 2½ fl, der Gemeinde zu. § 6 des Gesetzes vom 12. 5. 1806, Tagblatt II, S. 164.
435 In Tannegg gingen von 1822 bis 1851 an Heiratsprästanden 980 Fr. 30 Rp., an Bürgerbatzen 174 Fr. 44 Rp. und an Niederlassungstaxen 234 Fr. 29 Rp. ein. StATG XV 402a.
436 27. 6. 1814, StATG XV 408.1.

seine Kirchen und Schulen würden zerfallen, wenn das nicht anders würde. «Soweit kann es aber gottlob nicht mehr kommen», frohlockte die Gemeinde, «das drükende Zeitalter der französischen Despotie ist zu Ende[437].»

Die alten Weggelder wurden weiterhin erhoben[438]. Bezug und Verwaltung derselben übernahm allerdings weitgehend der Kanton[439]. Für neue Weggelder war die Genehmigung der Tagsatzung einzuholen[440]. 1810 erhielt die Gemeinde Egnach das Recht zum Bezug eines Weggeldes auf der von ihr zu unterhaltenden Landstraße nach St. Gallen. Sie durfte von jedem Reit-, Zug- oder Koppelpferd 1 x, vom Stück Hornvieh ebenfalls 1 x, vom Schmalvieh 2 Pfennig, von einem mit vier Pferden bespannten Wagen 2 x usw. erheben[441]. Auch die Brückenzölle blieben bestehen und wurden erst nach 1848 vom Bund ausgekauft[442].

Die wichtigste Einnahmequelle für die Mehrzahl der Gemeinden bildeten aber nach wie vor die Gemeindegüter. Das blieb so, bis die Trennung der Einwohner- von der Bürgergemeinde begann. 1871 stellte eine Großratskommission fest, «... daß, so lange die Bürgergemeinde den communalen Schwerpunkt bildete, der Ertrag des Bürgergutes ein vorwiegender Factor für die Bestreitung des Gemeindshaushaltes ...» war[443]. Durch den Verkauf von Holz, Futter und Streue und durch die Verpachtung von Liegenschaften gingen ansehnliche Beträge ein. Größere Gemeinden bezogen Einnahmen von Gebäuden. Bischofszell nahm beispielsweise Rathaus-, Schlachthaus-, Waschhaus- und Brunnenzinse, ferner Platz- und Standgelder ein[444]. Die Seegemeinden bezogen die Gredzölle, ferner Gebühren von Schifflände, Schiffahrt und vom Gemeindefuhrmann[445]. Dazu kamen überall die Beiträge der Ansässen, hier in Form von Satzgeldern, dort als verhältnismäßige Beiträge zu den effektiven Ausgaben. Die Gemeinde Graltshausen brachte ihren Haushalt auf einen einfachen, aber für manche Gemeinde zutreffenden Nenner, wenn sie sagte, «... daß die örtlichen Bedürfnisse bestritten wurden aus dem Ertrag des Bürgergutes und den Beiträgen der Ansassen[446]».

Auch an Ausgaben fehlte es nicht. Was die «... Lasten betrifft», so meinte die Gemeinde Tuttwil, «haben wir zur Genüge hunderten wis, besonders wegen den

437 StATG IV 61.1.
438 Artikel 6 der Bundesakte von 1803, Repertorium 1803 bis 1813, S. 480.
439 Für die Landstraße Islikon–Konstanz durch Beschluß des Kleinen Rats vom 10. 1. 1805, Tagblatt III, S.217; vergleiche § 15 des Dekrets vom 22. 6. 1832, Kantonsblatt I, S. 265.
440 Vergleiche Anmerkung 438.
441 Beschluß des Kleinen Rats vom 4. 9. 1810, Tagblatt IX, S. 13.
442 Artikel 24 der Bundesverfassung von 1848 billigte dem Bund das Recht zu, Weggelder und Brückenzölle auszulösen. Die jährlich auszuzahlende Auskaufssumme entsprach neun Zehnteln des Durchschnittsertrages der Jahre 1842 bis 1846. BA Weinfelden, 7. 9. 1849, B II 11. Nach einem Memorial vom 7. 8. 1852 betrug diese Summe in Dießenhofen 3212 fl 20 x, in Weinfelden 660 fl 22 x, in Amlikon 807 fl 3 x und in Pfyn 1497 fl 42 x. BA Pfyn, V 56.
443 Gutachten zum Ausscheidungsgesetz, 7. 9. 1871, StATG 23060.
444 StATG XV 402a.
445 Revidierte Gemeindeordnung von Berlingen von 1845, StATG XV 408.
446 StATG XV 402a.

Straßen, und dann für die Armen[447]». Nach 1840 stiegen die Ausgaben rasch an. Während die durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinde Strohwilen von 1823 bis 1836 noch 92 Franken 60 Rappen ausgemacht hatten, stiegen sie von 1836 bis 1859 auf 217 Franken 45 Rappen und von 1859 bis 1870 auf 465 Franken 25 Rappen; im gleichen Zeitraum wuchsen die Jahresausgaben in der kleinen Gemeinde Reuti von 50 bis 100 auf 200 bis 250 Franken und in Pfyn von 996 auf 3798 Franken[448].

Die Erhebung der Anlagen geschah immer noch auf recht verschiedene Art und Weise. Da und dort war es, wie etwa in Guntershausen bei Aadorf, gar nicht möglich, «... den Maßstab des jeweiligen Verlages anzugeben, indem jedes Jahr eine von der Gemeinde ernannte Commission das Guthaben des Rechnungsgebers nach eigenem Ermessen auf die Beitragspflichtigen repartirte[449]». Auch in Halden wurde die Repartierung durch eine Kommission nach eigenem Gutdünken vorgenommen, wobei die Einwohner in drei oder vier Klassen eingeteilt wurden. Andernorts wurden immer noch Haushaltssteuern bezogen oder zur Deckung der Defizite Auflagen auf dem Hau erhoben. Um einen Rückschlag von 102 fl decken zu können, beschloß die Gemeinde Rickenbach 1811, eine Anlage von $2^1/_2$ fl zu erheben; dafür sollte aber «... in dem Gemeind Holz ein Hau ausgetheilt werden ...», und zwar so, «daß derjenige Hau so viel im Werth sey als der Anlag belangt[450]». Eine Art Grundsteuer bildete der in den Gemeindekeller zu liefernde Herbstbrauch. 1806 beschloß die Gemeinde Ermatingen, daß «... nach dem gemessenen Feld der Rebenwein in den Gemeints Keller, wie allezeit üblich wahre, vom Mannsgrab Reben ein Quart Wein ...» gegeben werden solle. Jene, die keine Reben hatten, waren verpflichtet, 4 Quart Wein nach dem Konstanzer Schlag an Geld zu geben[451]. Viele Ausgaben pflegte man nach speziellen Steuerfüßen zu repartieren: Zuchtstier-, Assekuranz- und Hirtenkosten wurden meist nach der Viehzahl verlegt, Straßenkosten und Auslagen für Förster, Mauser und Herbstwache auf den Güterbesitz, die Nachtwache auf die Haushaltungen oder gelegentlich – wie die Kosten für das Feuerlöschwesen – nach dem Assekuranzwert der Häuser. Ein Gemeindesteuergesetz erschien erst 1835[452]. Es war nicht ganz ohne Mühe durchgegangen, weil es «... als ein Eingriff in das Lebensprinzip unseres Gemeindewesens betrachtet ...» wurde[453]. Aber hier, wie so oft bei Gemeindegesetzen, stellen wir fest, daß das Gesetz nichts anderes war als eine nachträgliche

447 StATG XV 408.
448 StATG XV 402a; vergleiche auch A. v. Miaskowski, Allmende, S. 158.
449 StATG XV 408.
450 BA Rickenbach, 25. 2. 1811, I.
451 BA Ermatingen, 27. 9. 1806, C 5; desgleichen BA Müllheim, 26. 10. 1809, I.
452 Dekret über die Beitragspflicht an die Orts- und Munizipalgemeindsbedürfnisse vom 25. 6. 1835, Kantonsblatt II, S. 206ff.
453 Großratsverhandlungen, § 191, StATG 2007.

Fixierung und Legalisierung dessen, was ohnehin allgemeine Übung war. Zu den Ortsgemeindeausgaben wurden gezählt die Kosten für die Tag- und Nachtwacht, für Brunnen, für die Feldwachen sowie für die sie betreffenden Straßen und die Löschgeräte. Die Auslagen für die Wuhrungen und den Zuchtstier galten nicht als Gemeindeausgaben, da hier in den meisten Gemeinden besondere Verhältnisse vorlagen. Die Wachtkosten waren auf die Haushaltungen, die Brunnen- und Straßenkosten auf das Vermögen unter Abzug der Hälfte der Passiven, die Auslagen für Feuerlöschgeräte auf die Häuser nach dem Brandassekuranzwert und jene für die Feldwachen auf den Grundbesitz zu legen. Man ging also noch ganz von der alten Verlegungsweise aus, der die Ansicht zugrunde lag: «Wer die Vortheile und den Genuß einer Einrichtung hat, sollte auch die entsprechenden Lasten zu tragen haben[454]...» Erst 1858 versuchte der Gesetzgeber in einem neuen Gemeindesteuergesetz, «... möglichst gleichförmige Grundsätze in das Steuerwesen unserer Gemeinden hineinzubringen[455]». Daß nach 1835 durchwegs nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden wäre, kann kaum behauptet werden; das neue Steuergesetz wurde 1858 gerade deshalb nötig, weil es sich herausgestellt hatte, daß die Veranlagung immer noch «... häufig nach dem sogenannten billigen Ermessen des Vorstehers ...» erfolgte[456].

Einfacher war der Haushalt der Munizipalgemeinden, die ja praktisch über keine Güter verfügten. Ihre Einnahmen aus Bußen[457] und Provisionen[458] reichten zur Deckung der Ausgaben bei weitem nicht hin; zu diesen zählte man die Besoldungen von Gemeinderat, Weibel und Schreiber, ferner die Auslagen für Zehrpfennig, Bettelfuhren, Feuerschau, Einquartierungen und die Anschaffung von Monturen sowie die sie betreffenden Straßenbau- und Feuerlöschkosten[459]. Nach dem Steuergesetz von 1835 hätten – mit Ausnahme der Kosten für die Feuerpolizei – alle Auslagen auf das Vermögen gelegt werden sollen. Aber vielenorts wußte man noch eine einfachere Lösung: Man führte nämlich, wie etwa in Eschenz, gar keine eigene Rechnung, sondern teilte alle Einnahmen und Ausgaben sofort auf die Ortsgemeinden auf, oder aber man führte wohl eine eigene Rechnung, aber keine eigene Kasse und überließ die Deckung der Ausgaben den Ortsgemeinden. So berichtete etwa die Gemeinde Pfyn: «Es besteht in der Munizipal Gemeinde Pfyn keine Munizipal Caassa, es wird alles örtlich behandelt, die sich ergebenen Kosten werden alljährlich am Rechnungsabschluß auf die Ortsgemein-

454 Bericht der Großratskommission zum Gemeindesteuergesetz vom 7. 12. 1858, StATG XV 410a.
455 Ibidem, Botschaft der Regierung vom 28. 5. 1856.
456 Vergleiche Anmerkung 454.
457 Gemeinderätliche Bußen über niedere Polizeivergehen fielen ganz, gerichtliche Bußen über gleiche Vergehen zu zwei Dritteln in die Gemeindekasse. § 123 des Gesetzes vom 17. 5. 1808.
458 Von der Vermögenssteuer 1803 erhielten die Munizipalgemeinden 3 Prozent, von der Getränkesteuer 10 Prozent. Vergleiche die Dekrete vom 16. 6. und 8. 12. 1803.
459 Vergleiche Anmerkung 452.

den vertheilt und der Bezug denselben überlassen.» Auch die Gemeinde Gottlieben erklärte 1856, «... daß sowohl laut Protokoll, als auch laut Zeugniß der ältesten Männer noch nie eine Munizipalsteuer in hier erhoben worden ist, auch daß noch nie eine Munizipalkasse dahier existiert hat ...». In Basadingen wurden die Munizipalauslagen zu neun Vierundzwanzigsteln auf die Gemeinde Unterschlatt, zu fünf Vierundzwanzigsteln auf Schlattingen, zu drei Vierundzwanzigsteln auf Mettschlatt und zu sieben Vierundzwanzigsteln auf die Gemeinde Basadingen verlegt, während in der Munizipalgemeinde Ermatingen die Gemeinde Triboltingen jeweils einen und Ermatingen vier Fünftel der Kosten trugen[460].

5. *Die Gemeindeautonomie in der Mediations- und Restaurationszeit*

Die Epoche von 1803 bis 1830 war der Gemeindeautonomie günstiger als die vorangegangene der Helvetik. Davon profitierten vor allem die Ortsgemeinden, denen in der Besorgung der ihnen zur Aufgabe gemachten Pflichten, in der Gestaltung ihrer inneren Organisation und in der Führung des Haushalts ein weiter Raum von Selbstbestimmung gelassen war. Aber auch die Munizipalgemeinden besaßen eine ansehnliche Bewegungsfreiheit, und selbst die Ausführung derart ausgesprochener Auftragsangelegenheiten wie der Bezug der Staatssteuern war weitgehend ihrem freien Ermessen anheimgestellt. Unverkennbar ist freilich, daß nach und nach die Gesetzgebung immer tiefer eindrang und – zum Beispiel im Armengesetz von 1819 oder im Steuergesetz von 1835 – auch die materielle Regelung von Fragen vorzunehmen begann, die bisher ausschließlich im Ermessen der Gemeinden gestanden hatten. Aber zwischen Gesetz und Wirklichkeit war es noch eine weite Strecke! Die Aufsicht über die Gemeinden – und namentlich über die Ortsgemeinden – war so unvollständig[461], daß die Durchsetzung der Vorschriften recht lückenhaft blieb. In den Gemeinden scheint man gelegentlich die Gesetze auch gar nicht recht ernst genommen zu haben. So fragten sich die Bürger von Wellhausen bei der Dekretierung des Weidgangloskaufs allen Ernstes, «... ob das Gesetz mit oder ohne Willkühr von der Gemeinde gehalten werden solle[462]...». Oft waren die Gesetze in den Gemeinden überhaupt gar nicht bekannt. Wir glauben daher, daß es nicht nur eine Ausrede war, wenn sich beispielsweise die Gemeinde Hohentannen 1826 untertänigst bei der Regierung entschuldigte, weil sie 2 Jucharten Wald ohne regiminelle Bewilligung verkauft hatte, wobei sie aus-

460 Alle Beispiele StATG XV 410a.
461 Siehe oben S. 198.
462 BA Wellhausen, 16. 2. 1807, II.

führte, sie habe es nicht mit Absicht, sondern «... aus Mangel an Kunde des Gesezes ...» getan[463]. Der Thurgau besaß eben auch in dieser Zeit – eine weitere Folge des Ancien Régime – noch keine durchgreifende Verwaltung. Noch 1871 meinte eine großrätliche Kommission, es gelte nun endlich einmal, «... verrotheten Vorurteilen gegenüber zu zeigen, daß die Behörden in der Lage sind, der Verfassung überall Geltung zu verschaffen[464]». Über die Entwicklung der Gemeinden sagte die Regierung damals: «Unser Gemeindewesen in seiner jetzigen Gestalt ist nicht eigentlich das Produkt gesetzgeberischer Maßregeln, sondern war – wir möchten sagen – seit Jahrhunderten seiner selbständigen Entwicklung überlassen; es haben sich daher die Verhältnisse so verschiedenartig gestaltet, daß nicht wohl von einer Gemeinde auf die andere, ja kaum im Kreise von einzelnen Gemeinden von der einen Abtheilung auf die andere geschlossen werden kann[465].»

Der Bestand der Gemeinden war schon durch die Verankerung derselben in der Verfassung, erst recht aber seit dem Gesetz vom 11. Januar 1816 gesichert, das die gesetzliche Anerkennung der bestehenden Gemeinden brachte[466]. In einer Hinsicht allerdings war der Rechtsschutz der Gemeinden ungenügend: Gegen die Entscheide der Regierung bestand nämlich keine Appellationsmöglichkeit. Als zum Beispiel die Gemeinde Bischofszell mehrere Male vergeblich mit der Bitte an die Regierung gelangt war, der Staat möge ihre beiden Sitterbrücken übernehmen, fragte sie die Regierung schließlich an, wer für diese Streitsache eigentlich als unparteiischer Richter in Frage komme. Als die Regierung auf diese Frage gar nicht eintrat, wandte sich die Gemeinde kurzerhand an den Landammann der Schweiz, verklagte die Regierung und bat um einen unparteiischen Richter, ohne daß sie natürlich Erfolg gehabt hätte. Erst die Schaffung eines Bundesgerichts, das über den Kantonen stand, hat den Gemeinden wieder eine Rekursinstanz gegeben, die nicht zugleich Verwaltungsinstanz war[467].

463 14. 4. 1826, StATG XV 408.
464 Vergleiche Anmerkung 443.
465 Botschaft vom 15. 4. 1871 zum Ausscheidungsgesetz, StATG 23060.
466 Siehe oben S. 170.
467 StATG 30010, § 1285; StATG 30011, §§ 1553 und 2218.